Amundi
Investment Solutions

Trust must be earned

Prospekt
Amundi Investment Funds

Ein Luxemburger Investmentfonds
(Société d'Investissement à Capital Variable)

Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 5
WICHTIGE INFORMATIONEN 10
Datenschutz 11
Berichterstattung 12
DIE SICAV 14
Struktur 14
Anlageziel 14
Teilfonds 15
Anteile 15
Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteile 15
Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung 16
Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte 16
Interessenkonflikte 16
DIE TEILFONDS 18
Anlagerichtlinien 18
Risikomanagement 19
Nachhaltige Anlage 20
Anlageziele und Anlegerprofile 26
Bond Sub-Funds – Anlegerprofile 26
Aktien-Teilfonds – Anlegerprofile 30
Multiasset-Teilfonds -Anlegerprofile 34
Anteilklassen 46
Merkmale bestimmter Anteile 46
Abgesicherte Anteilklassen 48
Eigentümerschaft 48
Verfügbarkeit 48
Ausschüttungspolitik 49
Nettoinventarwert 49
Aussetzung der Berechnung 50
Bewertung der Vermögenswerte 51
Swing Pricing 53
Zuweisung der Vermögenswerte der SICAV 54
HANDEL MIT ANTEILEN 56
Zeichnung 56
Automatische Anlagepläne 56
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 56
Zahlungsmodalitäten 57
Umtausch 57
Rücknahme 58
Systematischer Entnahmeplan 59
Abwicklungspreis 59
Abwicklungszeitpunkt 60
Exzessiver Handel/Market Timing 61
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN 62
Ausgabeaufschlag 62
Aufgeschobener Ausgabeaufschlag 62
Umwandlungsgebühr 63
Rücknahmegebühr 63
Andere Kosten 63
Verwaltungsgebühr 63
Gebühren der Depotbank und Zahlstelle sowie des Administrators 64
Vertriebsgebühr 64
Performancegebühr 64
Master/Feeder-Gebühren 68
Bestmögliche Ausführung 68
Provisionsteilungsvereinbarungen 68

Kosten und Gebühren für effizientes Portfoliomanagement und derivative Finanzinstrumente 69
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 70
1. Beschränkungen 70
2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfoliomanagementtechniken 77
KONTRAHENTEN, SICHERHEITEN- UND HAIRCUT-RICHTLINIEN 84
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION 88
Verwaltungsgesellschaft 88
Depotbank und Zahlstelle 88
Administrator 91
Vertriebsgesellschaft/ Domizilstelle 91
Anlageverwalter 92
Sub-Anlagemanager 93
ÜBERSICHT 94
RECHTLICHE UND STEUERLICHE HINWEISE 96
SPEZIFISCHE ANGEBOTSBESCHRÄNKUNGEN 98
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICAV 101
VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE FÜR DIE ANTEILSINHABER 101
Rechte der Anteilsinhaber 102
Übertragungen 102
Auflösung und Liquidation der SICAV 103
Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen) 103
Verschmelzung, Teilung und Umstrukturierung 104
Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder 106
Schadenersatz 106
Verfügbare Dokumente 107

ANHANG I ANTEILSKLASSEN 108

KLASSE A 108
KLASSE A2 108
KLASSE B 108
KLASSE C 109
KLASSE D 109
KLASSE E 109
KLASSE E2 110
KLASSE F 110
KLASSE F2 110
KLASSE G 110
KLASSE G2 111
KLASSE H 111
KLASSE I 112
KLASSE I2 112
KLASSE I3 112
KLASSE J 113
KLASSE J2 113
KLASSE M 113
KLASSE M2 114
KLASSE O 114
KLASSE OR 114
KLASSE P 114
KLASSE P2 114
KLASSE R 115
KLASSE R2 115
KLASSE SE 115
KLASSE T 115
KLASSE U 116
KLASSE Z 116

ANHANG II: BENCHMARKS FÜR DIE ERFOLGSGEBÜHR **117**

ANHANG III: ABWÄGUNG VON SONDERRISIKEN **118**

1. Schwellenmarktrisiken 118
2. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade 120
3. Devisen-/ Währungsrisiko 120
4. Anlagen in Währungen 121
5. Marktrisiko 121
6. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren 121
7. Strukturierte Produkte 122
9. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien 123
10. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten und Anleihen 124
11. Hinterlegungsscheine 124
12. Anlagen in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung 125
13. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten 125
14. Anlagen im Immobiliensektor 125
15. Anlagen in Anteilen von OGA oder OGAW 125
16. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten 125
17. Globales Engagement 125
18. Sub-Underwriting 126
19. Anlagen in Finanzderivaten 126
20. Sicherheitenmanagement 127
21. Short-Positionen 127
22. Gegenparteirisiken 127
24. Verwahrrisiko: 128
25. Zentrale Wertpapierverwahrstellen 129
26. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen 129
27. Interessenkonflikte 129
28. Einsatz von Techniken und Instrumenten: 130
28.1. Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften 130
28.2. Wertpapierleiherisiko 130
29. Interessenkonflikte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Total Return Swaps 131
30. Quellensteuerrisiko: 131
31. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten 131
32. Contingent Convertible Bonds („CoCos“) 132
33. Investitionen in China 132
33.1. Investitionen in chinesische A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden 132
32.2 Investitionen in China durch Direktzugang zum China Interbank Bond Market (CIBM) 133
32.3 Investitionen in China über das R-QFII-Programm 133
32.4 Investitionen in China über Schuldtitel 134
33. Risiko nachhaltiger Anlagen 134
34. Investitionen in SPACs 135
35. Börsengehandelte Rohstoffe (ETC) 135
36. Kündbare Anleihen und unbefristete Anleihen 136

ANHANG IV: EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS **137**

ANHANG V: ESG-BEZOGENE OFFENLEGUNGEN **140**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND **224**

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„AML/CFT“	Geldwäschebekämpfung/Terrorfinanzierungsbekämpfung.
„Anderer geregelter Markt“	Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, also ein Markt, (i) der die folgenden Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geldkursen und Briefkursen zur Festlegung eines einzigen Kurses); Transparenz (die Verbreitung von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Geschäfte zu verfolgen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat unterbevollmächtigt wurde, oder einem anderen Rechtssubjekt, das von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise einer Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anderer Staat“	Jedes Land, das kein Mitgliedstaat ist.
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile einer Klasse der SICAV.
„Anteilseigner“	Ein Inhaber von Anteilen der SICAV.
„Aufsichtsbehörde“	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier als die Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht des OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist (oder ihre Nachfolgerin).
„Aufstrebende Volkswirtschaften“	Länder, die allgemein als ein Land angesehen werden, das von der Weltbank oder ihren verbundenen Organisationen oder den Vereinten Nationen oder deren Behörden als aufstrebende oder sich entwickelnde Volkswirtschaft definiert ist, oder die im MSCI Emerging Markets Index oder einem anderen vergleichbaren Index repräsentierten Länder.
„Basiswährung“	Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet, und die Finanzabschlüsse der Teilfonds sind in der Basiswährung ausgedrückt.
„Beauftragter Verwahrer“	Ein von der Depotbank beauftragtes Unternehmen, an das Verwahraufgaben (wie im Depotbankvertrag definiert) im Einklang mit Artikel 34f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikeln 13 bis 17 der EU Level 2 Verordnung übertragen wurden.
„Berichtswährung“	Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden.
„BIB“	Basisinformationsblatt und/oder Basisinformationsblatt in Bezug auf jeden Teilfonds oder jede Klasse.
„Datenschutzgesetz“	Das im Großherzogtum Luxemburg anwendbare Datenschutzgesetz und die DSGVO.
„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
„Einlagen bei Kreditinstituten“	Einlagen, mit Ausnahme von Sichteinlagen, die auf Wunsch abgehoben werden können und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

„ESG“	Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten.
„ESG-Rating“	ein Wertpapier, das zu ESG-Bewertungszwecken von Amundi Asset Management oder einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, mit ESG-Rating bewertet oder abgedeckt wird.
„ETC“	börsengehandelte Rohstoffe, die als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) a) bis c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, deren Wert, Zinsen und/oder Kapitalzahlungen an den Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Rohstoffe gekoppelt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gold, andere Edelmetalle, Industriemetalle und energiebezogene Rohstoffe.
„EU Level 2 Verordnung“	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
„EU“	Europäische Union.
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau festgestellt werden kann.
„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt gemäß Definition in Absatz 1, Ziffer 21 von Artikel 4 der MiFID II. Eine Liste der geregelten Märkte steht bei der Europäischen Kommission oder unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:PDF.
„Geschäftstag“	Geschäftstag bedeutet ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg City für das Geschäft geöffnet sind.
„Gesetz vom 17. Dezember 2010“	das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
„Instrumente“	hat die Bedeutung, die Finanzinstrumenten in Abschnitt C, Anhang I der MiFID II zugewiesen wird. Aktienbezogene Instrumente und schuldtitelbezogene Instrumente können Optionen, Optionsscheine, Futures, Swaps, Terminkontrakte, andere Derivate und strukturierte Produkte sowie Differenzkontrakte umfassen. Rohstoffgebundene Instrumente und immobilienbasierte Finanzinstrumente können Zertifikate, Notes, Anlagen durch Finanzderivate auf Rohstoff-/Immobilienindizes sowie Anteile von Investmentfonds innerhalb der in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen umfassen. Im Zusammenhang mit den Anlagerichtlinien der Teilfonds sollen der Begriff „aktiengebundene Instrumente“ und, soweit in den Anlagerichtlinien der Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist, der Begriff „schuldtitelbezogene Instrumente“ keine Wandelanleihen oder Optionsanleihen umfassen. Wenn in den Anlagerichtlinien der Teilfonds Anlagelimits angegeben sind, sind direkte Anlagen und indirekte Anlagen über verbundene Instrumente auf konsolidierter Basis zu berücksichtigen.
„Investment Grade“	Ein Schuldtitel oder schuldtitelbezogenes Instrument, das entweder von Standard & Poor’s eine Einstufung von BBB- oder besser oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur besitzt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweist.

„MiFID II“	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der EU.
„Nachhaltige Anlagen“	im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der SFDR (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei (i) der Nutzung von Energie, (ii) erneuerbarer Energie, (iii) Rohstoffen, (iv) Wasser und Boden, (v) für die Abfallerzeugung, und (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder (3) eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Informationen zur Methodik von Amundi zur Bewertung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft wird, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, das unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.
„Nachhaltigkeitsfaktoren“	im Sinne von Art. 2 Abs. (24) der SFDR Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
„Nachhaltigkeitsrisiken“	Im Sinne von Art. 2 Abs. 22 der SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.
„Nettoinventarwert“	Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert je Anteil wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.
„Notleidende Wertpapiere“	Wertpapiere, die von einem Unternehmen, einem souveränen Staat oder einer Körperschaft begeben werden, die entweder in Zahlungsverzug geraten sind oder ein hohes Ausfallrisiko haben.
„Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Ökologisch nachhaltige Anlagen“	bezeichnet eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.
„Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“	Eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.
„Referenzwährung“	Die Währung, in der die kombinierte Rechnungslegung der SICAV geführt wird. Die Referenzwährung ist der Euro.
„Responsible Investment Policy“	Die Responsible Investment Policy, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ beschrieben.
„RTS“	ein konsolidierter Satz technischer Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.
„Satzung“	Die Satzung der SICAV in der jeweils aktuellen Fassung.
„SICAV“	Amundi Investment Funds.
„Sichteinlagen“	Auf Sichteinlagen bei Banken kann jederzeit zugegriffen werden.
„SPAC“	bezeichnet eine Zweckgesellschaft. Es handelt sich um ein Kapitalfinanzierungsinstrument, das ausschließlich dazu bestimmt ist, durch einen Börsengang (Initial Public Offering „IPO“) Kapital zum Zwecke des Erwerbs oder der Verschmelzung mit einem bestehenden Unternehmen zu beschaffen. Zum Zeitpunkt ihres Börsengangs haben SPACs keine bestehenden Geschäftsaktivitäten oder gar erklärte Übernahmeziele. SPACs können zusätzliche Mittel für eine Reihe von Zwecken aufnehmen, unter anderem zur Finanzierung der Übernahme, zur Bereitstellung von Betriebskapital nach der Übernahme, zur Rücknahme der börsennotierten Aktien auf Anfrage ihrer bestehenden Anteilseigner oder für eine Kombination dieser Zwecke. Diese zusätzliche Mittelbeschaffung kann in Form einer privaten Platzierung einer Klasse von Aktienwerten oder der Emission von Schuldtiteln erfolgen. SPACs haben in der Regel zwei Jahre Zeit, um eine Übernahme abzuschließen, ansonsten müssen sie den Anlegern deren Mittel zurückgeben.

„Taxonomieverordnung oder TV“	bezeichnet die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“.
„Teilfonds“	Ein Teilfonds der SICAV.
„Übertragbare Wertpapiere“	Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere; - Rentenwerte und andere Schuldtitel; - alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch unter Ausschluss von Techniken und Instrumenten berechtigen.
„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die zur gleichen Gruppe von Unternehmen gehören, und die konsolidierte Abschlüsse in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Bilanzierungs-vorschriften erstellen.
„USA“, „US“ oder „Vereinigte Staaten von Amerika“	„Die Vereinigten
„Vertreter“	Jedes zur Erleichterung der Zeichnung, des Umtauschs oder der Rückgabe von SICAV-Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt ernannte Rechtssubjekt.
„Verwaltungsgesellschaft“	Amundi Luxembourg S.A.
„Vorstand“, „Verwaltungsrat“, „Verwaltungsratsmitglieder“	Die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV und jeder ordnungsgemäß aus ihnen gebildete Ausschuss und die jeweils ernannten Nachfolger dieser Mitglieder.
„VRC“	Volksrepublik China

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt (der „Prospekt“) enthält Informationen, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in die SICAV investiert, und er sollte diesen aufbewahren, damit er zu einem späteren Zeitpunkt etwas darin nachsehen kann. Wenn Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Finanzberater ansprechen.

Der Verwaltungsrat hat sich nach Kräften bemüht, sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Fakten am Stichtagsdatum dieses Verkaufsprospekts in allen wesentlichen Aspekten wahr und zutreffend sind und keine wesentlichen Fakten fehlen, die diese Informationen irreführend machen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zu einem Angebot für den Kauf von Anteilen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre; er stellt auch kein Angebot an Personen dar, an die es in dem betreffenden Land ungesetzlich ist, ein solches Angebot zu machen. Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige oder alle Teilfonds und/oder Anteilklassen möglicherweise nicht für Anleger verfügbar sind. Die Anleger sollten sich bei ihrem Finanzberater erkundigen, welche Teilfonds und/oder Anteilklassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die gesetzlichen Vorschriften und steuerlichen Konsequenzen, die innerhalb der Länder ihres Wohnsitzes und ihrer Ansässigkeit bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen gelten, und eventuell für sie zutreffende Devisenkontrollbestimmungen informieren.

Keine Vertriebsgesellschaft, kein Vertreter, kein Verkäufer und keine andere Person ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder der Satzung enthalten sind, und falls solche Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, so darf ihnen nicht vertraut werden, als wenn sie von der SICAV oder dem Administrator genehmigt worden wären.

Die Anteile stellen ausschließlich eine uneingeschränkte Beteiligung an dem Vermögen der SICAV dar. Sie stellen keine Beteiligung an und keine Verpflichtung von einer Regierung, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend definiert) oder irgendeiner anderen Person oder irgendeinem anderen Rechtssubjekt dar und werden von diesen nicht garantiert.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und jedweden anwendbaren Gesetzes die Eintragung jeder Übertragung von Anteilen in das Anteilsregister verweigern oder zwangsweise die betreffenden Anteile zurückkaufen, sofern diese Anteile im Verstoß gegen Bestimmungen des Prospekts, der Satzung oder sonstiger geltender Gesetze erworben wurden.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Dienstleister und Vertreter können telefonische Aufzeichnungsverfahren verwenden, um unter anderem Transaktionen, Aufträge oder Anweisungen aufzuzeichnen. Werden Anweisungen oder Aufträge per Telefon erteilt, so wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktionen mit der Bandaufzeichnung der Gespräche zwischen der Gegenpartei und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren beauftragten Dienstleistern oder Vertretern und mit der Verwendung von Bandaufzeichnungen durch die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, ihre beauftragten Dienstleister oder Vertreter in Rechtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen einverstanden ist.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Dieser Verkaufsprospekt und mögliche Ergänzungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der englischsprachige Verkaufsprospekt und dessen Ergänzungen. Sollten zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt bzw. der englischsprachigen Ergänzung und dem Verkaufsprospekt bzw. der Ergänzung in einer anderen Sprache Abweichungen bestehen, so hat der englischsprachige Verkaufsprospekt bzw. die englischsprachige Ergänzung Vorrang. Alle weiteren länderspezifischen Informationen, die in einem bestimmten Land Teil der Angebotsdokumente sein müssen, werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften dieses Landes zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz informiert die SICAV in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher die Anteilsinhaber (oder, falls der Anteilsinhaber eine juristische Person ist, die Kontaktperson und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers), darüber, dass bestimmte, der SICAV oder ihren Beauftragten zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“) erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig zu den unten aufgeführten Zwecken verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten umfassen (i) den Namen, die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail), die Bankverbindung, den angelegten Betrag und Beteiligungen eines Anteilsinhabers; (ii) für institutionelle Anteilsinhaber: die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail) der Kontaktpersonen, Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers, und (iii) alle anderen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, einschließlich Steuergesetze und ausländische Gesetze.

Von Anteilsinhabern zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Transaktionen mit den Anteilen der SICAV und im legitimen Interesse der SICAV abzuschließen und durchzuführen. Berechtigte Interessen umfassen insbesondere (a) die Einhaltung der Rechenschaftspflicht der SICAV, regulatorische und rechtliche Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Nachweisen zu einer Transaktion oder geschäftlichen Kommunikation; (b) Ausübung des Geschäfts der SICAV entsprechend angemessenen Marktstandards und (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten zu folgenden Zwecken: (i) Führung des Registers der Anteilsinhaber; (ii) Verarbeitung der Geschäfte mit Anteilen und der Zahlung von Dividenden; (iii) Beibehaltung der Kontrollen in Bezug auf den nachbörslichen Handel und Praktiken des Market-Timing; (iv) Einhaltung anwendbarer Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche; (v) Marketing und kundenbezogene Dienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung; und (vii) aus steuerlichen Gründen im Rahmen des Common Reporting Standards der OECD (der „CRS“) und der FATCA.

Die SICAV kann vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an andere Datenempfänger wie zum Beispiel die Verwaltungsgesellschaft, den Anlagemanager, die Sub-Anlagemanager, den Administrator, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, den Wirtschaftsprüfer und die Rechtsberater der SICAV und ihre beauftragten Dienstleister und Beauftragten (die „Empfänger“) delegieren.

Die Empfänger können in eigener Verantwortung die personenbezogenen Daten an ihre Vermittler und/oder Beauftragten weiter geben, zum alleinigen Zweck, den Empfängern dabei zu helfen, die Dienstleistungen für die SICAV zu erbringen und/oder ihre eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Empfänger oder deren Vermittler oder Beauftragte können personenbezogene Daten als Datenverarbeiter (wenn sie auf Anweisung der SICAV Daten verarbeiten) oder als Datenverantwortlicher (wenn sie für ihre eigenen Zwecke oder um ihre eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen Daten verarbeiten) verarbeiten. Personenbezogene Daten können zudem im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften an dritte Parteien wie Regierungs- und Regulierungsbehörden, u. a. Steuerbehörden übertragen werden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die wiederum als Datenverantwortliche diese Daten gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

Datenverarbeiter können alle Unternehmen sein, die der Unternehmensgruppe Société Générale angehören (einschließlich außerhalb der EU), zum Zwecke der Durchführung von operativen Supportaufgaben im Zusammenhang mit Transaktionen mit den Anteilen, der Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um Anlagebetrug zu vermeiden oder die Verpflichtungen des CRS einzuhalten.

Im Einklang mit den vom Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen haben die Anteilsinhaber das Recht:

- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, sollten diese falsch oder unvollständig sein;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Beschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen; und
- die Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.

Die Anteilsinhaber können die obigen Rechte schriftlich unter der folgenden Adresse ausüben: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Anteilseigner haben auch das Recht, sich bei der Luxemburger Datenschutzbehörde (die „CNPD“) unter der folgenden Adresse zu beschweren: 15 Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg oder bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ein Anteilsinhaber kann sich nach eigenem Ermessen weigern, seine personenbezogenen Daten an die SICAV weiterzugeben. In diesem Fall jedoch kann die SICAV den Zeichnungsauftrag für Anteile ablehnen und das Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Zeiträume aufbewahrt werden, die zu ihrer Bearbeitung erforderlich sind, vorbehaltlich von vom anwendbaren Gesetz auferlegten Verjährungsfristen.

Berichterstattung

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Darüber hinaus sind diese Berichte am Sitz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft/Vertriebsgesellschaft oder ihrer (etwaigen) Vertreter sowie am Sitz der Informationsstellen der SICAV in den Ländern, in denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in Euro geführt.

Jedwede andere Finanzinformation bezüglich der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise ist am eingetragenen Sitz der SICAV und ihrer Vertreter (sofern vorhanden) und der örtlichen Informationsstellen, bei denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich. Sämtliche weiteren wesentlichen Informationen über die SICAV können in der Zeitung (den Zeitungen) veröffentlicht bzw. den Anteilsinhabern in der Form mitgeteilt werden, die jeweils von der SICAV festgelegt wird (werden).

DIE ANLAGE IN DER SICAV IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIEßLICH EINES MÖGLICHEN KAPITALVERLUSTS. ANLEGERN WIRD EMPFOHLEN, DEN PROSPEKT UND INSBESONDERE DIE IN ANHANG III ENTHALTENEN HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN SORGFÄLTIG DURCHZULESEN.

BIB mit Angaben zu den wichtigsten Eigenschaften eines OGAW müssen den Anlegern rechtzeitig vor der von ihnen geplanten Zeichnung von Aktien oder Anteilen des OGAW ausgehändigt werden.

Exemplare dieses Prospekts sowie der BIB sind erhältlich bei:
Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg

Sie sind auch erhältlich bei:
- Société Générale Luxemburg, die Verwahrstelle und Zahlstelle, der Administrator;
- den lokalen Informationsstellen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten, in denen die SICAV vermarktet wird.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden.

DIE SICAV

Struktur

Amundi Investment Funds ist eine nach luxemburgischem Recht als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV") gegründete offene Kapitalanlagegesellschaft gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die SICAV wurde am 24. Februar 2017 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde am 6. März 2017 im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA") veröffentlicht und am 21. März 2025 geändert. Die SICAV ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B-213036 eingetragen.

Das anfängliche Kapital der SICAV beträgt dreißigtausend Euro (30.000 EUR) und ist in dreihundert (300) Anteile ohne Nennwert unterteilt. Das Kapital der SICAV besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen.

Das Kapital der SICAV wird jederzeit so hoch sein wie der Nettoinventarwert der SICAV und nicht unter das nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Die SICAV hat Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft") zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestellt. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich nachstehend in dem Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft". Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, administrativen Dienstleistungen, Vermarktungs- und Vertriebsdienstleistungen gegenüber der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat, zu dem nachstehend weitere Informationen zu finden sind, ist gemäß der Satzung für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der SICAV verantwortlich. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Umsetzung des Anlageziels und der Anlagerichtlinien der SICAV sowie für die Beaufsichtigung der Verwaltung und des Betriebs der SICAV.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten regelmäßige Berichte der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Administrators mit einer detaillierten Darstellung der Wertentwicklung und einer Analyse des Anlageportfolios der SICAV.

Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Vollmachten, vorbehaltlich der per Gesetz für die Anteilsinhaber reservierten Vollmachten in allen Situationen im Namen der SICAV zu handeln.

Anlageziel

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Unternehmens- und Anlageziel und die Unternehmens- und Anlagerichtlinien der SICAV sowie die Führung der Verwaltung und des Geschäfts der SICAV zu bestimmen.

Allgemeines Ziel der SICAV ist es, den Anlegern mithilfe von Teilfonds eine breite Beteiligung in den wichtigsten Anlageklassen, die an den weltweit wichtigsten Kapitalmärkten gehandelt werden, anzubieten.

Diese Teilfonds können in eine oder mehrere Hauptgruppen unterteilt werden. Zunächst sind nur Multi-Asset-Teilfonds verfügbar.

Den Anlegern wird die Möglichkeit gegeben, in einem oder mehreren Teilfonds anzulegen und somit den Schwerpunkt ihrer Anlage hinsichtlich der geographischen Lage und/oder der Anlageklasse selbst zu bestimmen.

Teilfonds

Wie oben angegeben, besteht die SICAV aus mehreren Teilfonds. Für jeden Teilfonds wird ein separater Vermögenspool gehalten und gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert. Diese Umbrella-Struktur ermöglicht es den Anlegern, sich zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu entscheiden, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Die Anleger können sich entscheiden, welcher oder welche Teilfonds am besten für ihre spezifischen Risiko-Rendite-Erwartungen sowie für ihren Diversifikationsbedarf geeignet ist/sind.

Jeder Teilfonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV. Für die Zwecke des Verhältnisses zwischen den Anteilsinhabern gilt jeder Teilfonds als separates Rechtssubjekt. Die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger bezüglich eines Teilfonds, die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf das Vermögen dieses Teilfonds. Das Vermögen eines Teilfonds steht ausschließlich zur Erfüllung der Ansprüche von Anteilsinhabern hinsichtlich dieses Teilfonds und der Ansprüche von Gläubigern, deren Forderungen in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zur Verfügung.

Die Basiswährung der Teilfonds ist der Euro, mit Ausnahme der Teilfonds Amundi Investment Funds – Emerging Markets Sovereign Bond und Amundi Investment Funds – China RMB Sovereign Bond, die auf US-Dollar lauten.

Anteile

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, für jeden Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen (einzeln eine „Klasse“ und zusammen die „Klassen“) zu schaffen. Innerhalb der einzelnen Teilfonds werden die Vermögenswerte der einzelnen Klassen normalerweise in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien des Teilfonds angelegt, und die Anleger können gemäß dem gezeichneten Betrag, der erwarteten Haltedauer ihrer Anteile und anderen persönlichen Anlagekriterien unter alternativen Klassenmerkmalen diejenigen wählen, die am besten zu ihrer individuellen Lage passen.

Anteile der unterschiedlichen Klassen innerhalb der Teilfonds können zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse eines Teilfonds berechnet werden.

Der Verwaltungsrat hat die Ausgabe von Anteilen der Klassen A, A2, B, C, D, E, E2, F, F2, G, G2, H, I, I2, I3, J, J2, M, M2, O, OR, P, P2, R, R2, S, SE, T, U, X und Z in einigen oder allen Teilfonds der SICAV sowie die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen bestimmter Klassen zugelassen.

Die Anteile können gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats in Euro, GBP oder US-Dollar oder in einer sonstigen frei konvertiblen Währung zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur Verfügbarkeit von Klassen in jedem Land, in dem die Anteile der SICAV zum Verkauf angemeldet sind, sind bei den örtlichen Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Antrag auf Zulassung der Anteile jeder beliebigen Klasse eines Teilfonds an jeder beliebigen anerkannten Börse zu stellen.

Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteile

Der Verwaltungsrat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt zusätzliche Teilfonds schaffen, deren Anlageziele sich von denen der bereits existierenden Teilfonds unterscheiden, sowie zusätzliche Anteilklassen, deren

Merkmale sich von denen der bestehenden Klassen unterscheiden. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt aktualisiert oder ergänzt und ein BIB herausgegeben. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung

Die Anteile eines Teilfonds werden in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgegeben. Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden, ist die „Berichtswährung".

Die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet.

Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in der Referenzwährung der SICAV geführt.

Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat beschließen, Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zusammen zu verwalten, sofern dies nach den Anlagerichtlinien der Teilfonds zulässig ist.

In einem solchen Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds zusammen verwaltet. Die zusammen verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool" bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass solche Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der zusammen verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds in einem Pool zusammengefasst werden, werden diejenigen Vermögenswerte, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind, unter Zugrundelegung ihrer ursprünglichen Einbringungen in diesen Pool bestimmt und ändern sich im Falle von zusätzlichen Einbringungen oder Abdisponierungen.

Die Anrechte jedes einzelnen beteiligten Teilfonds an den zusammen verwalteten Vermögenswerten gelten für jede Anlagelinie des Pools.

Zusätzliche Anlagen, die im Rahmen der zusammen verwalteten Teilfonds erfolgen, werden den betreffenden Teilfonds im Einklang mit ihren jeweiligen Anrechten zugewiesen, während verkaufe Vermögenswerte in ähnlicher Weise von den Vermögenswerten abgezogen werden, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jedwede mit ihnen zusammenhängende Person (zusammen die „relevanten Parteien") können jeweils als Verwaltungsratsmitglied, Investmentmanager, Manager, Vertriebsgesellschaft, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, Börsenmakler, Administrator, Anlageberater oder Händler für andere Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele haben wie die SICAV oder die in die SICAV investieren können, handeln oder anderweitig in sie eingebunden sein. Folglich ist es möglich, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV haben. Der Verwaltungsrat und jede der relevanten Parteien werden in einem solchen Fall immer ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV beachten und sich bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte zügig und gerecht gelöst werden. Wenn aufgrund eines

Interessenkonflikts die für eine gültige Beratertätigkeit erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat den Beschluss zu diesem spezifischen Punkt der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen. Außerdem kann jede relevante Partei vorbehaltlich geltenden Rechts auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass solche Handelsgeschäfte zu normalen Handelsbedingungen, wie sie zwischen unabhängigen Parteien ausgehandelt werden, stattfinden. Jede relevante Partei kann auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass sie geltende Gesetze und Bestimmungen und die Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Administrationsvertrags und/oder des Depotbankvertrags, sofern und soweit anwendbar, einhält.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV kann sich der Administrator bezüglich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft beraten. Zwischen der Einbeziehung der Verwaltungsgesellschaft in die Festlegung des Nettoinventarwerts der SICAV und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der SICAV berechnet wird, besteht ein inhärenter Interessenkonflikt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen oder jedwede mit der Verwaltungsgesellschaft zusammenhängende Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten, die in Vermögenswerte investieren, welche auch von der SICAV erworben oder verkauft werden können, investieren oder sie verwalten oder beraten. Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien für Interessenkonflikte aufgestellt und umgesetzt, die geeignete Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte enthalten.

Vorstehendes erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller möglichen Interessenkonflikte zu sein, die bei einer Anlage in die SICAV bestehen. Der Verwaltungsrat wird bestrebt sein sicherzustellen, dass alle Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis hat, auf eine gerechte und zügige Weise gelöst werden.

DIE TEILFONDS

ÜBERSICHT

Anleihenteilfonds

1. Emerging Markets Sovereign Bond
2. Tactical Unconstrained Bond
3. China RMB Sovereign Bond

Aktien-Teilfonds

4. EMU Equity
5. European Equity
6. Japanese Equity
7. US Equity

Multiasset-Teilfonds

8. Dynamic Allocation Fund
9. Multi-Asset Teodorico
10. Optimiser
11. Tactical Allocation Bond Fund
12. Tactical Allocation Fund
13. Tactical Allocation Pillar
14. Tactical Portfolio Income
15. Total Return

Anlagerichtlinien

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Außerdem dürfen die Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen genehmigten Anlagen in andere zulässige liquide Finanzvermögenswerte investieren.

Mit Ausnahme von Situationen, in denen außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen vorliegen, in denen eine vorübergehende Überschreitung der 20 %-Grenze aufgrund der Umstände erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten, die jederzeit zugänglich sind, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Die Teilfonds dürfen auch innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen und unter Berücksichtigung des Engagements in Bezug auf dort angeführte Derivate ihr Ziel dadurch verwirklichen, dass sie in Finanzderivate investieren oder bestimmte Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und/oder zu anderen Zwecken in dem vollen Umfang nutzen, der nach dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zulässig ist, einschließlich Optionen, Devisentermingeschäfte, Futures einschließlich internationaler Aktien- und Anleihen-Indizes und/oder Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes, Währungsswaps, inflationsgebundener Swaps, Zinsswaps, Swaptions und Aktienswaps/Total Return Swaps) auf übertragbare Wertpapiere und/oder Finanzinstrumente und Währungen.

Total Return Swaps sind Vereinbarungen, bei der eine Partei (der Total Return Payer) die gesamte ökonomische Performance eines Referenzschuldtitels auf die andere Partei überträgt (Total Return Receiver). Ein Teilfonds kann Total Return Swaps in gedeckter und/oder ungedeckter Form abschließen, wie gegebenenfalls in Anhang IV angegeben. Bei einem ungedeckten Swap wird zu Beginn keine Einmalzahlung von dem Gesamtrenditeempfänger geleistet. Bei einem gedeckten Swap zahlt der Gesamtrenditeempfänger zu Beginn einen Einmalbetrag als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzaktivums. Gedeckte Swaps sind aufgrund des Erfordernisses der Einmalzahlung tendenziell teurer.

Weitere Erwägungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps für jeden Teilfonds sind in Anhang IV aufgeführt.

Bestimmte Teilfonds können in begrenztem Maße und mit höchstens 5 % ihres Vermögens in bedingte Wandelanleihen investieren, sofern nichts anderes in ihren spezifischen Anlagerichtlinien angegeben ist.

Jeder Teilfonds kann auch in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegen und kann des Weiteren innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen flüssige Mittel halten.

Jeder Teilfonds darf in Volatilitäts-Futures und Optionen sowie in börsengehandelte Fonds investieren. Solche Anlagen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Teilfonds von ihren Anlagezielen abweichen.

Volatilitäts-Futures beziehen sich auf die in der Preissetzung von Optionen enthaltene Volatilität, und die Hauptüberlegung bei der Investition in solche Futures ist, dass die Volatilität als eine eigene Anlageklase angesehen werden kann. Die einzelnen Teilfonds investieren nur in Volatilitäts-Futures, die an geregelten Märkten gehandelt werden, und die Aktienindizes, die die Basiswerte für die Volatilitätsindizes bilden, müssen Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen.

Wenn dies im Anlageziel eines Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, kann dieser Teilfonds als Feeder-Fonds (der „Feeder“) eines anderen OGAW oder eines Teilvermögens dieses OGAW (der „Master“) fungieren, der selbst weder ein Feeder-Fonds sein noch Anteile eines Feeder-Fonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feeder mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Master investieren.

Der Feeder darf nicht mehr als 15 % seines Vermögens investieren in:

a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Risikomanagement

Ein Teilfonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, um jederzeit die mit den Anlagen seines Teilfonds verbundenen Risiken und ihren Anteil am gesamten Risikoprofil des betreffenden Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Mit diesem Risikomanagementverfahren werden das Gesamtrisiko jedes einzelnen Teilfonds nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde unter Verwendung des „Value at Risk“ („**VaR**“)-Ansatzes oder der Commitment-Methode gemessen, wie unter dem Anlageziel jedes Teilfonds unten angegeben.

Value at Risk

In der Finanzmathematik und dem Risikomanagement ist der VaR Ansatz eine weitverbreitete Methode zur Bewertung des Risikos eines maximal möglichen Verlusts für ein bestimmtes Portfolio von Kapitalwerten auf Grundlage des Marktrisikos. Der VaR-Ansatz misst insbesondere den höchstmöglichen Verlust solch

eines Portfolios zu einem vorgegebenen Konfidenzniveau (bzw. Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen.

Der absolute VaR bezieht den VaR des Portfolios eines Teilfonds auf dessen Nettoinventarwert. Der absolute VaR eines Teilfonds darf 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen (berechnet auf der Basis eines Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen). Da der Teilfonds zur Risikomessung den VaR-Ansatz verwendet, ist er verpflichtet, die Anleger über die erwarteten Hebelwirkungen zu informieren.
Der relative VaR setzt den VaR des Portfolios eines Fonds zum VaR eines Referenzportfolios in Beziehung. Der VaR des Teilfonds wird das Zweifache des VaR seines Referenzportfolios nicht übersteigen.

Der Commitment Approach

Durch Anwendung des Commitment-Ansatzes zur Berechnung des Gesamtrisikos wird jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Markt- oder Nominalwert einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert dieses Derivats umgewandelt. Auch eingebettete Derivate und Hebel in Verbindung mit Effizienten-Portfoliomanagement-Techniken werden bei der Berechnung berücksichtigt. Netting- und Absicherungsvereinbarungen können berücksichtigt werden. Gemäß dem Gesetz von 17. Dezember 2010 darf das Gesamtrisiko eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, 100 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Leverage

OGAW-Fonds dürfen zwar für die Finanzierung von Investitionen keine Kredite aufnehmen, können jedoch Finanzderivate einsetzen, um ihr Marktengagement über ihren Nettoinventarwert hinaus zu erweitern. Dies wird als Hebelwirkung bezeichnet.

Ein Teilfonds, der den Absoluten oder Relativen VaR-Ansatz nutzt, muss zudem seine erwartete Brutto-Fremdkapitalaufnahme berechnen, die im Abschnitt Anlageziele jedes Teilfonds angegeben ist. Die Brutto-Fremdkapitalaufnahme kann den erwarteten Wert unter bestimmten Umständen übersteigen. Die Höhe der Fremdkapitalaufnahme ist möglicherweise keine adäquate Wiedergabe des Risikoprofils des Teilfonds und sollte im Zusammenhang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds gesehen werden. Der Bruttohebelfaktor ist ein Maß für den gesamten Einsatz von Derivaten und wird als Summe des angenommenen Risikos der verwendeten Derivate berechnet, ohne jegliches Netting, das es ermöglichen würde, entgegengesetzte Positionen als sich gegenseitig aufhebend zu betrachten. Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch der unterschiedlichen Sensitivität des angenommenen Risikos der Derivate gegenüber Marktbewegungen Rechnung getragen wird, ist dies möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe des Anlagerisikos innerhalb eines Teilfonds. Die Kombination von Derivaten und der Verwendungszweck eines Derivats können je nach Marktbedingungen schwanken.

Weitere Risikohinweise für die SICAV und die einzelnen Teilfonds sind in Anhang III enthalten.

Nachhaltige Anlage

Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung bei der Schaffung eines gesamteuropäischen Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen erzielt haben. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Managementgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während die SICAV und jeder Teilfonds der SICAV als „Finanzprodukt“ eingestuft werden.

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten.

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden solche Wirtschaftstätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der anderen fünf Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt. Der Grundsatz „Richte keinen erheblichen Schaden an“ gilt nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Teilfonds, die als Artikel 8 oder Artikel 9 in ihren jeweiligen Nachträgen aufgeführt sind, können zum Datum dieses Prospekts erklären, in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die zu den Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind.

Für Teilfonds, die als Artikel 8 gekennzeichnet sind, gilt der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gegebenenfalls nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieser Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften.

Die Teilfonds, die in ihren Abschnitten über das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik nicht als Artikel 8 oder Artikel 9 gekennzeichnet sind, fördern keine ökologischen oder sozialen Merkmale und haben keine nachhaltigen Anlagen als Ziel und unterliegen daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Diese Teilfonds unterliegen

aufgrund dessen nicht den Anforderungen der Taxonomieverordnung und die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zu dem von Amundi verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie in Anhang V zu ESG-bezogenen Offenlegungen dieses Verkaufsprospekts und im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre technischen Regulierungsstandards der Stufe 2 sowohl gemäß der Offenlegungsverordnung als auch der Taxonomieverordnung. Den technischen Regulierungsstandards wurden fünf Anhänge beigefügt, die obligatorische Offenlegungsvorlagen enthalten.

Die technischen Regulierungsstandards sind ein konsolidierter Satz technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Festlegung der technischen Regulierungsstanards wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABl) veröffentlicht. Die technischen Regulierungsstandards gelten ab dem 1. Januar 2023.

Zu Art. 14, Absatz 2 der technischen Regulierungsstandards sind Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale von Artikel 8-Teilfonds in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Prospekts zu finden.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für jenen Teilfonds, den Jahresabschlüssen des Fonds sowie Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Prospekts.

Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit ihrer Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi“) verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler ihrer Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Responsible Investment Policy stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Wertentwicklung eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nahaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Durch die Verwendung des ESG-Ratings von Amundi berücksichtigen Anlagemanager Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class"-Ansatz. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Researchteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird weltweit und auf der Ebene relevanter Kriterien anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

1. Environmental (Umwelt-Dimension): Hierbei wird die Fähigkeit der Emittenten untersucht, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, und zwar durch die Begrenzung ihres Energieverbrauchs, die Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen, die Verringerung des Ressourcenverbrauchs und den Schutz der biologischen Vielfalt.
2. Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die Bewertungsmethodik von Amundi für staatliche Emittenten basiert auf einer Reihe von etwa 50 Kriterien, die das ESG-Researchteam von Amundi als relevant erachtet, um Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren anzugehen.

Um die Anforderungen und Erwartungen der Anlagemanager in Bezug auf ihren Teilfonds-Managementprozess und die Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die Amundi ESG-Ratings wahrscheinlich sowohl global in den drei Dimensionen E, S und G als auch einzeln in einem der 38 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Responsible Investment Policy und im ESG Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien)

- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden für jeden Teilfonds separat von den Anlagemanagern festgelegt.

Die Stewardship-Aktivität ist integraler Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi hat durch Engagement und Abstimmung eine aktive Stewardship-Aktivität entwickelt. Die Engagement-Politik von Amundi gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der Responsible Investment Policy enthalten.

Nähere Informationen finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi und im ESG Sustainability Finance Statement von Amundi, die unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar sind.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie der Teilfonds, wie oben und in der Nachhaltigkeitserklärung von Amundi beschrieben, bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert.

Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände der Teilfonds führen. Je nach Engagement der Teilfonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht geminderter oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Teilfonds können von unterschiedlicher Schwere sein.

Integration des Nachhaltigkeitsrisikoansatzes von Amundi auf Teilfondsebene

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielen auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale ab und darauf, in Unternehmen zu investieren, die gute Governance-Praktiken verfolgen. Zusätzlich zur Anwendung der Responsible Investment Policy von Amundi zielen diese Teilfonds nach Artikel 8 darauf ab, diese Merkmale durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten zu fördern, die dadurch gewonnen werden, dass sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erzielen, der über dem ihrer jeweiligen Referenzwerte oder des Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score des Portfolios ist der gewichtete Durchschnitt verwalteter Anlagen des ESG-Scores der Emittenten basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Diese Artikel 8-Teilfonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Scores in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

Amundi Investment Funds – EMU Equity
Amundi Investment Funds – European Equity
Amundi Investment Funds – Japanese Equity
Amundi Investment Funds – US Equity
Amundi Investment Funds – Optimiser
Amundi Investment Funds – Tactical Portfolio Income
Amundi Investment Funds – Multi-Asset Teodorico
Amundi Investment Funds – China RMB Sovereign Bond

Die SICAV verfügt derzeit nicht über Teilfonds, deren Ziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Anlagen sind.

LETZTLICH INTEGRIEREN DIE ANLAGEVERWALTER ALLER ANDEREN TEILFONDS, DIE NICHT GEMÄSS ARTIKEL 8 ODER 9 DER OFFENLEGUNGSVERODNUNG KLASSIFIZIERT SIND, IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER RESPONSIBLE INVESTMENT POLICY VON AMUNDI, NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN IHREN ANLAGEPROZESS. MINDESTENS DURCH EINEN STEWARDSHIP-ANSATZ UND MÖGLICHERWEISE DURCH EINE GEZIELTE AUSSCHLUSSPOLITIK JE NACH ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEKLASSEN.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN

Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden bzw. direkt damit verknüpft sind.

Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Stimmrechtsausübung und Überwachung von Kontroversen.

Für Teilfonds, die gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, sind Informationen zur Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen im entsprechenden Abschnitt des relevanten vorvertraglichen Anhangs zu diesem Prospekt aufgeführt.

Für alle anderen Teilfonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi nur Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht der SICAV und im ESG Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar.

Anlageziele und Anlegerprofile

Bond Sub-Funds – Anlegerprofile

Emerging Markets Sovereign Bond
Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert der Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer vier Jahre.

Tactical Unconstrained Bond
Empfohlen für professionelle Anleger

- Mit guten Kenntnissen und Erfahrungen in der Anlage in Fonds und insbesondere in Fonds, die dem Teilfonds ähnlich sind.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Empfohlene Haltedauer drei Jahre.

China RMB Sovereign Bond
Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen und -erfahrungen in der Anlage in Fonds und insbesondere in Fonds, die dem Teilfonds ähnlich sind.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert ihrer Anlage steigern möchten.

Empfohlene Haltedauer vier Jahre.

Anlageziele

1. **Amundi Investment Funds – Emerging Markets Sovereign Bond (nachfolgend „Emerging Markets Sovereign Bond“)**

Dieser Teilfonds ist bestrebt, während des empfohlenen Anlagehorizonts Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus auf US-Dollar und auf andere OECD-Währungen lautende Schuldtitel und auf schuldtitelbezogene Instrumente investiert, die von Regierungen, staatsnahen Unternehmen oder quasi-staatlichen Emittenten in Schwellenländern begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in auf US-Dollar und auf andere OECD-Währungen lautende Schuldtitel und auf schuldtitelbezogene Instrumente investieren, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenländern gegründet wurden, ihren Sitz haben oder dort ihren Hauptgeschäftsbetrieb ausüben, oder in Schuldtitel und auf schuldtitelbezogene Instrumente, bei denen das Kreditrisiko dieser Instrumente mit Schwellenländern verbunden ist.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Anleihen mit Optionsscheinen, bis zu 5 % in Aktien und aktienähnliche Instrumente und bis zu 5 % in Wandelanleihen anlegen. Das Exposure des Teilfonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10% seines Vermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.
Des Weiteren kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Das durchschnittliche Kreditrating des Teilfonds wird mindestens zwei Stufen unter dem Kreditrating der Risikobenchmark des Teilfonds liegen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in derivative Finanzinstrumente investieren, um sich in geeigneten Kreditindizes zu engagieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen" des Verkaufpfsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den JPM EMBI Global Diversified Index (den „**Referenzwert**") verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch wesentlich sein dürfte.

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko dieses Teilfonds zu messen:

2. **Amundi Investment Funds – Tactical Unconstrained Bond (nachfolgend „Tactical Unconstrained Bond")**

Dieser Teilfonds strebt während des empfohlenen Anlagehorizonts einen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und auf schuldtitelbezogene Instrumente mit Investment-Grade- oder Sub-Investment-Grade-Rating anlegt, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden, internationalen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen begeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen und in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen. Bei der Investition in ein breites Spektrum von Sektoren und in jede geografische Region, einschließlich Schwellenmärkten, hat der Teilfonds weitestgehend freie Hand.

Anlageprozess
Der Teilfonds ist ein uneingeschränktes Absolute-Return, festverzinsliches Portfolio, das darauf ausgelegt ist, die reine Rendite von der Marktrendite zu trennen.

Der Anlagemanager stellt zunächst ein Kernportfolio zusammen, um eine stabile Rendite zu erwirtschaften, und überlagert danach dieses Portfolio mit einer Anlagestrategie, um eine Überrendite zu erzielen.

Das Kernportfolio besteht aus Anleihen jeglicher Art und ergänzend dazu aus Geldmarktinstrumenten.

Die Überrenditenstrategie zielt im Wesentlichen auf thematische Chancen, das Zinsrisiko, das Inflationsrisiko und währungsbezogene Anlagen weltweit ab. Diese Strategie berücksichtigt in der Regel die Richtung, in die sich ein bestimmtes Wertpapier bewegt, zieht aber auch Vorteil aus den Preisunterschieden zwischen korrelierten Finanzinstrumenten. Ein anspruchsvoller Prozess bewertet kontinuierlich das Risiko und die Performance und entscheidet über die Verteilung auf die verschiedenen Anleihearten (üblicherweise Anleihen mit dem Rating „Investment Grade“, Staatsanleihen aus dem gesamten Laufzeitspektrum, inflationsgeschützte Anleihen und währungsbezogene Instrumente).

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem nachrangige Wertpapiere, erstrangige Anleihen, Vorzugspapiere, unbefristete Anleihen, bis zu 20 % seines Vermögens wandelbare Wertpapiere sowie Hybridanleihen von Unternehmen und bis zu 10 % seines Vermögens Contingent Convertible Bonds umfassen. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Das Investmentteam setzt eine große Bandbreite an strategischen und taktischen Positionen ein, einschließlich der Arbitrage zwischen Volatilität, Kredit, Zinssatz und Währungsmärkte. Darüber hinaus ermöglicht der Einsatz von Wirtschaftsforschung in Kombination mit fundamentalen, technischen und quantitativen Modellen dem Anlageteam, Anlagechancen am Devisenmarkt zu identifizieren und eine breite Palette von Währungen zu nutzen.

Der Teilfonds setzt zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen können. Der Teilfonds kann insbesondere in kurz- und mittelfristige Zinsswaps investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds setzt derivative Finanzinstrumente ein, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrumente können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Futures, Termingeschäfte und Optionen umfassen, die sich auf Kredite, Zinssätze, Devisen und Volatilität konzentrieren und darauf abzielen, ein Engagement in anderen Anlagemöglichkeiten einzugehen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen” des Verkaufsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern und Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, mit dem Eingehen von Short-Positionen und mit der durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Tactical Unconstrained Bond	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr geringer Marktvolatilität oder fallenden Märkten) kann die Hebelwirkung vorübergehend über diesem Niveau liegen.

3. Amundi Investment Funds – China RMB Sovereign Bond (nachfolgend „China RMB Sovereign Bond“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, über den empfohlenen Anlagehorizont Einkommen zu erwirtschaften und den Wert der Anlage zu erhalten.
Der Teilfonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und auf schuldtitelbezogene Instrumente an, die auf Onshore-Renminbi („**CNY**“) oder Offshore-Renminbi („**CNH**“) lauten und von der chinesischen Regierung oder staatlichen Stellen und/oder Policy-Banken begeben oder garantiert werden. Anleihen von Policy-Banken werden von den drei Policy-Banken begeben, um wichtige nationale Projekte zu finanzieren, die nicht durch den nationalen Haushalt abgedeckt sind.

Die auf Renminbi lautenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Instrumente, in die der Teilfonds investiert, werden in China (direkt am China Interbank Bond Market (CIBM) oder indirekt über Bond Connect) oder in Hongkong gehandelt. Der Teilfonds legt besonders in Anleihen an, die von der chinesischen Regierung oder staatlichen Stellen, supranationalen Einrichtungen und/oder chinesischen Policy-Banken begeben oder garantiert werden.

Anlegen kann der Teilfonds bis zu:

- 15 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben;
- 5 % seines Vermögens in hochverzinsliche Schuldverschreibungen (gemäß den internen Bonitätsratings von Amundi).

Unter Einhaltung der oben genannten Richtlinien kann der Teilfonds auch anlegen in:

- Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten (sowohl für Treasury-Zwecke als auch bei ungünstigen Marktbedingungen);
- Einlagen von Kreditinstituten in anderen Währungen von Schwellenländer als CNY/CNH in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens (für Treasury-Zwecke und bei ungünstigen Marktbedingungen);
- andere OGAW und OGA bis zu 10 % seines Nettovermögens;
- für bis zu 30 % seines Nettovermögens in Green Bonds, die zulässige Projekte finanzieren, die die Kriterien und Leitlinien der Green Bond Principles (wie von der ICMA veröffentlicht) erfüllen;
- Notleidende Wertpapiere können bis zu 5 % seines Nettovermögens ausmachen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg China Aggregate Treasury Index (den „**Referenzwert**") verwaltet und strebt über den empfohlenen Anlagehorizont eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch wesentlich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein

breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein.

Der Teilfonds nutzt Derivate zur Minderung verschiedener Risiken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und als Mittel, um Engagements (Long- oder Short-Positionen) in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder anderen Anlagemöglichkeiten einzugehen (einschließlich Derivate mit Schwerpunkt auf Kredit, Zinsen und Devisen).

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen" des Prospekts und in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Anlageuniversums wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt. Zum Zwecke dieser Messung ist das Anlageuniversum definiert als 92,5 % Bloomberg China Aggregate Treasury Index plus 7,5 % Gewichtung des ICE BOFA Investment Grade Emerging Markets Corporate Plus China Issuers Index.

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko dieses Teilfonds zu messen:

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern und in China durch direkten Zugang zum CIBM einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Aktien-Teilfonds – Anlegerprofile

EMU Equity, European Equity, Japanese Equity, US Equity
Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Empfohlene Haltedauer 6 Jahre.

Anlageziele

4. Amundi Investment Funds – EMU Equity (nachfolgend „EMU Equity“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Eigenkapitalinstrumenten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Mitgliedstaaten notiert sind, die den Euro als Landeswährung eingeführt haben.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere investieren, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Index (den „**Referenzwert**“) verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch erheblich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter https://www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko dieses Teilfonds zu messen:

5. Amundi Investment Funds – European Equity (nachfolgend „European Equity“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in entwickelten europäischen Ländern notiert sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere investieren, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index (den „**Referenzwert**“) verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch erheblich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter https://www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko dieses Teilfonds zu messen:

6. Amundi Investment Funds – Japanese Equity (nachfolgend „Japanese Equity“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Japan notiert sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere investieren, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, Einlagen bei

Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Japan Index (der „Referenzwert“) verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der des Referenzwerts anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen, und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch nicht wesentlich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter https://www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko dieses Teilfonds zu messen:

7. Amundi Investment Funds – US Equity (nachfolgend „US Equity“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind.
Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere investieren, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.

Der Teilfonds kann bis zu 2 % seines Nettovermögens in SPACs anlegen.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI USA Index (der „**Referenzwert**“) verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch erheblich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter https://www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko dieses Teilfonds zu messen:

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit der Anlage in SPACs einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Multiasset-Teilfonds -Anlegerprofile

Dynamic Allocation Fund, Optimiser, Tactical Allocation Bond Fund, Tactical Allocation Fund, Tactical Allocation Pillar, Tactical Portfolio Income
Empfohlen für professionelle Anleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Empfohlene Haltedauer 4 Jahre außer für Tactical Allocation Pillar: 6 Jahre.

Multi-Asset Teodorico, Total Return
Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Empfohlener Anlagehorizont 4 Jahre.

Anlageziele

8. Amundi Investment Funds – Dynamic Allocation Fund (nachfolgend „Dynamic Allocation Fund“)

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Haltehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten sowie Geldmarktinstrumenten anlegt, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente, einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und hypothekarisch besicherter Wertpapiere (bis zu 20 % seines Vermögens) sowie in OGAW und OGA. Der Teilfonds legt in ein breites Spektrum von Emittenten an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Emittenten, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, internationale öffentliche Einrichtungen und Unternehmensemittenten, die weltweit gegründet wurden, ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bei der Investition in ein breites Spektrum von Sektoren und in jede geografische Region, einschließlich Schwellenmärkten, hat der Teilfonds weitestgehend freie Hand.

Der Teilfonds wendet einen Top-down-Ansatz an, um ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis über Anlageklassen, Länder und globale Sektoren hinweg zu ermitteln und so Kapitalstabilität zu erreichen. Die Top-Down-Ansicht stellt eine Reihe von direktionalen und Relative-Value-Investitionen dar und mindert gleichzeitig einige der Hauptrisiken innerhalb dieser Ansicht. Der Teilfonds wird andere Anlagestrategien verfolgen, um Renditequellen zu diversifizieren oder Risiken zu mindern. Der Teilfonds verfolgt in erster Linie direktionale und nicht-direktionale Strategien in den Bereichen Zinssätze, Kreditrisiko, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe. Dazu können verschiedene festverzinsliche Sektoren sowie Staatsanleihen verschiedener Länder über das gesamte Laufzeitenspektrum hinweg, inflationsgebundene Anleihen, Aktien und aktiengebundene Instrumente sowie rohstoff- und immobiliengebundene Instrumente gehören. Diese Strategien können sich Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten zunutze machen, oder auf den Trend des Marktes oder bestimmter Wertpapiere setzen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds wird in großem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, was eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen kann. Insbesondere kann der Teilfonds in kurz- und mittelfristige Zinsswaps und Devisenderivate investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen” des Verkaufpsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern, dem Eingehen von Short-Positionen und mit der durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Dynamic Allocation Fund	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

9. Amundi Investment Funds – Multi-Asset Teodorico (nachfolgend „Multi-Asset Teodorico“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Anlagehorizont eine Mischung aus Kapitalwachstum und Erträgen an, indem er in erster Linie in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus der ganzen Welt, einschließlich Schwellenländern, anlegt.

Der Anlagemanager nutzt seine eigene Analyse der Gesamtwirtschaftslage, um die attraktivsten Anlageklassen und geografischen Regionen zu ermitteln, und analysiert danach einzelne Emittenten, um Einzeltitel zu ermitteln, die in Anbetracht ihres Risikos das höchste Gewinnpotenzial bieten.

Diese Anlagen können Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente beinhalten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen und Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen. Der Teilfonds kann auch in rohstoffbezogene und immobilienbasierte Finanzinstrumente investieren. Der Teilfonds kann in Wandelanleihen, bis zu 10 % seines Vermögens in Contingent Convertible Bonds und bis zu 10 % in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Währungsengagement flexibel zu steuern, verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen oder ein Engagement (lang- oder kurzfristig) in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen einzugehen. Der Teilfonds wird insbesondere Positionen in jedweder Währung halten.

Der Teilfonds kann bis zu 2 % seines Nettovermögens in SPACs anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Euro 1Y Euribor + 300 bps Index dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und für die betreffenden Anteilsklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher

beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Bei ausschüttenden Anteilsklassen werden die Dividenden grundsätzlich vierteljährlich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am letzten Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember berechnet.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit der Anlage in SPACs einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Multi-Asset Teodorico	200 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

10. Amundi Investment Funds – Optimiser (nachfolgend „Optimiser“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Haltehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten anlegt, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in derivative Finanzinstrumente, die an Warenterminindizes gebunden sind, sowie Schuldtiteln und schuldtitelbezogene Instrumente, die von Unternehmen oder Regierungen weltweit begeben werden.

Dies soll dem Anlagemanager ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds bieten, um im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der im Verwaltungsreglement festgelegten Grenzen die höchstmögliche Rendite für die Anleger zu erzielen. Es gibt keine formellen Beschränkungen für den Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in einer bestimmten geografischen Region angelegt werden kann.

Der Teilfonds kann in Schwellenmärkte investieren. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in Contingent Convertible Bonds anlegen.

Der Teilfonds verfolgt zwei verschiedene Gruppen von Strategien, um die Renditequellen zu diversifizieren. Zunächst wird ein Makrostrategieportfolio durch eine Asset-Allokation und eine Long- oder Short-Positionierung konstruiert, die auf der Grundlage makroökonomischer, thematischer und regionaler Szenarien gesteuert wird, um Renditen zu erzielen, die nicht mit der spezifischen Richtung einer bestimmten Anlageklasse, eines bestimmten Sektors oder einer bestimmten Region korrelieren. Anschließend wird ein

Strategie-Overlay geschaffen, um durch die Verfolgung diversifizierter und nicht korrelierter Anlagestrategien eine Überrendite zu erzielen.

Das Makrostrategieportfolio besteht aus Aktien und aktienbezogenen Instrumenten aller Art sowie aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten. Der Teilfonds legt in ein breites Spektrum von Emittenten an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Emittenten, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, internationale öffentliche Einrichtungen und Unternehmensemittenten, die weltweit gegründet wurden, ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Überschussrenditestrategie sucht nach multiplen Renditequellen durch eine Vielzahl von Möglichkeiten, denen der Teilfonds gemäß einer Gewichtung sein Engagement zuweist, die durch einen ausgeklügelten Prozess bestimmt wird, der das Risiko und die Performance eines Portfolios kontinuierlich bewertet. Bei diesem Prozess setzt der Teilfonds hauptsächlich auf direktionale und nicht-direktionale Strategien in den Bereichen Zinssatz, Kreditrisiko, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe. Diese Komponente der Anlagestrategie kann verschiedene festverzinsliche Sektoren sowie Staatsanleihen verschiedener Länder über das gesamte Laufzeitenspektrum hinweg umfassen, inflationsgebundene Anleihen, Aktien und aktiengebundene Instrumente sowie rohstoff- und immobiliengebundene Instrumente. In der Regel versuchen die Strategien, Kursdifferenzen zwischen korrelierten Finanzinstrumenten auszunutzen. Es können aber auch Strategien verfolgt werden, die auf der Tendenz des Marktes oder der Tendenz eines bestimmten Wertpapiers basieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Um seine Zielrenditen zu erreichen, wird der Teilfonds zu Anlagezwecken in großem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzen, die sowohl in seinem Makrostrategieportfolio als auch in seiner Überschussrenditestrategie eine hohe Bruttohebelwirkung erzielen können. Insbesondere kann der Teilfonds in kurz- und mittelfristige Zinsswaps und Devisenderivate investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der kurzfristige Euro-Zinssatz (der „**€STR**“) dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und für die betreffenden Anteilsklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern, dem Eingehen von Short-Positionen und mit der durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	Risikomessung
Optimiser	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

11. Amundi Investment Funds – Tactical Allocation Bond Fund (nachfolgend „Tactical Allocation Bond Fund“)

Dieser Teilfonds strebt während des empfohlenen Anlagehorizonts einen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und auf schuldtitelbezogene Instrumente anlegt, die von staatlichen und nichtstaatlichen Emittenten begeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen und in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen. Bei der Investition in ein breites Spektrum von Sektoren und in jede geografische Region, einschließlich Schwellenmärkten, hat der Teilfonds weitestgehend freie Hand.

Der Teilfonds wendet einen Top-down-Ansatz an, um ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis über Länder und globale Sektoren hinweg zu ermitteln. Die Top-Down-Ansicht stellt eine Reihe von direktionalen und Relative-Value-Investitionen dar und mindert gleichzeitig einige der Hauptrisiken innerhalb dieser Ansicht. Der Teilfonds wird andere Anlagestrategien verfolgen, um Renditequellen zu diversifizieren oder Risiken zu mindern. Der Teilfonds verfolgt hauptsächlich direktionale und nicht-direktionale Strategien in Bezug auf Zinssätze, Kreditrisiko, Unternehmensanleihen, Währungen und Duration. Dazu können verschiedene festverzinsliche Sektoren sowie Staatsanleihen verschiedener Länder über das gesamte Laufzeitenspektrum hinweg und inflationsgebundene Anleihen gehören. Diese Strategien können sich Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten zunutze machen, oder auf den Trend des Marktes oder bestimmter Wertpapiere setzen.

Bis zu 5 % des Nettovermögens des Teilfonds können über ETCs in Rohstoffe engagiert sein.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds wird in großem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, was eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen kann. Insbesondere kann der Teilfonds in kurz- und mittelfristige Zinsswaps und Devisenderivate investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen” des Verkaufsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des

Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern, dem Eingehen von Short-Positionen und mit der durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Tactical Allocation Bond Fund	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

12. Amundi Investment Funds – Tactical Allocation Fund (nachfolgend „Tactical Allocation Fund“)

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Haltehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten sowie Geldmarktinstrumenten anlegt, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente, einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und hypothekarisch besicherter Wertpapiere (bis zu 20 % seines Vermögens) sowie in OGAW und OGA. Bei der Investition in ein breites Spektrum von Sektoren und in jede geografische Region, einschließlich Schwellenmärkten, hat der Teilfonds weitestgehend freie Hand.

Der Teilfonds wendet einen Top-down-Ansatz an, um ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis über Anteilsklassen, Länder und globale Sektoren hinweg zu ermitteln. Die Top-Down-Ansicht stellt eine Reihe von direktionalen und Relative-Value-Investitionen dar und mindert gleichzeitig einige der Hauptrisiken innerhalb dieser Ansicht. Der Teilfonds wird andere Anlagestrategien verfolgen, um Renditequellen zu diversifizieren oder Risiken zu mindern. Der Teilfonds verfolgt in erster Linie direktionale und nicht-direktionale Strategien in den Bereichen Zinssätze, Kreditrisiko, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe. Dazu können verschiedene festverzinsliche Sektoren sowie Staatsanleihen verschiedener Länder über das gesamte Laufzeitenspektrum hinweg, inflationsgebundene Anleihen, Aktien und aktiengebundene Instrumente sowie rohstoff- und immobiliengebundene Instrumente gehören. Diese Strategien können sich Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten zunutze machen, oder auf den Trend des Marktes oder bestimmter Wertpapiere setzen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds wird in großem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, was eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen kann. Insbesondere kann der Teilfonds in kurz- und mittelfristige Zinsswaps und Devisenderivate investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.
Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern, dem Eingehen von Short-Positionen und mit der durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Tactical Allocation Fund	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

13. Amundi Investment Funds – Tactical Allocation Pillar (nachfolgend „Tactical Allocation Pillar“)

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Haltehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten anlegt, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente, einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und hypothekarisch besicherter Wertpapiere (bis zu 20 % seines Vermögens), in rohstoffgebundene Instrumente und immobilienbasierte Finanzinstrumente. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in OGAW und OGA anlegen. Der Teilfonds legt in ein breites Spektrum von Emittenten an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Emittenten, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, internationale öffentliche Einrichtungen und Unternehmensemittenten, die in einer beliebigen geografischen Region, einschließlich Schwellenländern, gegründet wurden, ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds wendet einen Top-down-Ansatz an, um ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis über Anlageklassen, Länder und globale Sektoren hinweg zu ermitteln und so Kapitalstabilität zu erreichen. Die Top-Down-Ansicht wird durch eine Reihe von direktionalen und Relative-Value-Anlagen repräsentiert, während einige der wichtigsten Risiken innerhalb dieser Ansicht abgemildert werden. Der Teilfonds wird andere Anlagestrategien verfolgen, um Renditequellen zu diversifizieren oder Risiken zu mindern. Der Teilfonds verfolgt in erster Linie direktionale und nicht-direktionale Strategien in den Bereichen Zinssätze, Kreditrisiko, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe. Diese Strategien können sich Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten zunutze machen, oder auf den Trend des Marktes oder bestimmter Wertpapiere setzen.

Der Teilfonds wird in großem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, was eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen kann. Der Teilfonds kann insbesondere in kurz- und mittelfristige Zinsswaps investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu

Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufpsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Tactical Allocation Pillar	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

14. Amundi Investment Funds – Tactical Portfolio Income (nachfolgend „Tactical Portfolio Income“)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Haltehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten anlegt, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Einlagen von Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente, einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und hypothekarisch besicherter Wertpapiere (bis zu 20 % seines Vermögens) sowie rohstoffgebundene Instrumente. Der Teilfonds legt in ein breites Spektrum von Emittenten an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Emittenten, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, internationale öffentliche Einrichtungen und Unternehmensemittenten, die in einer beliebigen geografischen Region, einschließlich Schwellenländern, gegründet wurden, ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds wendet einen Top-down-Ansatz an, um ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis über Anlageklassen, Länder und globale Sektoren hinweg zu ermitteln und so Kapitalstabilität zu erreichen, und einen Bottom-up-Ansatz, um Erträge zu erzielen. Die Top-Down-Ansicht wird durch eine Reihe von direktionalen und Relative-Value-Anlagen repräsentiert, während einige der wichtigsten Risiken innerhalb dieser Ansicht abgemildert werden. Der Teilfonds wird andere Anlagestrategien verfolgen, um Renditequellen zu diversifizieren oder Risiken zu mindern. Der Teilfonds verfolgt in erster Linie direktionale und nicht-direktionale Strategien in den Bereichen Zinssätze, Kreditrisiko, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe. Diese Strategien können sich Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten zunutze machen, oder auf den Trend des Marktes oder bestimmter Wertpapiere setzen.

Bei der Bottom-up-Ansicht werden die Instrumente nach ihrer Fähigkeit ausgewählt, die Erträge über Länder und Anlageklassen hinweg zu maximieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds wird in großem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, was eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen kann. Der Teilfonds kann insbesondere in kurz- und mittelfristige Zinsswaps investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang V – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Universums wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern, dem Eingehen von Short-Positionen und mit der durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in der Abwägung von Sonderrisiken in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Tactical Portfolio Income	1.500 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

15. Amundi Investment Funds – Total Return (nachfolgend „Total Return“)

Dieser Teilfonds strebt über den empfohlenen Haltehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln mit oder ohne Investment-Grade-Rating und schuldtitelbezogenen Instrumenten, Aktien und aktienähnlichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten anlegt, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen, in Einlagen von Kreditinstituten um seine Anlageziele zu erreichen und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen und, für bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, in rohstoffbezogene Instrumente, einschließlich ETCs.

Der Teilfonds legt in ein breites Spektrum von Emittenten an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Emittenten, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, internationale öffentliche Einrichtungen und Unternehmensemittenten, die in einer beliebigen geografischen Region, einschließlich Schwellenländern, gegründet wurden, ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer

Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen in Schwellenländern sind bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig. Anlagen in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ sind auf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds legt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente wie festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, Nullkuponanleihen und bedingte Wandelanleihen (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Optionsanleihen, Credit Linked Notes (CLN), nachrangige Anleihen (bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds), unbefristete Anleihen (bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds), Green Bonds und Geldmarktinstrumente an.

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik und investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten über mehrere Anlageklassen hinweg. Der Umfang, in dem der Teilfonds investiert ist, kann je nach Marktbedingungen und anderen Faktoren, wie makroökonomischen Trends, Zinserwartungen, Inflationsaussichten, geopolitischen Entwicklungen, Liquiditätserwägungen und Gesamtrisiko-/Renditebewertungen nach Ermessen des Anlageverwalters unbegrenzt variieren. Der Anlagemanager nutzt seine eigene Analyse der Gesamtwirtschaftslage, um die attraktivsten Anlageklassen und geografischen Regionen zu ermitteln, und analysiert danach einzelne Emittenten, um Einzeltitel zu ermitteln, die in Anbetracht ihres Risikos das höchste Gewinnpotenzial bieten.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Währungsengagement flexibel zu steuern, verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen oder ein Engagement (lang- oder kurzfristig) in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen einzugehen. Insbesondere wird der Teilfonds Positionen in jeder Währung halten und zur effizienten Portfolioverwaltung werden Futures und Optionen auf Wertpapiere aus Europa, Amerika, Japan und anderen Regionen, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps eingesetzt.

Die Summe der aus Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen darf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Vermögenswert des Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen.

Die Anlage erfolgt in erster Linie in Vermögenswerte, die auf die Währungen der OECD-Mitgliedstaaten oder Euro lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können nicht auf Euro lautende Titel gegenüber dem Euro abgesichert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist ein vom Sicherungsnehmer emittierter Schuldtitel, der nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anleger sollten sich des erhöhten Risikos bewusst sein, das mit Anlagen in Schwellenländern, in strukturierte Produkte (CLN), in Contingent Convertible Bonds, in Wertpapiere unter Investment Grade, in ETCs, in nachrangige Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Instrumente, in unbefristeten Anleihe und der durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzeugten Hebelwirkung einhergeht, wie in den Besonderen Risikoüberlegungen in Anhang III dargelegt.

Risikomessung und Hebelwirkung:

	Erwartete Hebelwirkung	**Risikomessung**
Total Return	400 %	Absolute VaR

Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des Teilfonds hinaus. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr niedriger Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor diese Werte übersteigen.

Anteile

Anteilklassen
Alle Teilfonds können die Anteilsklassen A, A2, B, C, D, E, E2, F, F2, G, G2, H, I, I2, I3, J, J2, M, M2, O, OR, P, P2, R, R2, S, SE, T, U, X und Z anbieten.

Jede Anteilklasse ist zwar am Vermögen des gleichen Teilfonds beteiligt, hat aber eine unterschiedliche Gebührenstruktur und
(i) kann sich an unterschiedliche Anlegerkategorien wenden,
(ii) steht möglicherweise nicht in jedem Land zur Verfügung, in dem die Anteile verkauft werden,
(iii) kann über unterschiedliche Vertriebskanäle verkauft werden,
(iv) kann eine andere Ausschüttungspolitik haben,
(v) kann in einer Berichtswährung notiert sein, die von der Basiswährung des Teilfonds, in der er ausgegeben wird, abweicht; und
(vi) kann einen Schutz gegen bestimmte Währungsschwankungen durch Absicherung anstreben.

Merkmale bestimmter Anteile
Anteile der Klasse H dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 1 Million Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Anteile der Klasse H sind von der Amundi Gruppe in Italien aufgelegten Fonds und italienische Pensionsfonds vorbehalten, die von Gesellschaften der Amundi Gruppe aufgelegt oder verwaltet werden.

Anteile der Klasse I/I2 dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Käufe durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Anteile der Klasse I3 dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 1 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Anteile der Klasse J/J2 dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 30 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Für den Fall, dass der Wert der Anlagen eines Anteilsinhabers auf unter 30 Millionen EUR zurückgeht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Anteile der Klasse J/J2 in Anteile der Klasse I desselben Teilfonds umzutauschen. Dabei fallen keine Umtauschgebühren an, und der Anteilseigner wird entsprechend informiert. Käufe von Anteilen der Klasse J/J2 durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Anteile der Klasse M/M2 dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 1 Million Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Anteile der Klasse O sind Feeder-Fonds vorbehalten, oder werden von einer Gesellschaft der Amundi Gruppe verwaltet oder vertrieben.

Anteile der Klasse OR sind Feeder-Fonds vorbehalten, die in Frankreich aufgelegt und von Gesellschaften der Amundi Gruppe verwaltet oder vertrieben werden

Anteile der Klasse P/P2 dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden, und eine Erstanlage von mindestens 30 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Anteile der Klasse P sind Vertriebshändlern oder Verkaufsstellen vorbehalten, die Anlegern gebührenpflichtige Anlageberatungsdienstleistungen anbieten, und der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Vertretern), die auf einer speziellen Plattform gebührenpflichtige Dienstleistungen erbringen.

Anteile der Klasse R/R2 sind Intermediären oder Finanzdienstleistern vorbehalten, die die individuelle Finanzportfolioverwaltung erbringen und denen es aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder der Geltung der MiFID II oder gleichwertiger Regeln und Vorschriften nicht erlaubt ist, Zuwendungen anzunehmen.

Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden, die vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Von jedem Anleger, der ohne die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft Anteile der Klasse S hält, werden die Anteile zwangsweise zurückgekauft. Bei Anteilen der Klasse S gelten die für Anteile der Klasse J angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebühren 18 Monate nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums unterliegen Anteile der Klasse S Gebühren, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart werden und nicht höher sind als die für Anteile der Klasse J des betreffenden Teilfonds angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebühren.

Anteile der Klasse SE dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Anteile der Klasse SE sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Für Anteile der Klasse SE fallen Gebühren an, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart wurden. Diese dürfen nicht höher ausfallen als die Management- und/oder Performancegebühren für Anteile der Klasse I bzw. I2 des jeweiligen Teilfonds.

Anteile der Klasse X in Höhe von 25 Mio. EUR. Käufe von Anteilen der Klasse X stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger in Italien vertrieben werden.

Anteile der Klasse Z sind Fonds (außer Feeder-Fonds und Fonds mit Sitz in Italien), vorbehalten, die von einer Gesellschaft der Amundi Gruppe verwaltet werden.

Abgesicherte Anteilklassen
Die SICAV kann Anteile abgesicherter Klassen eines Teilfonds (die „abgesicherten Klassen") anbieten. Bezüglich solcher abgesicherter Klassen kann (können) die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsschwankungen zwischen der Berichtswährung der Anteilklasse und der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds anwenden, um ein ähnliches Ergebnis zu erzielen wie das, welches mit einer auf die vorherrschende Währung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lautenden Anteilklasse erreicht worden wäre. Unter normalen Umständen wird die vorgenannte Absicherung gegen Währungsschwankungen etwa 100 % des Nettovermögens der betreffenden abgesicherten Klasse betragen und diesen Betrag nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) kann (können) zwar versuchen, das Währungsrisiko abzusichern, aber dass sie dabei Erfolg hat (haben), kann nicht garantiert werden.

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente kann die Gewinne der Anteilsinhaber in der jeweiligen abgesicherten Klasse wesentlich einschränken, falls die Berichtswährung gegenüber der Währung, auf die ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des jeweiligen Portfolios lautet, fällt. Alle Kosten, Gewinne oder Verluste aus oder in Verbindung mit solchen Absicherungsgeschäften werden von der jeweiligen abgesicherten Klasse getragen.

Einzelheiten zur Verfügbarkeit von abgesicherten Klassen von Teilfonds sind den länderspezifischen Informationen, auf die in dem vorliegenden Prospekt Bezug genommen wird, zu entnehmen.

Eigentümerschaft
Die Anteile an den Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben.

Das Eigentumsrecht des Anteilsinhabers an Anteilen wird durch Eintragung des Namens des Anteilsinhabers in das Anteilsregister nachgewiesen. Anteilsinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung ihres Anteilsbesitzes; es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten. Es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

Bruchteile von Namensanteilen können aufgrund einer Zeichnung oder eines Umtauschs von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Verfügbarkeit
Informationen hinsichtlich (i) der Verfügbarkeit von Klassen in den einzelnen Ländern, in denen die Anteile der SICAV verkauft werden, (ii) der Verfügbarkeit von ausschüttenden und/oder thesaurierenden Anteilen, (iii) der Berichtswährung, in der die Anteile einer Klasse erhältlich sind (USD, Euro, Pfund Sterling und/oder eine sonstige frei konvertible Währung, die die SICAV jeweils bestimmen kann), (iv) der Rechtssubjekte, über die diese Klassen erhältlich sind, (v) der Anforderungen bezüglich des Mindestbetrags für eine Erstzeichnung und des Besitzes in den jeweiligen Klassen und (vi) der Verfügbarkeit von abgesicherten Klassen sind den betreffenden länderspezifischen Informationen zu entnehmen.

Die Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds und/oder Klassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Klassen und die für sie geltenden Gebühren werden nach Marktusancen festgelegt, die von Vertriebskanal zu Vertriebskanal und von Land zu Land variieren. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/oder Klassen von den betreffenden Beratern in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Die SICAV behält sich das Recht vor, den Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Klasse(n) zur Zeichnung anzubieten, um die örtlichen Gesetze, Sitten oder Geschäftsusancen einzuhalten oder aus jedem anderen Grund. Außerdem können die SICAV und die Vertriebsgesellschaft und ihre

Vertreter für Klassen von Anlegern oder Transaktionen Standards festlegen, mit denen die Zeichnung einer bestimmten Klasse durch einen Anleger erlaubt oder eingeschränkt wird.

Die Eignung einer bestimmten Klasse, Vertriebsalternative oder Berichtswährung hängt von mehreren Faktoren ab, die für jeden Privatanleger spezifisch sind. Anteilsinhaber sollten sich an ihre Finanzberater wenden, um die Konsequenzen und ausschlaggebenden Faktoren einer Investition in eine bestimmte Klasse zu erfahren.

Ausschüttungspolitik
Die SICAV kann in bestimmten Klassen innerhalb der Teilfonds ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile ausgeben, wie in den länderspezifischen Informationen, auf die in dem vorliegenden Prospekt Bezug genommen wird, zusammenfassend dargestellt.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, bei ausschüttenden Anteilen können Dividenden gezahlt werden. Die SICAV bestimmt, wie die Erträge der betreffenden Klassen der jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet werden. Die SICAV kann zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt bezüglich der von ihr festgelegten Zeiträume Ausschüttungen in Form von Geld oder Anteilen erklären, wie nachstehend beschrieben. Bezüglich der ausschüttenden Anteile kann die SICAV unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber je nach den Ländern, in denen sie verkauft werden, Anteile mit unterschiedlichen Ausschüttungszyklen ausgeben, wie ausführlicher in den länderspezifischen Informationen beschrieben.

Die Ausschüttungen werden in der Regel aus den Nettoerträgen, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, gezahlt. Die SICAV kann unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilseigner beschließen, dass für manche Klassen Ausschüttungen aus den Bruttokapitalerträgen gezahlt werden. Für bestimmte Klassen kann die SICAV jeweils beschließen, Kapital oder Kapitalgewinne auszuschütten.

Sofern nicht konkret etwas anderes verlangt wird, werden die Dividenden in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert, und die Anleger werden über die Einzelheiten durch eine Transaktionsmitteilung informiert.

Für Klassen mit Ausschüttungsberechtigung werden die Dividenden gegebenenfalls auf jährlicher Basis festgelegt und ausgeschüttet. Zwischendividenden können jeweils in einem Zeitabstand festgelegt und ausgeschüttet werden, den die SICAV gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließt.

Bei Anteilklassen mit monatlicher Ausschüttungsberechtigung kann jede Ausschüttung unter 100 EUR (bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Berichtswährung) nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft automatisch in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert werden, und die Anleger werden durch eine Transaktionsmitteilung über die Einzelheiten informiert.

Eine Ausschüttung kann nicht erfolgen, falls als Folge davon der Nettoinventarwert der SICAV unter den Betrag von 1.250.000 Euro sinken würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Klasse des betreffenden Teilfonds.

Auf Ausschüttungen, die von der SICAV festgelegt und für den Anteilsinhaber zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Nettoinventarwert
Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für jeden Geschäftstag (der

„Bewertungstag“) errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet.

Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds und dieser Klasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der Berichtswährung jeder KLASSE des jeweiligen Teilfonds auf- oder abgerundet werden. Soweit möglich, werden Anlageerträge, ausstehende Zinsen, Gebühren und andere Verbindlichkeiten für jeden Bewertungstag verrechnet.

Der Wert der Vermögenswerte wird bestimmt, wie nachstehend unter der Überschrift „Bewertung der Vermögenswerte“ beschrieben. Die Kosten zu Lasten der SICAV sind nachstehend unter der Überschrift „Gebühren, Kosten und Auslagen“ beschrieben.

Aussetzung der Berechnung

Die SICAV kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- Wenn ein(e) oder mehrere Börsen, geregelte Märkte oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, der den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds darstellt, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds lautet, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind, oder wenn der Handel an diesen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- Wenn aus politischen, wirtschaftlichen, militärischen, währungspolitischen oder sonstigen Gründen, die sich der Verantwortung und Kontrolle der SICAV entziehen, die Verfügung über die Vermögenswerte des Teilfonds nicht in vernünftiger oder üblicher Weise praktikabel ist, ohne dass dabei die Interessen der Anteilsinhaber ernsthaft geschädigt werden;

- Während eines Ausfalls normaler Kommunikationswege, die zur Bewertung der Anlagen des Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus irgendwelchen Gründen der Wert eines Vermögenswertes des Teilfonds nicht so schnell und genau bestimmt werden kann, wie dies erforderlich ist;

- Wenn die SICAV nicht in der Lage ist, die notwendigen Kapitalmittel zurückzuführen, um auf Rücknahmen der Anteile Zahlungen vorzunehmen, oder während einer Zeit, in der Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;

- Wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umwandlungsrechte durch den/die Investmentfonds, in den/die die SICAV oder ein Teilfonds investiert ist/sind ausgesetzt wird;

- Nach der Aussetzung (i) der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) des Umtauschs der innerhalb des MasterFonds, in dem der Teilfonds als Feeder-Fonds anlegt, ausgegebenen Anteile;

- Bei der Festlegung von Wechselkursen im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;

- Im Falle einer Mitteilung an die Anteilseigner, um eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilseigner zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der SICAV einzuberufen oder sie über die Auflösung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu informieren, und allgemeiner während des Liquidationsprozesses der SICAV, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;

- Wenn die Umstände und die besten Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Jegliche solche Aussetzung und ihre Beendigung muss den Anteilsinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile gestellt haben, mitgeteilt werden, und muss nach Maßgabe der Satzung veröffentlicht werden.

Bewertung der Vermögenswerte
Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile einer Klasse eines Teilfonds sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Klasse eines Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Die Vermögenswerte der SICAV beinhalten:

1) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen einschließlich hierauf angefallener Zinsen;

2) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehenden Beträge (einschließlich der Erlöse für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);

3) alle Anleihen, Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, die sich im Besitz der SICAV befinden oder von ihr gezeichnet wurden (wobei die SICAV hinsichtlich Marktwertschwankungen der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder ähnliche Praktiken verursacht werden, Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu dem nachstehenden Absatz 1. stehen);

4) alle Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die von der SICAV eingefordert werden können, soweit der SICAV hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;

5) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, die im Eigentum der SICAV stehen, soweit diese nicht in den Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder darin widergespiegelt werden;

6) den Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die SICAV eine offene Position hat;

7) die mit der Gründung der SICAV entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen der SICAV, soweit diese abgeschrieben werden müssen;

8) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert der Vermögensgegenstände der SICAV wird wie folgt bestimmt:

1. Für Kassenbestände oder Kontoguthaben, auf Sicht zahlbare gezogene Wechsel und Solawechsel sowie Forderungen, im Voraus geleistete Aufwendungen, Bardividenden und ausgewiesene oder aufgelaufene Zinsen, die noch nicht vereinnahmt worden sind. Sie werden zu ihrem Nominalwert bewertet, gegebenenfalls abzüglich eines geeigneten Bewertungsabschlags, den der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter nach seiner Einschätzung der Umstände, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Nominalwert erzielt werden kann, anwenden kann.

2. Für übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Im Allgemeinen werden sie zu den letzten verfügbaren notierten Preisen zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.

3. Für Geldmarktinstrumente. Sie werden zu den letzten notierten Kursen des Bewertungstags zum Zeitpunkt der Bewertung, sofern verfügbar, und ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

4. Für Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Sie werden täglich auf zuverlässige und überprüfbare Weise im Einklang mit der Marktpraxis bewertet. Der Verweis auf zuverlässig und überprüfbar ist zu verstehen als: (i) ein Verweis auf eine Bewertung, die sich nicht nur auf Notierungen des Kontrahenten stützt, (ii) ein Verweis, der sich auf eine von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei durchgeführte Bewertung verlässt.

5. Für Aktien oder Anteile von OGAW oder OGA. Sie werden zum letzten vom OGAW/OGA gemeldeten Nettoinventarwert bewertet, der am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verfügbar ist.

6. Für Währungen. Sie werden zu dem geltenden Währungsumrechnungskurs (gilt für Währungen, die als Vermögenswerte gehalten werden, und bei der Umrechnung des Werts von auf andere Währungen lautenden Wertpapieren in die Basiswährung des Teilfonds) bewertet.

7. Für nicht börsennotierte Wertpapiere oder börsennotierte Wertpapiere, deren nach den vorstehenden Methoden ermittelter Preis nicht für den beizulegenden Zeitwert repräsentativ ist. Sie werden vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragtem sorgfältig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Realisierungswerts bewertet.

Für den Fall, dass die Bewertung eines Vermögenswerts gemäß den vorstehenden Grundsätzen unmöglich, unrichtig oder nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine faire Bewertung dieses Vermögenswerts zu erreichen. Auf die Fähigkeit des Anlagemanagers, den beizulegenden Zeitwert zu bewerten, kann jederzeit zurückgegriffen werden, vorausgesetzt, dass dieser Beitrag der angemessenen Kontrolle und Prüfung von Parteien unterliegt, die unabhängig vom Portfoliomanagement sind. Geschäfte im Portfolio eines Teilfonds werden im Rahmen des Möglichen an dem Geschäftstag ausgewiesen, an dem sie vorgenommen werden.

Die Verbindlichkeiten der SICAV beinhalten:

1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;

2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der SICAV (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskosten für diese Kredite);

3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verwaltungskosten und -gebühren, einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren, sofern zutreffend, und Depotbankgebühren);

4) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragungen von Vermögenswerten, einschließlich des Betrags erklärter, aber nicht gezahlter Ausschüttungen der SICAV;

5) angemessene Rückstellungen für künftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Erträgen am Bewertungstag, die jeweils von der SICAV ermittelt werden, sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, die von der SICAV genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, die die SICAV in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten der SICAV für angemessen hält;

6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jedweder Art und Natur unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze. Bei der Bestimmung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird die SICAV sämtliche von der SICAV zu tragenden Kosten und Auslagen berücksichtigen. Die SICAV kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds lauten, wird zu dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Basiswährung dieses Teilfonds umgerechnet. Falls eine solche Notierung nicht vorliegt, wird der Wechselkurs von der SICAV nach billigem Ermessen oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Methode den fairen Wert der Vermögenswerte der SICAV besser wiedergibt.

Für den Fall, dass außerordentliche Umstände dazu führen, dass die Bewertung gemäß den vorerwähnten Richtlinien nicht umsetzbar oder unangemessen ist, wird die SICAV nach billigem Ermessen und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben andere Kriterien heranziehen, um eine nach ihrer Auffassung gerechte Bewertung unter den gegebenen Umständen vornehmen zu können.

Sofern seit der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Teilfonds wesentliche Veränderungen der Kursnotierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagewerte des Teilfonds gehandelt oder notiert wird, erfolgten, kann die SICAV, um die Interessen der Anteilsinhaber und der SICAV zu schützen, die erste Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds annullieren und eine zweite Berechnung vornehmen.

Swing Pricing

An Bewertungstagen, an denen der Verwaltungsrat glaubt, dass der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds erhebliche Käufe oder Verkäufe der Portfolioanlagen erforderlich machen wird, kann der Nettoinventarwert des Teilfonds so angepasst werden, dass er eher den tatsächlichen Preisen der zugrunde liegenden Transaktionen entspricht, wobei nach Maßgabe von geschätzten Handelsspreads, Kosten und anderen Markt- und Handelsüberlegungen vorgegangen wird. Im Allgemeinen wird der Nettoinventarwert bei starker Nachfrage nach dem Ankauf von Teilfondsanteilen nach oben und bei starker Nachfrage nach Rückgabe von Teilfondsanteilen nach unten hin angepasst. Jede solche Anpassung wird auf alle Transaktionen des Teilfonds an einem bestimmten Tag in Bezug auf diejenigen Teilfonds angewendet, die Full Swing Pricing anwenden, und auf diejenigen Teilfonds, die Partial Swing Pricing anwenden, wenn die Nettonachfrage einen

bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreitet. Diese Anpassungen dienen dem Ziel, die langfristigen Anteilsinhaber der SICAV vor Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Zeichnungs- und Rücknahmetätigkeit zu schützen, und sollen nicht auf spezifische Umstände jedes einzelnen Anlegers eingehen. Daher können Aufträge in entgegengesetzter Richtung zur Nettotransaktionsaktivität des Teilfonds auf Kosten der anderen Aufträge ausgeführt werden. An einem gegebenen Bewertungstag ist die Anpassung in der Regel nie höher als 2 % des Nettoinventarwerts. Der Verwaltungsrat kann diesen Grenzwert jedoch anheben, falls dies für den Schutz der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist. In diesem Fall wird eine Mitteilung an die Anleger auf www.amundi.lu veröffentlicht.

Diese hiervor beschriebene Anpassung erfolgt gegebenenfalls vor der Berechnung einer eventuellen Performancegebühr.
Die für einen bestimmten Auftrag vorgenommene Anpassung kann auf Anfrage an die SICAV vorgenommen werden. Die Liste der Teilfonds, die Swing-Pricing anwenden und ob ein teilweiser oder vollständiger Swing-Pricing angewendet wird, ist unter www.amundi.lu zu finden.

Zuweisung der Vermögenswerte der SICAV
Die SICAV errichtet für jede Anteilklasse einen Teilfonds und kann für zwei oder mehrere Anteilklassen einen Teilfonds errichten, wie nachfolgend beschrieben:

a) wenn zwei oder mehr Anteilklassen sich auf einen Teilfonds beziehen, werden die Vermögenswerte, die diesen Klassen zuzuordnen sind, gemeinsam gemäß den spezifischen Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds angelegt. Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat jeweils Anteilklassen festlegen, welche Folgendem entsprechen: (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, beispielsweise mit Ausschüttungsanspruch oder ohne Ausschüttungsanspruch; und/oder (ii) einer bestimmten Struktur der Verkaufs- und Rücknahmegebühren; und/oder (iii) einer bestimmten Struktur der Verwaltungs- und Beratungsgebühren; und/oder (iv) einer bestimmten Zuweisung von Vertriebs-, Anlegerdienstleistungs- oder anderen Gebühren; und/oder (v) einer bestimmten Art von Anlegern; und/oder (vi) einer bestimmten Währung; (vii) der Anwendung verschiedener Absicherungstechniken, um die in der Währung der betreffenden Anteilklasse notierten Vermögenswerte und Erträge in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds vor langfristigen Veränderungen ihrer Notierungswährung zu schützen; und/oder (viii) bestimmten anderen, für eine Anteilklasse geltenden Merkmalen, wie in dem Abschnitt „Anteile“ des Prospekts angegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Klasse in Übereinstimmung mit den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zu ändern;

b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern der SICAV dem dieser Anteilklasse entsprechenden Teilfonds zugeteilt, wobei für den Fall, dass in diesem Teilfonds mehrere Anteilklassen in Umlauf sind, der Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der der auszugebenden Anteilklasse zuzuordnen ist, durch den betreffenden Betrag erhöht wird;

c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die einem Teilfonds zugeteilt werden, sind der Anteilsklasse bzw. den Anteilsklassen zuzuordnen, die diesem Teilfonds entsprechen;

d) wenn die SICAV eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse unternommene Aktion bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zugewiesen;

e) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV nicht als einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese

Verbindlichkeit allen Klassen eines Teilfonds oder den Teilfonds anteilig gemäß dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklassen oder auf eine andere, vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgelegte Art und Weise zugewiesen. Die SICAV gilt als eine einzige juristische Person. Im Hinblick auf Dritte, insbesondere gegenüber den Gläubigern der SICAV, ist jedoch jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich;

f) nach der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen einer Klasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

HANDEL MIT ANTEILEN

Zeichnung

Anleger, die erstmals Anteile zeichnen, müssen ein Antragsformular vollständig ausfüllen. Bei Folgezeichnungen können die Anweisungen per Fax, Post oder in einer anderen, von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Für die Erstzeichnung und den Besitz können je Anleger Mindestbeträge vorgesehen sein, wie in den betreffenden länderspezifischen Informationen angegeben. Anleger sollten die KID vor der Anlage lesen und werden unter Umständen dazu aufgefordert zu erklären, dass sie ein aktuelles Exemplar der KID erhalten haben.

Zusätzlich zu den geltenden Mindestbeträgen für Erst- und Folgeanlagen kann die SICAV auch verlangen, dass die Anteilsinhaber einen Mindestkontenwert von 1.000 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) aufrechterhalten. Für den Fall, dass der Bestand auf dem Konto eines Anteilsinhabers weniger als 1.000 EUR beträgt, behält sich die SICAV das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, (gegebenenfalls ohne Berechnung einer Rücknahmegebühr) seine Anteile zu verkaufen und sein Konto zu schließen. Die Anteilsinhaber haben dann ab dem Datum der Mitteilung 60 Tage Zeit, zusätzliche Anlagen zu tätigen, um einen Verkauf ihrer Anteile zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht für Konten mit automatischen Anlageplänen.

Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag eingehen, es sei denn, die Zeichnung erfolgt über einen Vertreter; dann ist ein anderer Zeitrahmen für den Eingang der Zahlungen möglich, und der Vertreter informiert den Anleger über das entsprechende Verfahren.

Es werden erst dann Anteile an die Anleger übertragen und Registrierungsbestätigungen an dieselben versandt, wenn die Zahlung des Abwicklungspreises (zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags) und das Original des Antragsformulars bei der als Administrator fungierenden Stelle, der Vertriebsgesellschaft oder dem (den) Vertreter(n) eingegangen sind.

Automatische Anlagepläne

Die Vertriebsgesellschaft kann auch entweder direkt oder über ihre(n) Vertreter, sofern vorhanden, die Möglichkeit einer Zeichnung von Anteilen durch regelmäßige Zahlungen im Rahmen von automatischen Anlageplänen anbieten. Automatische Anlagepläne werden gemäß den in den Verkaufsunterlagen und Antragsformularen angegebenen Bedingungen und Konditionen, die am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz des/ der Vertreter(s), sofern vorhanden, erhältlich sind, für die Anleger geführt und unterliegen immer den Gesetzen des Landes, in dem die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Vertreter ansässig ist/sind. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Um Luxemburger Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben usw. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, können wir oder jeder Vertriebshändler oder Beauftragte (insbesondere der Administrator) bestimmte Kontoeröffnungsunterlagen verlangen, um eine ordnungsgemäße Identifizierung von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern sicherzustellen.

Wir oder ein Vertriebshändler oder Beauftragter können Sie auffordern, zusätzlich zum Antragsformular alle Informationen und Belege vorzulegen, die wir von Zeit zu Zeit (entweder vor der Kontoeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt) für erforderlich halten, um eine ordnungsgemäße Identifizierung im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten, einschließlich Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, den Nachweis des Wohnsitzes, der Herkunft des Kapitals und Vermögens, um jederzeit die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Wir werden Sie zudem regelmäßig bitten, aktualisierte Dokumente einzureichen, daneben müssen Sie allgemein sicherstellen, dass alle eingereichten Informationen und Dokumente, vor allem zum wirtschaftlichen Eigentum, stets auf dem aktuellen Stand sind.

Sollten Sie über einen Vermittler und/oder Treuhänder zeichnen, der in Ihrem Namen anlegt, finden im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen Anwendung, um die Stabilität des AML-/CFT-Kontrollrahmens des Vermittlers/Treuhänders zu analysieren. Bei verspäteter oder unterlassener Vorlage der erforderlichen Unterlagen können wir Ihren Auftrag verzögern, ablehnen oder etwaige Erlöse einbehalten. Weder wir noch unsere Beauftragten haften für Verzögerungen oder die Nichtausführung von Transaktionen als Folge dessen, dass ein Anleger keine oder nur unvollständige Informationen bzw. Dokumente vorlegt.

Wir stellen sicher, dass Due-Diligence-Maßnahmen für Anlagen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften auf einem risikobasierten Ansatz angewendet werden.

Zahlungsmodalitäten
Die Zahlung sollte per Banküberweisung erfolgen, wobei alle entstehenden Bankgebühren vom Anleger zu tragen sind. Zahlungen können auch per Scheck erfolgen, was unter Umständen eine längere Bearbeitungszeit bis zum Erhalt von abgerechneten Geldern erfordert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre Anträge im Falle einer solchen Verzögerung zum Nettoinventarwert des Bewertungstages nach dem Geschäftstag, an dem die abgerechneten Gelder eingehen, abgewickelt werden. Die SICAV entscheidet nach ihrem Ermessen, ob sie Schecks annimmt. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf die Abrechnung sind am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz der Vertreter, sofern vorhanden, erhältlich und ferner auf dem Antragsformular angegeben.

Der Abwicklungspreis ist in der Berichtswährung oder in einer anderen, vom Anleger angegebenen und für die Verwaltungsgesellschaft akzeptablen Währung zu bezahlen, wobei die Kosten jeglichen Währungsumtauschs vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs für diesen Umtausch der an dem betreffenden Bewertungstag geltende ist.

Umtausch
Gemäß der Satzung kann ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, jedoch nur innerhalb derselben Anteilklasse, umtauschen.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Fax, Telefon, Post oder in einer anderen von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden. Die Anteilsinhaber sollten vor einem Umtausch ihrer Anteile das betreffende KID, das sich auf ihre beabsichtigte Anlage bezieht, lesen, und sie können aufgefordert werden, zu bestätigen, dass sie ein aktuelles KID erhalten haben.

Die Anteilsinhaber können thesaurierende Anteile in ausschüttende Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen und umgekehrt, jedoch nur innerhalb derselben Anteilklasse. Entsprechend können Anteilsinhaber abgesicherte Anteilklassen in andere, nicht abgesicherte Anteile derselben Klasse innerhalb desselben Teilfonds umtauschen und umgekehrt.

Für den Umtausch von Anteilen müssen Anteilsinhaber den/die betreffenden Teilfonds, die Anteilklasse(n), die Anzahl der Anteile oder den Geldbetrag, die/den sie umtauschen möchten, sowie den/die neu gewählten Teilfonds, in den/die der Umtausch erfolgen soll, angeben.

Der Wert, zu dem die Anteile einer beliebigen Klasse in einem beliebigen Teilfonds umgetauscht werden, wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile ermittelt, der an demselben Bewertungstag berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschgebühr, wie oben vorgesehen.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, einschließlich des Umtauschs zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen oder abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilen, wird als Rücknahme von Anteilen und gleichzeitiger Kauf von Anteilen betrachtet. Daher kann ein umtauschender Anteilsinhaber im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß den Gesetzen des Landes, in dem der Anteilsinhaber seine Staatsbürgerschaf, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat, einen zu versteuernden Gewinn oder einen zu versteuernden Verlust erzielen.

Alle Bedingungen und Mitteilungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds muss ein Anleger die geltenden Mindestanlageanforderungen erfüllen, die in der betreffenden Klasse durch den erworbenen Teilfonds vorgeschrieben werden.

Sollte infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des umtauschenden Anteilsinhabers in einer AnteilKlasse innerhalb eines Teilfonds unter den in diesem Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV nach eigenem Ermessen den betreffenden Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in dieser Klasse behandeln.

Sollte die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die über 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht durchgeführt werden können, ohne das Vermögen des betreffenden Teilfonds zu beeinträchtigen, kann die SICAV die Umtauschanträge, welche diesen Prozentsatz überschreiten, solange aufschieben, wie für nötig erachtet wird, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu verkaufen, damit die umfangreichen Umtauschanträge erfüllt werden können.

Die Vertriebsgesellschaft kann außerdem direkt oder indirekt durch ihre Vertreter (falls vorhanden) die Möglichkeit anbieten, alle oder einen Teil der Anteile, die ein Anteilsinhaber an einem Teilfonds der SICAV hält, in Anteile eines Teilfonds der Amundi S.F. umzutauschen, jedoch nur innerhalb der entsprechenden Anteilklasse. Ein solcher Umtausch muss gemäß den Bedingungen und Konditionen der Angebotsdokumente dieser Fonds erfolgen. Diese Angebotsdokumente sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und am eingetragenen Sitz der Vertreter, sofern vorhanden, erhältlich. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden. Bei einem Umtausch aus einem Teilfonds der SICAV in einen anderen Teilfonds von Amundi S.F. werden die Erlöse des an einem Geschäftstag erfolgten Umtauschs am darauffolgenden Geschäftstag von Amundi S.F. zu dem für diesen Geschäftstag ermittelten Nettoinventarwert investiert.

Rücknahme

Gemäß der Satzung können Anteilsinhaber an einem Bewertungstag zu jeder Zeit vor dem Annahmeschluss (wie nachstehend definiert) die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können per Fax, Telefon, Post oder in einer anderen von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Nach Eingang der Anweisung bei der als Administrator fungierenden Stelle erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises durch Banküberweisung mit Wertstellung von spätestens drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag, außer bei Rücknahmen, die über einen Vertreter erfolgen, für die die Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb eines anderen Zeitrahmens erfolgen kann; ist dies der Fall, so setzt der Vertreter den betreffenden Anteilsinhaber von dem für ihn geltenden Verfahren in Kenntnis. Es kann auch Zahlung per Scheck erbeten werden, wobei eine Verzögerung in der Bearbeitung eintreten kann.

Sollte die Zahlung für Rücknahmeanträge, die über 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds oder mittels zulässiger Kreditaufnahme möglich sein, kann die SICAV die Rücknahmen, welche diesen Prozentsatz überschreiten, während einer für notwendig erachteten Zeit aussetzen, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu veräußern, damit die umfangreichen Rücknahmeanträge ausgeführt werden können.

Sollte infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des Anteilsinhabers, der Anteile zurückgibt, in einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds unter den in dem Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV den betreffenden Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in der jeweiligen Klasse behandeln.

Der Rücknahmepreis ist in der Berichtswährung oder in einer anderen, vom Anleger angegebenen und für die SICAV akzeptablen Währung zu bezahlen, wobei die Kosten jeglichen Währungsumtauschs vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs für diesen Umtausch der an dem betreffenden Bewertungstag geltende ist.

Systematischer Entnahmeplan

Die Vertriebsgesellschaft kann auch entweder direkt oder über ihre(n) Vertreter, sofern vorhanden, die Möglichkeit der Rücknahme von Anteilen der SICAV durch einen Systematischen Entnahmeplan anbieten. Der systematische Entnahmeplan wird gemäß den in den Verkaufsunterlagen und Antragsformularen angegebenen Bedingungen und Konditionen, die am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz des/der Vertreter(s), sofern vorhanden, erhältlich sind, geführt und unterliegt immer den Gesetzen des Landes, in dem die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Vertreter ansässig sind. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden.

Abwicklungspreis

Der Abwicklungspreis für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen derselben Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:

Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen B, C, F/F2, H, I/I2, J/J2, M/M2, O, OR, P/P2, R/R2, S, SE, T, U, X und Z entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil. Anteile der Klassen B, C, T und U unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag.

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen A/A2, D, E/E2, und G/G2 entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich des betreffenden Ausgabeaufschlags.

Umtausch

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen B, C, F/F2, H, I/I2, I3, J/J2, M/M2, O, OR, P/P2, R/R2, S, SE, T, U, X und Z dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen A/A2, D, E/E2 und G/G2 dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer Umtauschgebühr in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauft werden sollen.

Außerdem kann beim Umtausch von Anteilen der Klassen A/A2, E/E2 und F/F2 der Abwicklungspreis um eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile verringert werden.

Rücknahmen
Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen A/A2, D, E/E2, F/F2, G/G2, H, I/I2, I3, J/J2, M/M2, O, OR, P/P2, R/R2, S, SE, X und Z entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B, C, T und U entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des betreffenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags.

Bei der Rücknahme von Anteilen in Teilfonds, bei denen eine Rücknahmegebühr zur Anwendung gelangt (wie ausführlicher in Anhang I angegeben), entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich der Rücknahmegebühr.

Abwicklungszeitpunkt
Die als Administrator fungierende Stelle muss Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme (im Namen der Verwaltungsgesellschaft (gegebenenfalls) von den Maklern oder direkt von dem Anleger) vor dem nachstehend angegebenen Annahmeschluss (der „Annahmeschluss“) erhalten:

Teilfonds	**Annahmeschluss für den Handel**
Alle Teilfonds (außer wie nachstehend angegeben)	Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
Japanese Equity	Jeder Zeitpunkt vor 14:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
China RMB Sovereign Bond	Jeder Zeitpunkt vor 14:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
Tactical Allocation Fund	Jeder Zeitpunkt vor 14:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
European Equity	Jeder Zeitpunkt vor 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
EMU Equity	Jeder Zeitpunkt vor 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
Tactical Unconstrained Bond	Jeder Zeitpunkt vor 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme erfolgen stets, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für japanische Aktien und chinesische RMB-Staatsanleihen, die bis 14:00 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstag eingehen und angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert des Folgetages (T+1) bearbeitet.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, gelten als an dem darauffolgenden Bewertungstag eingegangen.

Außerdem können unterschiedliche Zeitlimits gelten, falls die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen über einen Vertreter erfolgt, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird. In diesem Fall setzt der Vertreter den betreffenden Anleger von dem für diesen Anleger geltenden Verfahren in Kenntnis. Bei der Vertriebsgesellschaft oder dem/den Vertreter(n) dürfen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht an Tagen gestellt werden, an denen die Vertriebsgesellschaft und/oder ihr(e) Vertreter, sofern vorhanden, geschlossen haben. Wenn die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen über die Vertriebsgesellschaft oder einen Vertreter erfolgt, wird dieser Vertreter nur die Anträge übermitteln, die vor dem oben erwähnten Annahmeschluss eingegangen sind.

Die SICAV kann erlauben, dass ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der als Administrator fungierenden Stelle nach dem Annahmeschluss angenommen wird, vorausgesetzt, dass (i) der Antrag vor diesem Annahmeschluss bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihrem Vertreter (ihren Vertretern) eingeht, (ii) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilsinhaber nicht beeinträchtigt und (iii) eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber stattfindet.

Kein Vertreter ist berechtigt, Aufträge zurückzuhalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren.

Exzessiver Handel/Market Timing

Die SICAV erlaubt keine exzessiven Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Verwaltungsstrategien des Portfolios stören und der Wertentwicklung der SICAV schaden. Um den Schaden für die SICAV und die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten und zum Nutzen des betreffenden Teilfonds, hat die SICAV das Recht, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge auszusetzen oder eine Gebühr von bis zu 2 % des Wertes des Antrags von einem Anleger einzufordern, der exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat, oder falls sich ein Geschäft eines Anlegers nach Ansicht der SICAV störend auf die SICAV oder einen der Teilfonds auswirkt oder auswirken könnte.

Bei der Ausübung dieser Rechte kann die SICAV den Handel in mehreren Konten, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, einbeziehen. Wenn Konten von einem Intermediär im Namen von (einem) Kunden gehalten werden, wie z. B. Nominee-Konten, kann die SICAV von dem Intermediär verlangen, dass er Informationen über die Transaktionen erteilt und Maßnahmen zur Verhinderung exzessiver Handelspraktiken ergreifen. Die SICAV ist auch berechtigt, alle Anteile eines Anteilsinhabers, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat, zurückzunehmen. Die SICAV haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwingenden Rücknahmen ergeben.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Ausgabeaufschlag
So wie unten in der Tabelle beschrieben wird ein Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des Nettoinventarwerts erhoben:

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag
Klasse A/A2	Maximal 5 %
Klasse D	maximal 3 %
Klasse E/E2	Maximal 4,75 %
Klasse G/G2	maximal 3 %
Klasse B, C, F/F2, H, I/I2, J/J2, M/M2, O, OR, P/P2, R/R2, S, SE, T, U, X und Z	kein Ausgabeaufschlag
Klasse I3	maximal 2 %

In Anhang I des Prospekts sind Einzelheiten zu den Ausgabeaufschlägen nach Anteilklassen und Teilfonds angegeben.

Die Vertriebsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag und jegliche von ihr vereinnahmte Umtauschgebühr nach eigenem Ermessen mit ihren Vertretern (falls vorhanden) oder professionellen Beratern teilen.

Aufgeschobener Ausgabeaufschlag
Die Anteile der Klassen B, C, T und U werden ohne Ausgabeaufschlag verkauft; allerdings kann ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben werden, wenn die Anteilsinhaber die Anteile innerhalb eines bestimmten, in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitraums zurückgeben.

Anteilklasse	Aufgeschobener Ausgabeaufschlag
Klasse B	maximal 4 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0 % zurück
Klasse C	maximal 1 % während des ersten Jahres der Anlage
Klasse T	Höchstens 2 %, wenn die Rückgabe im ersten Jahr nach Kauf erfolgt, und 1 % bei Rückgabe im zweiten Jahr
Klasse U	Höchstens 3 %, wenn die Anteile im ersten Jahr nach Kauf zurückgegeben werden, 2 %, wenn die Rückgabe im zweiten Jahr erfolgt und 1 % bei Rückgabe im dritten Jahr

Anteilsinhaber sollten beachten, dass für die Ermittlung der Haltedauer der Anteile in Jahren:

(a) der Jahrestag des Zeichnungsdatums verwendet wird.
(b) die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst zurückgenommen werden.
(c) für die Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch erhält, die Haltedauer gilt, die der Haltedauer der umgetauschten Anteile entspricht.
(d) wenn ein Anteilsinhaber Anteile, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet wurden, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, die als Administrator fungierende Stelle, die am längsten gehaltenen Anteile umtauscht.

Anteile, die durch die Reinvestition von Dividenden oder Ausschüttungen erworben werden, sind von dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag ausgenommen.Desgleichen wird bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C aufgrund des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Anteilsinhabers oder aller

Anteilsinhaber (bei einem einzigen Anteilsinhaber bzw. bei einem Gemeinschafsbesitz an Anteilen) auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichtet.

Bei Anteilen, für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, wird der Aufschlag in Prozent des aktuellen Marktwertes oder des Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile ermittelt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Wenn zum Beispiel ein Anteil, dessen Wert gestiegen ist, während des Zeitraums, in dem ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag anfällt, zurückgenommen wird, wird ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag nur auf den ursprünglichen Kaufpreis berechnet.

Um zu ermitteln, ob ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag auf eine beliebige Rücknahme zu entrichten ist, nimmt der Teilfonds zunächst die Anteile zurück, für die kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, und dann die Anteile, die während des für den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag relevanten Zeitraums am längsten gehalten wurden. Der Betrag eines zu entrichtenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, die Anspruch auf diesen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag hat.

Umwandlungsgebühr
Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile der gleichen Anteilklasse eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, kann den Anteilsinhabern von der Vertriebsgesellschaft eine Umtauschgebühr belastet werden, die der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauf werden sollen, entspricht. Berechnet der Teilfonds, dessen Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden sollen, die höhere Provision, so wird den Anteilsinhabern keine Umtauschgebühr belastet.

Sofern Anteile der Klassen A, E oder F eines Teilfonds in Anteile der Klassen A, E bzw. F eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, kann dem Anteilsinhaber von der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwertes der umzutauschenden Anteile in Rechnung gestellt werden. Die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter müssen den Anlegern mitteilen, ob eine solche zusätzliche Umtauschgebühr anfällt.

Falls ein Anteilsinhaber Anteile der Klassen B, C, T oder U eines Teilfonds (für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt) in Anteile der Klassen B, C, T oder U eines anderen Teilfonds umtauscht, unterliegt die Transaktion keinem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag. Wenn jedoch Anteilsinhaber die Anteile, die sie durch den Umtausch erworben haben, zurückgeben, kann die Rücknahme dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag und/oder einer Rücknahmegebühr unterliegen, falls für die entsprechende Klasse anwendbar, je nachdem, wann die Anteilsinhaber die Anteile der betreffenden Klasse ursprünglich erworben haben.

Rücknahmegebühr
Bei allen Teilfonds erfolgt die Rücknahme der Anteile zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse in dem betreffenden Teilfonds basiert. Gegenwärtig werden für die Rücknahme von Anteilen keine Rücknahmegebühren erhoben.

Andere Kosten
Sämtliche Währungsumrechnungskosten sowie allfällige Kosten in Zusammenhang mit Geldtransfers gehen zulasten des Anteilsinhabers.

Verwaltungsgebühr
Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse in einem Teilfonds zu erhalten, wie in Anhang I des Prospektes zusammengefasst.

Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage des täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds berechnet und in einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Intervall rückwirkend gezahlt.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht den Teilfonds belastet oder im Nettoinventarwert berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühr kann nach der Methode und den Zahlungsbedingungen berechnet werden, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung von Gebühren an den Anlagemanager verantwortlich, die wiederum ihre eigenen Gebühren ganz oder teilweise an die Sub-Anlagemanager weitergeben können.

Die maximalen Verwaltungsgebühren anderer OGA oder OGAW, in die ein Teilfonds investieren kann, dürfen 3 % des Vermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

Weitere Einzelheiten zu der bei einer bestimmten Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds anfallenden Verwaltungsgebühr sind in Anhang I des Prospekts enthalten, außer für Anteile der Klasse S, bei denen die Verwaltungsgebühr zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Anlegern vereinbart wird.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle sowie des Administrators
Die Depotbank und Zahlstelle sowie der Administrator haben Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilklasse, falls zutreffend), die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gehalten werden, zwischen 0,003 % und 0,5 % der dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse zugrunde liegenden Anlagewerte beträgt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

Vertriebsgebühr
Die Verwaltungsgesellschaft erhält in ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr, die auf der Grundlage des Nettovermögens jedes Teilfonds berechnet und in einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Intervall rückwirkend gezahlt wird, wie in Anhang I des Prospekts zusammengefasst. Jedoch fällt für die Anteile der Klasse X keine Vertriebsgebühr an. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühren vollständig bzw. teilweise an ihre Vertreter, sofern vorhanden, sowie an professionelle Berater als Entgelt für deren Dienste weitergeben.

Performancegebühr
<u>Der ESMA-Mechanismus für Performancegebühren (Benchmarkmodell):</u>
Der Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Anteilsklassen innerhalb bestimmter Teilfonds eine Erfolgsgebühr zustehen, wenn unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen der Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse in einem Leistungszeitraum (wie nachstehend definiert) ihre Benchmark übertrifft. Einzelheiten zu den geltenden Sätzen der Erfolgsgebühr und Benchmarks finden Sie in Anhang I und II dieses Prospekts.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht im Nettoinventarwert berücksichtigt.

Leistungszeitraum
Ein Leistungszeitraum („Leistungszeitraum“) ist ein Kalenderjahr.

Berechnung der Erfolgsgebühr
Die Berechnung der Performancegebühren gilt für jede betroffene Anteilsklasse und an jedem NIW-Berechnungsdatum. Die Berechnung basiert auf dem Vergleich (nachfolgend der „Vergleich“) zwischen:

- dem NIW jeder betroffenen Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und

- dem Referenzvermögen (nachfolgend das „Referenzvermögen“), das den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) am ersten Tag des Performance-Beobachtungszeitraums darstellt und nachbildet, bereinigt um Zeichnungen/Rücknahmen bei jeder Bewertung, auf das die Referenz für die Performancegebühr (wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) angewendet wird.

Der Vergleich erfolgt über einen Performance-Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag dem 31. Dezember eines jeden Jahres entspricht (im Folgenden der „Jahrestag“).

Während der Laufzeit der Anteilsklasse beginnt ein neuer Performance-Beobachtungszeitraum von maximal 5 Jahren:
- bei Zahlung der an einem Jahrestag aufgelaufenen Performancegebühren;
- bei kumulativer Underperformance am Ende eines Fünfjahreszeitraums. In diesem Fall wird eine Underperformance von mehr als 5 Jahren während des neuen Performance-Beobachtungszeitraums nicht mehr berücksichtigt, während eine Underperformance der letzten 5 Jahre weiterhin berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr beträgt einen Prozentsatz (so wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) der positiven Differenz zwischen dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und dem Referenzvermögenswert, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- Diese Differenz ist positiv;
- Die relative Performance der Anteilsklasse im Vergleich zum Referenzvermögen ist seit Beginn des Performance-Beobachtungszeitraums positiv oder null. Vergangene Underperformances in den letzten 5 Jahren sollten zurückgefordert werden, bevor eine neue Performancegebühr anfällt.

Im Rahmen des NIW-Berechnungsprozesses wird eine Zuweisung für Performancegebühren („Performancegebühren-Rückstellungen“) vorgenommen.

Im Falle einer Rücknahme während des Performance-Beobachtungszeitraums ist der Anteil der aufgelaufenen Performancegebühren, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, endgültig von der Verwaltungsgesellschaft erworben und am nächsten Jahrestag zahlbar.

Sollte der NIW der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) im Beobachtungszeitraum niedriger ausfallen als das Referenzvermögen, werden alle zuvor für die Performancegebühr gebuchten Rückstellungen zurückgebucht. Diese Rückbuchungen dürfen die Summe der früheren Rückstellungen für Performancegebühren nicht überschreiten.

Während des Performance-Beobachtungszeitraums werden alle für die Performancegebühr gebuchten Zugänge wie hiervor beschrieben zum Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Performancegebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, selbst dann, wenn die Performance der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, jedoch höher als die Performance des Referenzvermögenswerts bleibt.

Die folgenden drei Beispiele veranschaulichen die für fünfjährige Performance-Beobachtungszeiträume beschriebene Methodik:

Underperformance nicht kompensiert:

Beispiel Nr. 1 (Basis 100): Es wird keine Performancegebühr erhoben

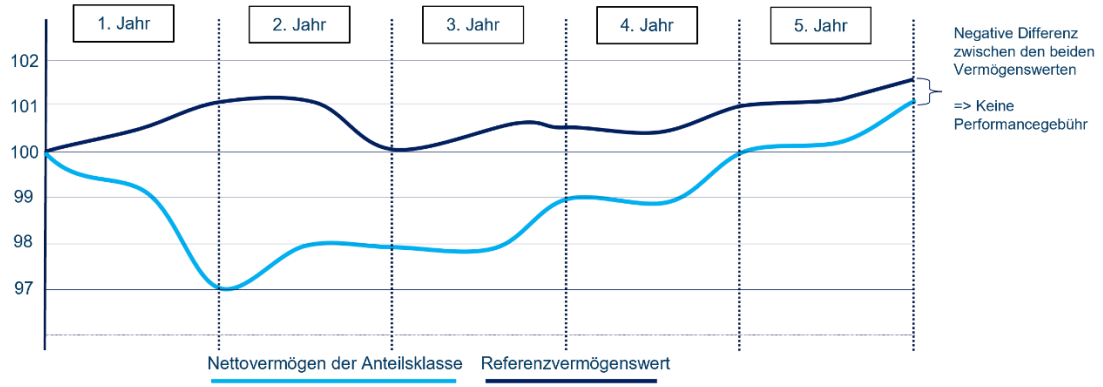

Entwicklung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Nettovermögen der Anteilsklasse	-3	1	1	1	1
Referenzvermögenswert	1	-1	0,5	0,5	0,5
Jährlicher Vergleich	-4	2	0,5	0,5	0,5
Kumulierter Vergleich	-4	-2	-1,5	-1	-0,5

Unterperformance des 1. Jahres nicht kompensiert

=> Keine Performancegebühren

Underperformance kompensiert:

Beispiel Nr. 2 (Basis 100): Erhobene Performancegebühren

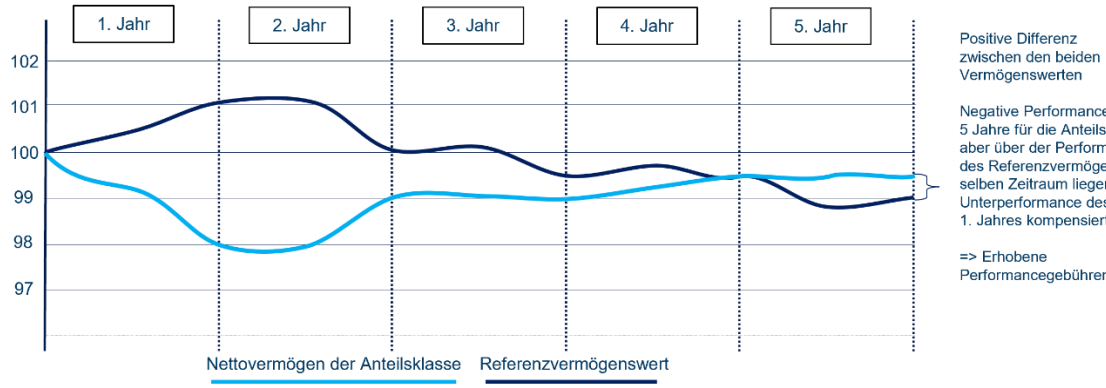

Entwicklung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Nettovermögen der Anteilsklasse	-2	1	0	0,5	0
Referenzvermögenswert	1	-1	-0,5	0	-0,5
Jährlicher Vergleich	-3	2	0,5	0,5	0,5
Kumulierter Vergleich	-3	-1	-0,5	0	0,5

=> Basis der Performancegebühren (Beschreibung der obigen Methode)

Underperformance nicht kompensiert und neuer Beobachtungszeitraum beginnt:

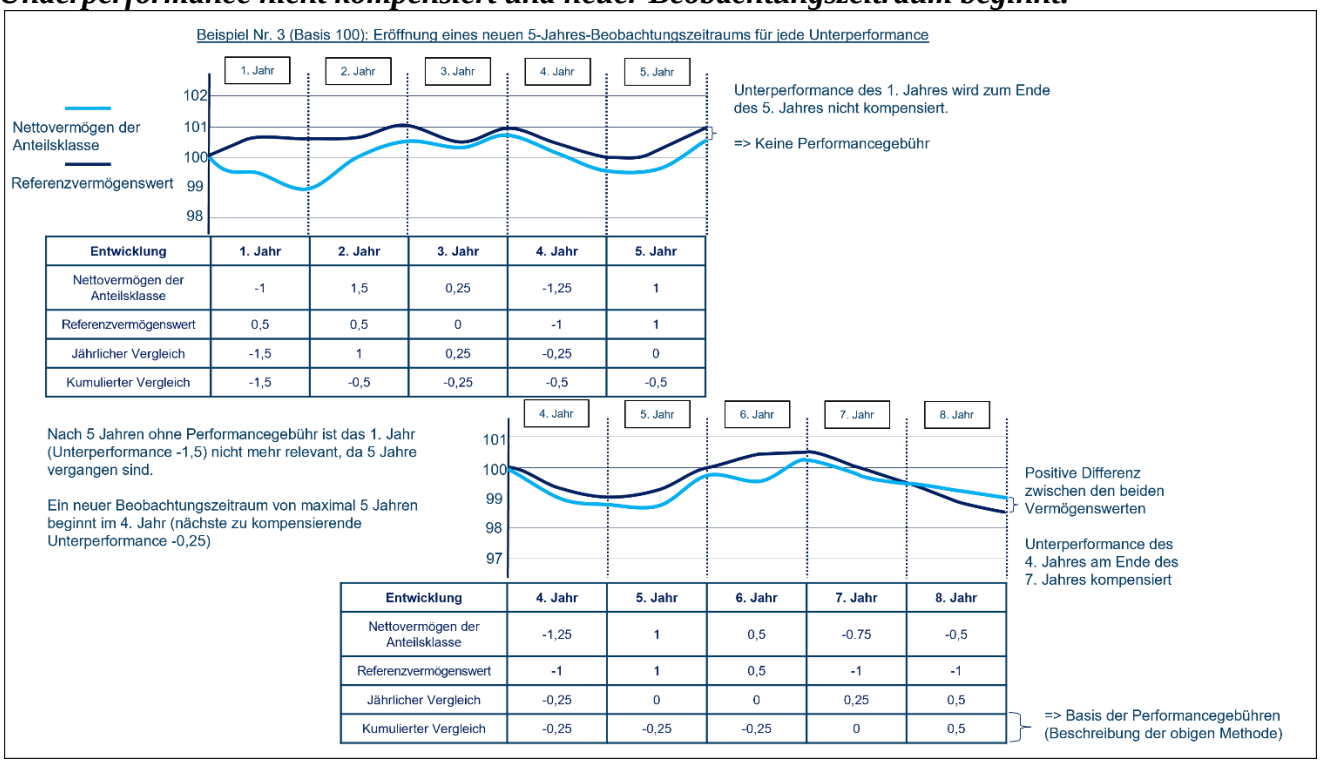

Entwicklung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Nettovermögen der Anteilsklasse	-1	1,5	0,25	-1,25	1
Referenzvermögenswert	0,5	0,5	0	-1	1
Jährlicher Vergleich	-1,5	1	0,25	-0,25	0
Kumulierter Vergleich	-1,5	-0,5	-0,25	-0,5	-0,5

Entwicklung	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr
Nettovermögen der Anteilsklasse	-1,25	1	0,5	-0.75	-0,5
Referenzvermögenswert	-1	1	0,5	-1	-1
Jährlicher Vergleich	-0,25	0	0	0,25	0,5
Kumulierter Vergleich	-0,25	-0,25	-0,25	0	0,5

Weitere Informationen finden Sie in den ESMA-Leitlinien Nr.°34-39-968 zu Performancegebühren in OGAW und bestimmten Arten von AIF in der jeweils gültigen Fassung sowie in den von der ESMA veröffentlichten Fragen und Antworten.

Auswirkung von Zeichnungen

Für während des Leistungszeitraums eingehende Zeichnungen wird die Erfolgsgebühr ab dem Datum der Zeichnungen bis zum Ende des Leistungszeitraums bestimmt (es sei denn, die entsprechenden Anteile werden, wie nachstehend beschrieben, zurückgenommen).

Performance-Benchmarks

Die Benchmarks werden einschließlich Verwaltungsgebühren und anderer Gebühren und Aufschläge auf der Grundlage eines Gesamtertragsindex berechnet, wenn nichts anderes angegeben ist.

Es wird hiermit klargestellt, dass hinsichtlich der Berechnung von Erfolgsgebühren weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlagemanager, der Administrator oder die jeweiligen Indexanbieter gegenüber den Anteilsinhabern die Haftung (sei es bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Fehler bei der Ermittlung des betreffenden Benchmarkindex oder Verzögerungen in der Bereitstellung oder Verfügbarkeit eines Benchmarkindex übernehmen, und dass sie auch nicht verpflichtet sind, die Anteilsinhaber darauf hinzuweisen.

Gegebenenfalls werden sämtliche Benchmark-Berechnungen in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet. Bei einigen Teilfonds, deren Performanceberechnung auf **€STR** basiert, wird die Performancegebühr für nicht auf Euro lautende, währungsgesicherte Klassen dieser Teilfonds gegen einen äquivalenten Tageszinssatz in der Währung der abgesicherten Klasse berechnet.

Bezüglich Anteilen der Klasse F erfolgt die Berechnung der Wertentwicklung auf Basis eines „Kursindex“, d. h. die Berechnung der Wertentwicklung der Benchmark erfolgt netto ohne Dividenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan ausgearbeitet, in dem die Maßnahmen festgelegt wurden, die sie in Bezug auf die Teilfonds ergreifen wird, sollte ein von einem Teilfonds im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), verwendete Benchmark sich ändern

oder nicht länger zur Verfügung gestellt werden. Informationen hinsichtlich dieses Plans sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Eine vollständige Liste der Benchmarks, auf die aktuell in diesem Prospekt Bezug genommen wird und (i) die von den Benchmark-Administratoren, die von den im Rahmen der Benchmark-Verordnungen verliehenen Übergangsbestimmungen Gebrauch machen und dementsprechend nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwalteten Register der Administratoren und Benchmark erscheinen oder (ii) die von den im in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung Bezug genommenen Register erwähnten Benchmark-Administratoren zur Verfügung gestellt werden, die gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung als Administrator autorisiert sind, finden Sie auf www.amundi.lu/Amundi-Funds.

Master/Feeder-Gebühren

Wenn ein Teilfonds als Feeder in Anteile eines Master investiert, so darf der Master für die Anlage des Teilfonds in Anteilen des Master keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren verlangen.

Wenn ein Teilfonds als Feeder fungiert, so muss eine Beschreibung aller Bezahlungen und Kostenerstattungen, die der Feeder für seine Anlagen in Anteilen des Master zu leisten hat, und der Gesamtgebühren sowohl des Feeder als auch des Master in einem Anhang dieses Prospekts enthalten sein. Der Jahresbericht der SICAV muss eine Erklärung über die Gesamtgebühren sowohl des Feeder als auch des Master enthalten.

Wenn ein Teilfonds als Master eines anderen OGAW fungiert, so werden dem FeederFonds von dem Master keinerlei Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder aufgeschobene Ausgabeaufschläge oder Umtauschgebühren belastet.

Bestmögliche Ausführung

Jeder Anlagemanager und Sub-Anlagemanager hat Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung, nach denen bei der Ausführung von Aufträgen alle sinnvollen Maßnahmen zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für die SCIAV umgesetzt werden. Der Anlagemanager und/oder Sub-Anlagemanager legt die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung einer Reihe von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Preis, Liquidität, Schnelligkeit und Kosten fest, und zwar nach ihrer relativen Bedeutung auf der Grundlage der unterschiedlichen Arten von Aufträgen oder Finanzinstrumenten. Die Transaktionen werden hauptsächlich über Börsenmakler ausgeführt, die nach den Kriterien der Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Gegenparteien, die verbundene Unternehmen von Amundi sind, können auch in Betracht kommen. Der Anlagemanager und/oder Sub-Anlagemanager kann Beauftragte (die verbundene Unternehmen von Amundi sein können) für seine Auftragsübermittlungs- und Ausführungsaktivitäten einsetzen, um sein Ziel einer bestmöglichen Ausführung zu erreichen.

Provisionsteilungsvereinbarungen

Der Anlagemanager kann Vereinbarungen über die Provisionsteilung oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Provisionsteilungsvereinbarungen erlauben eine bestmögliche Ausführung und stellen Vereinbarungen zwischen dem Anlagemanager und den benannten Börsenmaklern dar, in denen ein bestimmter Teil der Handelsprovisionen, die ein Börsenmakler erhält, für die Bezahlung von Researchleistungen Dritter reserviert wird. Die Bereitstellung von Research unterliegt Vereinbarungen zwischen dem Investmentmanager und den Researchanbietern, und die Aufteilung der Provision für Ausführung und Research wird zwischen dem Investmentmanager und dem ausführenden Börsenmakler vereinbart. Unabhängig von Provisionsteilungsvereinbarungen können die ausführenden Börsenmakler auch Research zur Verfügung stellen, dessen Bezahlung von den Ausführungskosten abgezogen wird. Die Entgegennahme von Investment Research und Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglicht es dem Anlagemanager, sein eigenes Research und seine eigenen Analysen zu vervollständigen und machen ihm die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen umfassen nicht Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine

administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die von dem Anlagemanager gezahlt werden.

Kosten und Gebühren für effizientes Portfoliomanagement und derivative Finanzinstrumente

Jedem Teilfonds können im Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungtechniken und/oder Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei der Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Vertreter oder andere Intermediäre, die mit der Depotbank, dem Investmentmanager oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken Gebühren zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die jedem Teilfonds diesbezüglich entstehen, sowie über die Identität der Unternehmen, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und über ihren eventuellen Anschluss an die Depotbank, den Investmentmanager oder die Verwaltungsgesellschaft, sofern zutreffend, können im Jahresbericht bereitgestellt werden. Alle Einkünfte aus den effizienten Portfolioverwaltungstechniken und/oder aus Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren werden an den Teilfonds zurückgezahlt.

Sonstige Kosten und Auslagen

Sonstige Kosten und Auslagen, die von der SICAV zu tragen sind, enthalten:

- sämtliche Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge der SICAV anfallen;
- übliche Maklergebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren aus dem Portfolio der SICAV entstehen (diese Gebühren sind dem Kaufpreis hinzuzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen);
- Kosten für Rechtsberatung, die der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber der SICAV handeln;
- Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Hinterlegung der Satzung und sämtlicher anderen Unterlagen bezüglich der SICAV einschließlich der Verkaufsunterlagen und diesbezüglichen Änderungen und Ergänzungen, bei sämtlichen Behörden, deren Aufsicht die SICAV oder das Angebot von Anteilen der SICAV unterliegt, oder bei Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern;
- die Gründungskosten der SICAV;
- die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft sowie an die Buchprüfer der SICAV, die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die als Administrator fungierende Stelle und an ständige Vertreter an den Orten, an denen die SICAV registriert ist, sowie an andere Vertreter der SICAV zu zahlende Gebühren und Kosten;
- Kosten für Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung der Verkaufsunterlagen, Jahres-, Halbjahres- und anderen Berichte oder Unterlagen, ihren Druck in den Sprachen, die für die Anteilsinhaber erforderlich sind, und ihre Verteilung nach Maßgabe einschlägiger gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen;
- ein angemessener Teil der Kosten für Werbemaßnahmen zugunsten der SICAV, der von dem Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegt wird, einschließlich angemessener Vermarktungs- und Reklameausgaben;
- Kosten für Rechnungslegung und Buchführung;
- Kosten für die Erstellung und den Versand von Mitteilungen an die Anteilsinhaber;
- Kosten für Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die SICAV, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Handel, dem Sicherheitenabgleich und der Abrechnung;
- Gebühren und Kosten, die den Beauftragten delegierter Investmentmanager bei der Zentralisierung von Aufträgen und der Unterstützung der bestmöglichen Ausführung entstehen; einige dieser Beauftragten können verbundene Unternehmen von Amundi sein;
- Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise und alle anderen Betriebskosten, einschließlich Zinsen, Bankgebühren, Versandkosten, Telefongebühren und Gebühren der Abschlussprüfer und alle Verwaltungs- und Betriebskosten dieser Art, einschließlich der Kosten für die Erstellung von Druckstücken der oben genannten Unterlagen und Berichte.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Beschränkungen

Unter dem Vorbehalt, dass restriktivere Bestimmungen in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in dem Abschnitt „Anlageziele“ enthalten sind, müssen die Anlagerichtlinien jedes Teilfonds den nachfolgend festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen entsprechen.

A. Zulässige Anlagen:

Die Anlagen eines Teilfonds müssen eine oder mehrere der folgenden Anlagearten umfassen:

(1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

(2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

(3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines anderen Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;

(4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:

- die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem anderen Staat oder an einem anderen geregelten Markt, wie vorstehend unter (1) - (3) beschrieben, beantragt wird;

- diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

(5) Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt sind (einschließlich Anteilen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV ausgegeben wurden, und Anteilen eines Master-Fonds, der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 als OGAW qualifiziert ist) und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat haben, vorausgesetzt, dass:

- diese anderen OGA nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass die OGA einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der im EU-Recht festgelegten Aufsicht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Norwegen und Japan);

- der Schutzumfang für Anteilsinhaber in diesen anderen OGA demjenigen entspricht, der Anteilsinhabern eines OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Bestimmungen bezüglich Vermögenswerte-Trennung, Entleihung, Verleihung und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über Aktiva und Passiva, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

(6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem anderen Staat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;

(7) Finanzderivate, d. h. insbesondere Optionen, Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem vorstehend unter (1), (2) und (3) aufgeführten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), vorausgesetzt, dass:

(i)
- die Basiswerte aus Instrumenten, die von diesem Abschnitt A. erfasst werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in denen der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen anlegen kann;

- die Gegenparteien von Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren Bewertung unterliegen, die täglich vorgenommen wird, und auf Initiative der SICAV jederzeit durch einen Gegenkontrakt zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, glattgestellt oder geschlossen werden können.

(ii) diese Geschäfte unter keinen Umständen dazu führen dürfen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, soweit die Emissionen oder Emittenten solcher Instrumente zum Schutz der Anleger und Spareinlagen selbst einer Regulierung unterliegen und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert sind, oder

- von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einer Einrichtung, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den vom EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die vom EU-Recht festgelegten Bestimmungen, unterliegt und sie erfüllt, begeben wurden oder garantiert sind, oder

- von anderen Emittenten begeben wurden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der Verbriefungsgesellschaften durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(9) Zusätzlich können die Anlagerichtlinien eines Teilfonds unter Einhaltung der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 die Zusammensetzung eines Wertpapier- oder Schuldtitelindex nachbilden.

B. Jeder Teilfonds darf allerdings:

(1) nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere als die oben unter A genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;

(2) keine Edelmetalle oder sie repräsentierenden Zertifikate erwerben;

(3) kann Sichteinlagen halten. Der Bestand an Sichteinlagen ist auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Diese Grenze darf nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, der unbedingt erforderlich ist, wenn außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen dies erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist. Einschuss- und Nachschusszahlungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung;

(4) für kurze Zeit Kredite bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Vermögens aufnehmen. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als „Kredite“ im Sinne dieser Einschränkung;

(5) Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben.

C. Anlagegrenzen:

(a) Regeln zur Risikostreuung

Zum Zwecke der Berechnung der in diesem Abschnitt unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent angesehen.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds für den Zweck der Anwendung der in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Abschnitts beschriebenen Regeln zur Risikostreuung als gesonderter Emittent zu betrachten.

- ***Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente***

(1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:

(i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10 % seines Vermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden; oder

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer behördlichen Beaufsichtigung unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert wurden.

(3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die oben unter (1)(i) genannte Obergrenze von 10 % wird bis auf 25 % angehoben bei Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen, und für bestimmte Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Soweit ein relevanter Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in qualifizierten Schuldtiteln solcher Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag solcher Anlagen 80 % des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere werden bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt.

(6) Ungeachtet der vorstehend festgesetzten Obergrenzen kann jeder Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von (i) einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschafen oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, (ii) einem OECD-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedsland der G-20 oder (iii) Singapur oder Hongkong begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben dieser Emissionen 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

(7) Ungeachtet der in diesem Abschnitt unter (b) **Kontrollbeschränkungen** festgesetzten Grenzen erhöhen sich die unter (1) festgesetzten Grenzen auf ein Maximum von 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, wenn die Anlagerichtlinien des Teilfonds zum Ziel haben, die Zusammensetzung eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,

- der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,

- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, wobei eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % nur bei einem einzigen Emittenten erlaubt ist.

- ***Bankeinlagen***

(8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- ***Derivate***

(9) Das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter A. aufgeführtes Kreditinstitut ist, 10 % des Vermögens des Teilfonds, (6) und 5 % seines Vermögens in anderen Fällen nicht übersteigen.

(10) Die Anlage in Finanzderivaten darf nur innerhalb der unter (2), (5) und (14) festgelegten Grenzen und unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen kombiniert werden.

(11) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen von (C) (a) (10) und (D) dieses Abschnitts sowie des Risikoengagements und der Informationspflichten, die in diesem Prospekt festgelegt sind, berücksichtigt werden.

- ***Anteile offener Fonds***

(12) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Vermögens in den Anteilen eines einzigen OGAW oder eines anderen OGA anlegen, es sei denn, er fungiert als Feeder gemäß den Bestimmungen von Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ein Teilfonds, der als Feeder fungiert, muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile seines Master investieren.

Ein Teilfonds, der als Master fungiert, darf weder selbst ein Feeder sein noch Anteile eines Feeder halten.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenzen wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als ein gesonderter Emittent angesehen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Die Anlage in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, darf insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderer OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA zum Zwecke der unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit welcher diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA verlangen.

Die SICAV muss in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren angeben, der sowohl für den Teilfonds selbst als auch für die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Teilfonds kann Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- die Ziel-Teilfonds nicht ihrerseits in dem Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist, anlegen;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des zu erwerbenden Ziel-Teilfonds in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds angelegt werden können;
- in jedem Fall gilt, dass der Wert dieser Anteile, solange sie von der SICAV gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung der mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

- ***Kombinierte Obergrenzen***

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen dürfen die einzelnen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Vermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- Risiken, die sich aus mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivatgeschäften ergeben, investieren.

(14) Die vorstehend unter (1), (3), (4), (8), (9) und (13) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder Derivaten, die bei dieser Einrichtung getätigt und in Übereinstimmung mit den vorstehenden Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt werden, insgesamt 35 % des Vermögens der einzelnen Teilfonds nicht übersteigen.

(b) Kontrollbeschränkungen

(15) Hinsichtlich aller von ihr verwalteten OGAW gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft Stimmrechtsaktien nicht in einem Umfang erwerben darf, der sie dazu befähigen würde, insgesamt einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(16) Die SICAV insgesamt darf nicht mehr als (i) 10% der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten; (ii) 10% der im Umlauf befindlichen Schuldtitel desselben Emittenten; (iii) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; oder (iv) 25% der im Umlauf befindlichen Anteile desselben OGAW und/ oder OGA kaufen.

Die unter (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Grenzen gelten nicht für:

- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- von einem anderen Staat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- von öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die gemäß dem Recht eines anderen Staates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) die betreffende Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagerichtlinien die Einschränkungen gemäß C., Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) beachtet;

- von einem oder mehreren Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in seinem oder ihrem Namen nur Verwaltungsgeschäfte, Beratung oder Marketing in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die von Anteilsinhabern gewünschte Rücknahme von Anteilen ausschließlich in seinem oder ihrem Namen vornehmen; und

- von einem gemäß Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Feeder fungierenden Teilfonds gehaltene Anteile eines Master.

D. Globales Risiko

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein globales Engagement in Bezug auf Derivate nicht den gesamten Nettowert seines Portfolios übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

E. Zusätzliche Anlagebeschränkungen:

(1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben, wobei Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Terminkontrakte, Optionen und Swaps auf diese Devisen, Finanzinstrumente, Indizes oder übertragbaren Wertpapiere für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als Transaktionen in Waren angesehen werden.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien oder diesbezüglichen Optionen, Rechten oder Beteiligungen anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, vorgenommen werden dürfen.

(3) Ein Teilfonds kann keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung einen Teilfonds nicht daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) erwähnt

werden, zu investieren, und nicht die Verleihung von Wertpapieren gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie nachstehend unter „Wertpapierleihe“ ausführlicher beschrieben) verhindern soll.

(4) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) aufgeführt sind, tätigen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

(1) Von den vorstehend aufgeführten Grenzen kann jeder Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind, abweichen.

(2) Falls diese Obergrenzen aus Gründen, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, so muss der betreffende Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben.

Die SICAV ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche Beschränkungen notwendig sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Anteile der SICAV angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Die SICAV darf Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzvermögenswerte zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeitenmanagement und zur Absicherung sowie zu Anlagezwecken unter Einhaltung der in Abschnitt 1. oben festgesetzten Bestimmungen verwenden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Operationen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen, die unter „Anlageziele und Anlegerprofile“ in diesem Prospekt festgelegt sind, abweicht.

Zusätzlich zu allen hierin enthaltenen Einschränkungen darf für bestimmte Teilfonds, die vom Verwaltungsrat der SICAV jeweils bestimmt und in diesem Prospekt angegeben werden, der Gesamtbetrag (d. h. die Summe der eingegangenen Verpflichtungen und der für solche Transaktionen gezahlten Prämien) der zum Zwecke der Risikoabsicherung, des Laufzeitenmanagements oder der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Anlagezwecken gehaltenen Derivate (mit der Ausnahme, dass Beträge, die zur Absicherung in Devisentermingeschäfte und Währungs-Swaps angelegt wurden, von dieser Berechnung ausgeschlossen sind) zu keiner Zeit 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Um die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung und Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 einzuhalten, werden, wenn zutreffend, in Anhang IV Daten hinsichtlich der maximalen und erwarteten Anteile von verwalteten Anlagen berichtet, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für einen Teilfonds repräsentieren.

(A) Swap-Vereinbarungen

Einige Teilfonds können Credit Default Swaps abschließen.

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Absicherungsverkäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der

Absicherungskäufer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder eine andere bezeichnete Referenzschuldverschreibung, die von dem Referenzemittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert zu verkaufen, oder aber den Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen bezeichneten Referenzschuldverschreibung zu erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Restrukturierung von Schuldtiteln oder das Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse erfolgt, kann die SICAV eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap verkaufen (einzeln ein „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäft“, zusammen die „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäfte“), um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben.

Außerdem kann die SICAV, sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse erfolgt, eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap kaufen (einzeln ein „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäft“, zusammen die „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäfte“), ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten.

Solche Swap-Transaktionen müssen mit erstklassigen auf diese Transaktionsart spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden und auf Grundlage einer Standarddokumentation, wie zum Beispiel das International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement, ausgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss außerdem die Gewährleistung einer angemessenen ständigen Deckung der Verpflichtungen in Verbindung mit solchen Credit Default Swaps sicherstellen und muss jederzeit in der Lage sein, den Rücknahmeanträgen der Anleger nachzukommen.

Einige Teilfonds können mit ordnungsgemäß von der Verwaltungsgesellschaft beurteilten und ausgewählten Gegenparteien, bei denen es sich um erstklassige Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, andere Swap-Vereinbarungen abschließen, wie z. B. Total Return Swaps, Zinsswaps, Swaptions und inflationsgebundene Swaps.

(B) Effiziente Portfolioverwaltungstechniken

Jeder Teilfonds kann Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen, die sich beziehen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, ESMA-Leitlinien 2014/937 und Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), einschließlich Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, sofern dies im besten Interesse des Teilfonds ist und seinem Anlageziel und Anlegerprofil entspricht, vorausgesetzt, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Diese Wertpapiere oder Instrumente werden bei der Depotbank verwahrt.

Die für Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung genehmigten Gegenparteien müssen auf die betreffenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedsstaat oder im Rahmen der MiFID oder eines gleichwertigen Regelwerks zugelassene Wertpapierfirmen sein, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mindestens mit BBB- oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind.

(a) Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, vorausgesetzt, er hält die folgenden Vorschriften ein:

(i) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über standardisierte, von einer anerkannten Clearingstelle organisierte Systeme, von einem Finanzinstitut organisierte Leihprogramme oder erstklassige Finanzinstitute gemäß vorstehender Beschreibung entleihen oder verleihen.

(ii) Als Bestandteil seiner Leihgeschäfte als Leihgeber muss der Teilfonds eine Garantie erhalten, deren Wert während der Gesamtlaufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere betragen muss.

(iii) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte angemessen bleibt, bzw. dass er jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seinen Anlagerichtlinien gefährden.

(iv) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückrufen bzw. jede von ihm abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung kündigen kann.

(v) Die Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie von diesem Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der SICAV ermöglichen, die entliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.

(vi) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann der Teilfonds unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt; und (d) als eine Technik, um seine Verpflichtungen in Bezug auf die Aushändigung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierpensionsgeschäfts sind, zu erfüllen, wenn der Kontrahent dieser Vereinbarung von dem Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere Gebrauch macht, soweit diese Wertpapiere zuvor von dem Teilfonds verkauf worden sind.

(b) Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann, ergänzend oder hauptsächlich, wie in der Beschreibung seiner Anlagerichtlinien angegeben, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abschließen, die aus einem Termingeschäfte bestehen, bei dessen Fälligkeit:

(i) der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften dürfen nur diejenigen Wertpapiere erworben werden, die in dem CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 genannt sind, und sie müssen den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds entsprechen; oder

(ii) der Teilfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Ein Teilfonds muss darauf achten sicherzustellen, dass der Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte auf einer Höhe bleibt, die es ihm jederzeit erlaubt, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilsinhabern zu erfüllen.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft unterliegen, zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft, das er abgeschlossen hat, zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen werden als Vereinbarungen zu Bedingungen angesehen, die eine jederzeitige Rückforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds gestatten.

(C) Sicherheitenverwaltung

Die Risiken gegenüber einer Gegenpartei, die bei Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung bestehen, sind bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Punkt 1. C. (a) oben zu kombinieren.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, müssen alle zur Minderung des Gegenparteirisikos benutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis, der nahe bei ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können. Die erhaltenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Punkt 1. C. (b) oben erfüllen.

b) Erhaltene Sicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Regeln des Abschnitts „Bewertung der Vermögenswerte“ mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) als Sicherheiten akzeptiert werden.

c) Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine hohe Qualität besitzen.

d) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

e) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifikation bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei in der effizienten Portfolioverwaltung und in Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement von 20 % seines Nettoinventarwerts gegenüber einem bestimmten Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer

internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

f) Findet eine Eigentumsübertragung statt, so müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Verwahrstelle gehalten werden, die behördlich beaufsichtigt wird und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

g) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von dem betreffenden Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei voll durchsetzbar sein.

h) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

i) Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
- bei den unter Punkt 1. A. (6) oben vorgeschriebenen Unternehmen platziert werden;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte finden mit Kreditinstituten statt, die behördlich beaufsichtigt werden, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, den vollen aufgelaufenen Barbetrag zurückzurufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert sein.

(D) Gemeinsame Verwaltung

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten und einer größeren Diversifikation der Anlagen kann die SICAV beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines Teilfonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds im Rahmen der vorliegenden Struktur und/oder anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden. In den nachfolgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einrichtungen“ auf die SICAV und alle Einrichtungen, mit und zwischen denen möglicherweise eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einrichtungen, die gemäß dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung ist der Investmentmanager berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einrichtungen generell Entscheidungen über Anlagen, Verkäufe und Portfolioumstrukturierungen zu treffen, die einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der einzelnen Teilfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einrichtung hält an den gesamten gemeinsam verwalteten Vermögenswerten einen Anteil, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser proportionale Anteil gilt für jede Position des Portfolios, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Dieses Verhältnis darf von Anlage- und/oder Verkaufsentscheidungen nicht betroffen sein, und zusätzliche Anlagen werden im gleichen proportionalen Verhältnis auf die gemeinsam verwalteten Einrichtungen verteilt, während die verkauften Vermögenswerte proportional aus den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten jeder gemeinsam verwalteten Einrichtung entnommen werden.

Im Falle von neuen Zeichnungen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einrichtungen zugewiesen, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gestiegenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, geändert wurde, und alle Positionen des Portfolios werden durch die Umschichtung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einrichtung in eine andere angepasst, damit sie den geänderten Proportionen entsprechen. Analog hierzu können im Falle von Rücknahmen von Anteilen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen die hierzu erforderlichen flüssigen Mittel aus den flüssigen Mitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Einrichtungen gehalten werden, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gesunkenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, die von den Rücknahmen betroffen ist, geändert wurde, und in diesem Fall werden alle Positionen des Portfolios an die geänderten Proportionen angepasst. Die Anteilsinhaber müssen wissen, dass die Methode der gemeinsamen Verwaltung auch ohne besonderes Eingreifen des Verwaltungsrats der SICAV oder ihrer ernannten Vertreter dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens der SICAV durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einrichtungen betreffen, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen.

Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen führen Zeichnungen, die in einer der mit der SICAV oder einem Teilfonds zusammen verwalteten Einrichtungen, zu einer Zunahme der flüssigen Mittel der SICAV und des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einrichtung, mit der die SICAV oder ein Teilfonds gemeinsam verwaltet werden, zur Verringerung der Barmittelreserven der SICAV beziehungsweise des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch in bestimmten Konten verwahrt werden, die für jede gemeinsam verwaltete Einrichtung außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurden, und über welche die Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen speziellen Konten zuzuweisen, und die Möglichkeit, über die der Verwaltungsrat der SICAV oder seine ernannten Vertreter verfügen, die gemeinsame Verwaltung jederzeit zu beenden, erlauben es der SICAV, die Anpassungen ihres Portfolios zu vermeiden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Anpassungen die Interessen der SICAV und ihrer Anteilsinhaber verletzen.

Sollte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der SICAV, die aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von in einer anderen gemeinsam verwalteten Einrichtung angefallenen Kosten und Ausgaben (d. h. die nicht der SICAV zugewiesen werden können) voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die für die SICAV geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die betroffenen Vermögenswerte von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, bevor diese Änderung erfolgt, damit sie nicht von den damit verbundenen Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der SICAV werden gegebenenfalls nur mit solchen Vermögenswerten zusammen verwaltet, die für Anlagen mit demselben Anlageziel bestimmt sind, das auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt, damit sichergestellt ist, dass die Anlageentscheidungen völlig mit den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer tätig ist, damit sichergestellt wird, dass die Depotbank im Hinblick auf die SICAV und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ihre Aufgabe ordnungsgemäß ausüben und die Verantwortung übernehmen kann. Die Depotbank muss sicherstellen, dass das Vermögen der SICAV jederzeit von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einrichtungen getrennt behandelt wird, und muss deshalb jederzeit in der Lage sein, die der SICAV gehörenden Vermögenswerte zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass gemeinsam verwaltete Einrichtungen Anlagerichtlinien verfolgen können, die nicht völlig mit den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds übereinstimmen, ist es möglich, dass die verfolgten gemeinsame Anlagerichtlinien restriktiver ausfallen als die des betreffenden Teilfonds.

Zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, dem Administrator und dem Anlagemanager werden Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung unterzeichnet, in der die Rechte und Pflichten jeder Partei festgelegt sind. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Beendigung der gemeinsamen Verwaltung beschließen.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der SICAV über den Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte sowie über die Einrichtungen erkundigen, die zum Zeitpunkt der Erkundigung an einer solchen gemeinsamen Verwaltung teilnehmen. In Jahres- und Halbjahresberichten werden Zusammensetzung und Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angegeben.

KONTRAHENTEN, SICHERHEITEN- UND HAIRCUT-RICHTLINIEN

Effiziente Portfolioverwaltung

Bei einem Wertpapierleihgeschäft überträgt ein Teilfonds vorübergehend das Eigentum eines Wertpapiers und die damit verbundenen Rechte und Privilegien an einen Leihnehmer, der das Wertpapier auf Verlangen zurückgeben muss. Der Leihnehmer, der als vorübergehender legaler Eigentümer des Wertpapiers Dividenden, Zinsen, Rechte bei Kapitalmaßnahmen usw. erhält, muss den gesamten wirtschaftlichen Nutzen an den Teilfonds zurückgeben. Die Zahlung des Leihnehmers an den Teilfonds ersetzt effektiv die Dividende oder die Zinsen, die der Teilfonds erhalten hätte, wenn das Wertpapier noch in seinem Depotkonto gewesen wäre. Der Teilfonds behält die wirtschaftliche Beteiligung an dem verliehenen Wertpapier und bleibt den Kursschwankungen des Wertpapiers ausgesetzt, wie wenn es physisch in seinem Depotkonto verblieben wäre. Im Rahmen des Vertrags zwischen dem Teilfonds und dem Leihnehmer hat der Teilfonds das Recht, das Wertpapier aus jedem beliebigen Grund und zu jedem beliebigen Zeitpunkt, wie beispielsweise zur Stimmabgabe für Anteile bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, zurückzufordern.

Als Gegenleistung für das Verleihen eines Wertpapiers erhält der Teilfonds von dem Leihnehmer Sicherheiten, im Allgemeinen in Barmitteln oder liquiden Wertpapieren wie Staatsanleihen oder Aktien. Die Höhe der Margen (zwischen dem Wert der Sicherheiten und dem Wert der verliehenen Wertpapiere) wird täglich nach dem Marktwert bestimmt bzw. bewertet, um sicherzustellen, dass das Wertpapierdarlehen jederzeit ausreichend besichert ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Teilfonds Wertpapierleihtransaktionen entweder direkt abschließen oder über einen Vermittler, der ein anerkanntes, auf solche Transaktionen spezialisiertes Clearing- oder Finanzinstitut ist. Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt die Leihnehmer der von den teilnehmenden Teilfonds verliehenen Wertpapiere nach angemessener Prüfung des Status und der Bonität des Leihnehmers.

Die Nettoerträge (die die Bruttoeinnahmen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren darstellen), die aus Techniken und Instrumenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielt werden, verbleiben beim betreffenden Teilfonds. Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können von den an den Teilfonds gelieferten Umsätzen abgezogen werden. Diese Kosten machen 35 % der Bruttoeinnahmen aus und werden Amundi Intermediation für ihre Rolle als Vermittler der Wertpapierleihe gezahlt. Von den 35 %, die Amundi Intermediation erhält, übernimmt Amundi Intermediation ihre eigenen Gebühren und Kosten und bezahlt alle relevanten direkten Gebühren und Kosten (einschließlich 5 % an CACEIS Bank, die als Sicherheitenverwalter fungiert). Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge bei den Fonds, und Standardtransaktionskosten von 0,005 % des Bruttowerts des Geschäfts werden separat berechnet. Diese direkten Gebühren und Kosten werden entsprechend der Marktpraxis und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau bestimmt. Die restlichen 65 % des Bruttoumsatzes gehen an die SICAV.

Zum Datum des Verkaufsprospekts fungiert Amundi Intermediation als Vermittler der Wertpapierleihe. Sie ist für die Auswahl des Kontrahenten und die bestmögliche Ausführung verantwortlich. Caceis Bank, Niederlassung Luxemburg, fungiert als Sicherheitenverwalter. Sowohl Amundi Intermediation als auch CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, sind verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft Amundi Luxembourg S.A. Die Kontrahenten, mit denen Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, werden im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.

Wenn ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms Barsicherheiten erhält, so können diese nur (i) bei genehmigten Kreditinstituten als Einlage eingezahlt,(ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert, (iii) sofern der Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag der Barmittel zurückrufen kann, für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet oder (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden und müssen in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen diversifiziert sein.

Solche Wertpapierleihprogramme sollen keine Auswirkung auf das Risikoprofil der teilnehmenden Teilfonds haben. Es können jedoch bestimmte Risiken, die speziell mit der Wertpapierleihe verbunden sind, auftreten, und die Anteilsinhaber sollten sich der Risiken bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ in Anhang III näher beschrieben sind.

Richtlinien für Sicherheiten

Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften, Repo-Geschäften oder Wertpapierleihverträgen angenommen werden, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) unbare Sicherheiten müssen ausreichend liquid sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden,
(ii) die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden,
(iii) Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nicht akzeptiert, es sei denn, es sind angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgesehen,
(iv) hinsichtlich der Bonität des Emittenten müssen die eingegangenen Sicherheiten von hoher Qualität sein,
(v) die Sicherheiten (einschließlich reinvestierter Barsicherheiten) müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein,
(vi) unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden,
(vii) die eingegangenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig eingelöst werden können und dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Barsicherheiten können:

(i) als Einlage hinterlegt werden
(ii) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
(iii) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, bei denen der Barwert jederzeit eingefordert werden kann;
(iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Richtlinien für Sicherheitsabschläge

Wertpapierleihprogramme

Die an einem Programm teilnehmenden Leihnehmer müssen zur Minderung des Kreditrisikos Sicherheiten stellen. Verliehene Wertpapiere werden beim Aktienprogramm zu mindestens 105 % und beim Festzinsprogramm zu mindestens 100 % besichert. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver, als die OGAW-Regulierung vorschreibt. Sowohl der Vermittler der Wertpapierleihe als auch der Anlagemanager überwachen die Sicherheiten-Richtlinien intensiv in Abhängigkeit von den Marktereignissen. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und der Investmentmanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Liste der zulässigen Sicherheiten zu ändern oder zu streichen, die Richtlinien für Haircuts zu ändern oder die Liste der genehmigten Gegenparteien zu revidieren. Gemäß Punkt 2. (C) e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland//den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Rentenpapierleihe	
Anrechenbarer Sicherheitsabschlag	
OECD-Staatsanleihen,	mindestens 0 %
OECD-Staatsanleihen, supranationale Unternehmensanleihen	minestens 0 % oder 3 %, falls währungsübergreifend
OECD-notierte Aktien	mindestens 10 %
Aktienleihe	
Anrechenbarer Sicherheitsabschlag	
Staatsschulden von Frankreich, Deutschland, der Niederlande Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	mindestens 5 %

OTC-Derivatgeschäfte

Wenn das mit einer Transaktion mit Freiverkehrs-Finanzderivaten verbundene Gegenparteirisiko 10 % des Vermögens eines Teilfonds bezüglich Kreditinstituten bzw. 5 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen Fällen übersteigt, muss der betreffende Teilfonds diesen übersteigenden Betrag durch Sicherheiten abdecken.

Die Gegenparteien in von einem Teilfonds abgeschlossenen Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten, wie beispielsweise Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer von der Managementgesellschaft erstellten Liste genehmigter Gegenparteien ausgewählt. Die zugelassenen Kontrahenten sind auf die entsprechenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit einem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder eine unter MiFID II zugelassenen Investmentfirma (ohne jegliche rechtliche Statuskriterien), die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mit einem Rating von mindestens BBB- oder gleichwertig eingestuft sind. Die Liste der zugelassenen Kontrahenten kann mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft abgeändert werden.

Solche Instrumente für OTC-Derivatgeschäfte werden von der Depotbank aufbewahrt.

Sicherheiten werden gestellt und entgegengenommen, um das Gegenparteirisiko in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver, als die OGAW-Regulierung vorschreibt. Normalerweise können Barmittel und Staatsschuldtitel als Sicherheiten für Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten akzeptiert werden. Allerdings können auch andere Wertpapiere akzeptiert werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat. Bei den Staatsschuldtiteln kann es sich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, um Titel aus den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland/den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und anderen vereinbarten Staaten der Eurozone handeln. Gemäß Punkt 2. (C) e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland//den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und der Investmentmanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaf hat eine Liste der genehmigten Gegenparteien, zulässigen Sicherheiten und Richtlinien für Haircuts erstellt, die jederzeit von der Verwaltungsgesellschaf revidiert oder geändert werden kann.

Etwaige geltende Sicherheitsabschläge werden mit jedem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft von Fall zu Fall nach konservativen Maßstäben vereinbart. Sie richten sich nach den Bedingungen der einzelnen ausgehandelten Sicherheitenvereinbarungen und nach der vorherrschenden Marktpraxis und den Marktbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die folgenden Richtwerte für die annehmbare Höhe von Sicherheitsabschlägen für Sicherheiten bei OTC-Transaktionen zugrunde: (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Praxis zu jeder Zeit zu ändern).

Sicherheitsabschläge für Sicherheiten für die Berechnung des Kontrahentenrisikos

Art des als Sicherheit verwendeten Instruments	Engagement in der Währung des Derivats	Engagement in einer anderen als der Währung des Derivats
Barmittel	0 %	10 %
Staatsanleihen	10 %*	15 %*
Nicht-Staatsanleihen	15 %	20 %
Sonstige	20 %	20 %

*Diese können je nach Laufzeit des Wertpapiers variieren.

Ausnahmen von den oben aufgeführten Haircuts können gelten, wenn ein Ratingkriterium gegenüber der Sicherheit festgelegt wurde.

In Verträgen mit Kontrahenten sind im Allgemeinen Schwellenwerte für das unbesicherte Kreditrisiko festgelegt, welche die Vertragsparteien einzugehen bereit sind, ohne Sicherheiten zu verlangen. Diese liegen üblicherweise zwischen 0 und 10 Mio. Euro. Mindestbeträge für Übertragungen, häufig im Bereich von 250 bis 1 Mio. Euro, werden festgelegt, um unnötige Kosten durch Überweisungen von Kleinbeträgen zu vermeiden.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsgesellschaft

Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine im Großherzogtum Luxemburg registrierte Gesellschaft, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft der SICAV. Ihr Gesellschaftskapital beläuft sich auf 17.785.525,- Euro und ihre Anteile sind vollständig im Besitz der Amundi Asset Management S.A.S. Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Crédit Agricole Gruppe. Eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist unter https://www.amundi.lu/amundi-funds verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. Dezember 1996 auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 28. Januar 1997 im Mémorial veröffentlicht, letztmalig am 21. Februar 2020 geändert und am 24. März 2020 im RESA veröffentlicht.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht den folgenden Grundsätzen:

a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und enthält keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Bestimmungen oder der Satzung der SICAV unvereinbar sind;
b) sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV und der Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
c) falls und insoweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern der Teilfonds empfohlen wurde, angemessen ist, damit sichergestellt ist, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken beruht, und dass die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Teile der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird; und
d) feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in geeigneter Weise kombiniert, und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine vollkommen flexible Handhabung der variablen Komponente zu erlauben, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Depotbank und Zahlstelle

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wurde die Société Générale Luxemburg beauftragt, als Depotbank (die „Depotbank“) des Fonds mit folgenden Aufgaben bestellt:

a) Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV;
b) Ausübung von Kontrollfunktionen; und
c) Überwachung der Zahlungsströme

Im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen ist die Depotbank verpflichtet:

(a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen im Namen der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erfolgen;

(b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung berechnet wird;

(c) die Anweisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, sie verstoßen gegen die gesetzlichen Vorschriften und/oder die Satzung;

(d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV etwaige Entgelte innerhalb der üblichen Abwicklungszeit an sie überwiesen werden; und
(e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank hat die Aufgabe, die Vermögenswerte der SICAV zu verwahren. Alle verwahrfähigen Finanzinstrumente werden in den Büchern der Depotbank in gesonderten Konten geführt, die im Namen der SICAV für jeden Teilfonds eröffnet wurden. Für andere Vermögenswerte als Finanzinstrumente und Barmittel muss die Depotbank das für die einzelnen Teilfonds gehaltene Eigentum der SICAV verifizieren. Darüber hinaus ist die Depotbank verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Depotbank kann unter den in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den Artikeln 13 bis 17 der EU Level 2 Verordnung und dem Depotbankvertrag genannten Voraussetzungen die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV auf beauftrage Verwahrer auslagern. Insbesondere müssen solche beauftragten Verwahrer einer wirksamen prudentiellen Aufsicht in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, öffentlicher Aufsicht in dem entsprechenden Land und externer periodischer Prüfung). Die Liste solcher beauftragter Verwahrer, die von der Depotbank bestellt wurden, einschließlich eventueller Unter-Verwahrer kann auf der folgenden Webseite abgerufen werden: https://www.securitiesservices.societegenerale.com/fileadmin/user_upload/sgss/publications/PDF/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2019-22_01.pdf

Die Haftung der Depotbank wird durch solche Auslagerungen nicht beeinträchtigt. Nach Maßgabe des Depotbankvertrags gilt die Übertragung der in Verwahrung genommenen Vermögenswerte auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung von Funktionen. Sofern die Gesetzes eines Drittstaates vorsehen, dass bestimmte Finanzinstrumente von lokalen Unternehmen verwahrt werden müssen, und existieren keine lokalen Unternehmen, die die Anforderungen an eine Auslagerung (d. h. die wirksame prudentielle Aufsicht) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen, ist die Depotbank berechtigt aber nicht verpflichtet, die Verwahrung in dem nach den Gesetzen des entsprechenden Landes erforderlichen Umfang und solange es kein anderes lokales Unternehmen gibt, das die Anforderungen erfüllt, auf ein lokales Unternehmen übertragen, vorausgesetzt dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in der SICAV hinreichend darüber informiert wurden, dass eine solche Übertragung erforderlich ist, welche Umstände eine solche Übertragung rechtfertigen und welche Risiken eine solche Übertragung mit sich bringt und (ii) die SICAV oder ein Beauftragter der SICAV Anweisungen zur Übertragung auf das entsprechende lokale Unternehmen erteilt hat.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Artikels 18 der EU Level 2 Verordnung und des Depotbankvertrags haftet die Depotbank für den Verlust eines Finanzinstruments, dass von der Depotbank oder einem Dritten, auf den die Verwahrung wie oben dargestellt ausgelagert wurde, verwahrt wurde. In einem solchen Fall ist die Depotbank dazu verpflichtet, der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument der identischen Art oder den entsprechenden Betrag zu verschaffen. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren. Darüber hinaus haftet die Depotbank der SICAV oder den Anteilsinhabern für alle Schäden, die diese erleiden, weil die Depotbank ihre Pflichten aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und aus dem Depotbankvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Depotbank ist nicht berechtigt, in Bezug auf die SICAV Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilsinhabern und der Depotbank selbst herbeizuführen, es sei denn, die Depotbank hat solche potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, hat die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle hierarchisch und funktional von ihren anderen Aufgaben, die den

potentiellen Interessenkonflikt begründen, getrennt und die potentiellen Interessenkonflikte werden angemessen identifiziert, gelöst, überwacht und gegenüber den Anteilsinhabern offengelegt.

Die Depotbank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer Eigenschaf als Depotbank und Zahlstelle der SCIAV oder anderer Fonds einerseits und als Administrator und Registerstelle der SICAV oder anderer Fonds andererseits Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte mit den Interessen der SICAV und/oder anderer Fonds, für die die Depotbank tätig ist, haben. Die Depotbank hat daher eine funktionelle, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Verwahrpflichten einerseits und der Erfüllung der von der SICAV auf sie ausgelagerten Tätigkeiten andererseits geschaffen.

Die Depotbank verfügt zu diesem Zweck über eine Richtlinie zur Verhinderung, Aufdeckung und zum Umgang mit Interessenkonflikten, die sich aus der Bündelung von Aktivitäten im Konzern der Société Générale oder aus der Übertragung von Verwahrfunktionen auf andere zum Société Générale Konzern gehörende Unternehmen oder auf ein Unternehmen, das mit der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV verbunden ist, ergeben.

Diese Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten hat den Zweck:

- Situationen zu erkennen und zu analysieren, in denen Interessenkonflikte entstehen;
- Interessenkonfliktsituationen aufzuzeichnen, zu lösen und zu verfolgen durch
  - (i) das Ergreifen dauerhafter Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu lösen, einschließlich der Trennung von Funktionen, der Trennung von Berichts- und Funktionslinien, der Überwachung von Insiderlisten und einer geeigneten IT-Infrastruktur;
  - (ii) das Ergreifen von Maßnahmen im Einzelfall:
    - (a) angemessene vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Erstellung einer Ad-hoc-Überwachungsliste und neuer Chinese Walls sowie der Verifizierung, dass Transaktionen angemessen ausgeführt wurden und/oder der Information der entsprechenden Kunden;
    - (b) oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu übernehmen, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen könnten.

In Bezug auf die Auslagerung von Verwahrfunktionen der Depotbank auf eine Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften des Société Générale Konzerns verbunden ist oder auf eine Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV verbunden ist, und wo potentielle Interessenkonflikte entstehen können, besteht die bei der Depotbank verabschiedete Richtlinie aus einem System, dass Interessenkonflikte verhindert und die Depotbank in die Lage versetzt, ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass sichergestellt ist, dass die Depotbank jederzeit im besten Interesse der SICAV handelt.

Die Maßnahmen zur Verhinderung bestehen speziell in der Sicherstellung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen, der physischen Trennung der Hauptaktivitäten, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen können, der Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung sowie der monetären und nicht-monetären Vorteile, sowie der Implementierung von Systemen und Richtlinien in Bezug auf Geschenke und Events.

Anteilsinhaber können aktuelle Informationen über Interessenkonflikte bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank anfordern.

Des Weiteren hat die SICAV die Depotbank zu ihrer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) ernannt, die entsprechend den Anweisungen der als Administrator fungierenden Stelle für die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen an Anteilsinhaber der SICAV und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch die SICAV verantwortlich ist.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine Luxemburger Aktiengesellschaft (*Société Anonyme)*, die bei der Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut eingetragen ist.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Luxemburg zum OGA-Administrator der SICAV ernannt (der „Administrator“)

Die Tätigkeit des Administrators kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Funktion der Registerstelle, die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung sowie die Funktion der Kundenkommunikation:

- Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des SICAV-Registers erforderlich sind. Sie führt die Registrierungen, Änderungen oder Löschungen durch, die erforderlich sind, um dessen regelmäßige Aktualisierung und Pflege sicherzustellen.
- Die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung beinhaltet die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen der SICAV in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen angemessen zu führen. Sie ist auch für die Berechnung und Erstellung des NIW der SICAV gemäß den geltenden Vorschriften zuständig.
- Die Funktion der Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Abgabe der vertraulichen Dokumente, die für Anleger bestimmt sind.

Vertriebsgesellschaft/ Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wird als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) ernannt mit der Aufgabe, die Anteile der verschiedenen Teilfonds zu vermarkten.

Die Vertriebsgesellschaft kann vertragliche Vereinbarungen mit anderen Vertretern, einschließlich Vertretern oder verbundenen Unternehmen des/der Anlagemanager oder der Depotbank, im Hinblick auf die Vermarktung und die Platzierung von Anteilen der Teilfonds in verschiedenen Ländern der Welt, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Territorien und Besitzungen, die ihrer Gesetzgebung unterliegen, sowie für damit verbundene Serviceleistungen abschließen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen der SICAV einbezogen werden, und die Vertreter können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber, den Anlegern, die über sie Anteile kaufen, einen „Nominee-Service“ anbieten.

Die Vertreter dürfen den Anlegern einen Nominee-Service nur dann anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor und in einem Land ansässig sind, das nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft allgemein als ein Land akzeptiert ist, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat und über Identifikationsvorschriften verfügt, die denen des luxemburgischen Gesetzes gleichwertig sind, oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Intermediärs gemäß (i) darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Intermediär im Rahmen seines nationalen Rechts oder aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe gezwungen ist, seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften dieselben Identifikationspflichten aufzuerlegen.

In dieser Eigenschaf können die Vertreter in eigenem Namen, aber als „Nominee“ für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsregister der SICAV beantragen. Der Anleger kann jedoch vorbehaltlich des Nachstehenden auch direkt, ohne von dem Nominee-Service Gebrauch zu machen, in der SICAV anlegen, und falls der Anleger über einen Nominee anlegt, hat er jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen, und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Dies gilt jedoch nicht für Anteilsinhaber, die in Ländern angesprochen wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominee aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Die Vertriebsgesellschaft und gegebenenfalls ihre Vertreter leiten, falls dies von der als Administrator fungierenden Stelle in Luxemburg verlangt wird, Anträge an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch zur Domizilstelle der SICAV (die „Domizilstelle“) ernannt.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Amundi Deutschland GmbH, Amundi Ireland Limited, Amundi SGR S.p.A., Amundi (UK) Limited und Amundi (UK) Limited zu Investmentmanagern (die „Investmentmanager“) der SICAV ernannt.

Die Anlagemanager geben der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Verwaltung der SICAV Ratschläge und Empfehlungen und stellen ihnen entsprechende Berichte zur Verfügung und beraten die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die das Portfolio der einzelnen Teilfonds bilden. Die Anlagemanager kaufen und verkaufen unter der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere im Rahmen der täglichen Verwaltung und verwalten auch im übrigen das Portfolio der SICAV, und sie können vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ihre vorgenannten Funktionen ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wobei dieser Prospekt entsprechend geändert werden muss.

Amundi Deutschland GmbH ist eine in München ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Amundi Asset Management S.A.S. Unternehmensgruppe. Amundi Deutschland GmbH wurde am 5. April 1990 gegründet. Amundi Deutschland GmbH untersteht nach deutschem Recht der Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin.

Amundi Ireland Limited ist eine in Dublin ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Amundi Asset Management S.A.S. Unternehmensgruppe. Amundi Ireland Limited, Dublin wurde am 12. Juni 1998 gegründet. Amundi Ireland Limited untersteht gemäß der irischen Verordnung SI Nr. 60 von 2007 European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007 der Aufsicht der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland).

Amundi SGR S.p.A. ist eine in Mailand ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Amundi Asset Management S.A.S. Unternehmensgruppe. Amundi SGR S.p.A. wurde am 5. Juli 2007 gegründet. Amundi SGR S.p.A. wird von der Banca d’Italia und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa reguliert.

Amundi (UK) Limited ist ein nach englischem und walisischem Recht gegründetes Unternehmen mit Sitz in 77 Coleman Street, London EC2R 5BJ, Vereinigtes Königreich und eingetragen im Companies House unter der Nummer 1753527. Amundi (UK) Limited ist durch die Financial Conduct Authority („FCA“) autorisiert und reguliert und unter der Nummer 114503 im Financial Services Register der FCA eingetragen.

Die Anlageverwaltung jedes Teilfonds wird wie folgt delegiert:

Amundi Deutschland GmbH
- Tactical Portfolio Income;
- Total Return

Amundi Ireland Limited
- Dynamic Allocation Fund;
- Tactical Allocation Bond Fund;
- Tactical Allocation Fund;
- Tactical Allocation Pillar;

Amundi SGR S.p.A.
- EMU Equity;
- European Equity;
- Japanese Equity;
- Multi-Asset Teodorico;
- Optimiser;
- US Equity;
- Tactical Unconstrained Bond;

Amundi (UK) Limited
- Emerging Markets Sovereign Bond;
- China RMB Sovereign Bond.

Sub-Anlagemanager

Der/Die Anlagemanager kann/können einen oder mehrere Sub-Anlagemanager (der/die „Sub-Anlagemanager“) ernennen, der/die ihn/sie in der Verwaltung einiger Teilfonds unterstützt/unterstützen. Im Falle der Ernennung eines Sub-Anlagemanagers wird der Prospekt aktualisiert.

Der/Die Sub-Anlagemanager hat/haben den Ermessensspielraum, unter der Gesamtaufsicht und der Verantwortung des betreffenden Anlagemanagers den Kauf von Wertpapieren zu arrangieren und Wertpapiere zu verkaufen und anderweitig das Portfolio der betreffenden Teilfonds oder einen Teil davon zu verwalten.

ÜBERSICHT

Eingetragener Sitz der SICAV

5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der SICAV

Mitglieder:

- Frau Karin LAURENCIN, Deputy CEO und Conducting Officer, Amundi Luxembourg S.A.;
- Frau Martine CAPUS, Deputy Head of Operations Oversight, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg.
- Herr Alan GUY, Head of Cross Border Product, Amundi Ireland Limited, wohnhaft in Irland;
- Herr Marco ATZENI, Chief of Staff for Multi-Asset Investments, Amundi SGR S.p.A, wohnhaft in Italien.

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder:

- Herr David HARTE, Deputy Head Operations, Services & Technology Division, Chief Executive Officer, Amundi Ireland Limited, wohnhaft in Irland;

- Frau Céline Françoise BOYER-CHAMMARD, Head of sustainable Transformation and Organization Division, Amundi Asset Management S.A.S., wohnhaft in Frankreich;

- Herr Bernard DE WIT, Advisor to the Chief Executive Officer, Amundi Asset Management S.A.S., wohnhaft in Frankreich,

- Herr Pierre JOND, Chief Executive Officer und Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg;

- Claude KREMER, Partner von Arendt & Medernach, wohnhaft in Luxemburg;

- Herr Pascal BIVILLE, Independent Director, wohnhaft in Frankreich; und

- Herr François MARION, Independent Director, wohnhaft in Frankreich,

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Administrator

Société Générale Luxembourg
Centre Opérationnel
8–10 Porte de France
L-4360 Esch-Sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 124 – 126
D-80636 München
Deutschland

Amundi Ireland Limited
1, George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland.

Amundi SGR S.p.A.
Via Cernaia 8/10, 20121 Mailand
Italien

Amundi (UK) Limited
77 Coleman Street
London EC2R 5BJ
Vereinigtes Königreich

Abschlussprüfer der SICAV

PricewaterhouseCoopers, Société
Cooperative
2, Rue Gerhard Mercator
B.P 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTLICHE UND STEUERLICHE HINWEISE

Die SICAV unterliegt Luxemburger Recht.

Die Anleger sollten beachten, dass der gesetzliche Schutz, den ihre heimatstaatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet, unter Umständen nicht gegeben ist. Die Anleger sollten bei ihrem persönlichen Finanzberater zusätzliche Auskünfte zu diesem Aspekt einholen.

Die Anlage in der SICAV ist mit Rechtsvorschriften, Devisenbeschränkungen und steuerlichen Überlegungen verbunden, die für jeden Anleger unterschiedlich sind. Die SICAV gibt keine Erklärung darüber ab, ob es den Anlegern gestattet ist, solche Anteile zu halten. Bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, sollten sich potenzielle Anleger von ihren persönlichen Rechts- und Steuerberatern beraten lassen.

Luxemburger Besteuerung

Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeine Zusammenfassung basiert auf den am Datum dieses Prospekts in Luxemburg in Kraft befindlichen Gesetzen und unterliegt künftigen Änderungen der Gesetze und der Praxis. Die Zusammenfassung dient nur vorläufigen Informationszwecken und soll keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Hinweise sein, die für einen potenziellen Anleger oder für Transaktionen mit Anteilen der SICAV von Bedeutung sein können; sie soll keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollte auch nicht so ausgelegt werden. Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetze der Länder, in denen sie Staatsbürger sind, ihr Unternehmen haben, ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, oder jeglicher sonstigen Rechtsordnung, in der der Anleger möglicherweise steuerpflichtig ist, ihre professionellen Berater befragen. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass vereinnahmte Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne in diesen Rechtsordnungen eine zusätzliche Besteuerung verursachen können. Die Anleger sollten ihren Steuerberater zu Rate ziehen, um festzustellen, in welchem Ausmaß das Land ihres Wohnsitzes oder irgendein anderes Land den betreffenden Anteilsinhaber einer Steuer unterwirft.

Die SICAV

Nach aktuellem Luxemburger Recht unterliegt die SICAV in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % p.a. ihres Nettoinventarwertes, die vierteljährlich am Ende eines Kalenderquartals auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zu zahlen ist.

Die Steuer reduziert sich jedoch auf 0,01 %, wenn ein Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert oder die Anteile oder Anteilklassen des Teilfonds einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement)* fällt nicht an, wenn:

- der Teilfonds in Anteile eines anderen OGA investiert, soweit dieser OGA schon mit einer Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement)* belegt wurde;
- Anteilklassen von Teilfonds (i) an institutionelle Anleger verkauf werden; (ii) der Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert; (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt; und (iv) der Teilfonds die höchste mögliche Ratingeinstufung einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat; oder
- Anteilklassen von Teilfonds reserviert sind für (i) Einrichtungen, die zur betrieblichen Altersversorgung gegründet wurden, oder andere Anlagevehikel, die als Teil derselben Gruppe zum Nutzen ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden, oder für (ii) Unternehmen einer unter (i) erwähnten Gruppe, die von ihnen gehaltene Gelder investieren, um Ruhestandszahlungen für ihre Mitarbeiter zu leisten.

Quellensteuer
Nach aktuellem Luxemburger Steuerrecht fällt auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der SICAV gegenüber ihren Anteilsinhabern im Zusammenhang mit den Anteilen keine Quellensteuer an. Auch die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber unterliegt nicht der Quellensteuer.

MEHRWERTSTEUER
In Luxemburg unterliegen regulierte Investmentfonds der Mehrwertsteuer. Somit gilt die SICAV in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für die SICAV könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuer-Registrierung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen. Eine solche Mehrwertsteuer-Registrierung versetzt die SICAV in die Lage, ihre Pflicht zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg als für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in bestimmtem Maße Güter) fällig angesehen wird, zu erfüllen.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen der SICAV an die Anteilsinhaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von SICAV-Anteilen verbunden sind und keine Bezahlung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

SPEZIFISCHE ANGEBOTSBESCHRÄNKUNGEN

Vertrieb in den USA

Die SICAV bietet keine Anteile an: (i) in den Vereinigten Staaten und (ii) an eine Person oder im Namen oder zugunsten einer Person, die (A) eine „US-Person“ gemäß Regulation S des „United States Securities Act“ von 1933 in der geänderten Fassung ist, (B) eine „Nicht-US-Person“ gemäß Vorschrift 4.7 des „United States Commodity Exchange Act“ in der geänderten Fassung ist, (C) eine „US-Person“ in der Definition von Section 7701(a)(30) des „United States Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung ist oder (D) eine „US- Person“ in der Definition der „Further Interpretative Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ ist, die von der „United States Commodity Futures Trading Commission“, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013), in der geltenden Fassung herausgegeben wurde (jede unter A, B, C oder D genannte Person wird nachfolgend als „Beschränkungen unterliegender US- Anleger“ bezeichnet). Weder die Securities and Exchange Commission („SEC“) noch andere Regulierungsbehörden auf Bundes- oder Landesebene haben die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit der Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts weitergegeben oder bestätigt. Dieses Dokument darf nicht an potenzielle Anleger in den USA bzw. ausgeschlossene US-Anleger ausgehändigt werden. Dieser Verkaufsprospekt wird an den Empfänger ausschließlich zum Zwecke der Investitionsbewertung der hierin beschriebenen Anteile ausgegeben. Sämtliche Anteilszeichner müssen gewährleisten, dass sie kein ausgeschlossener US-Anleger sind und nicht auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlegers Anteile zeichnen. Falls die SICAV feststellt, dass Anteile von einem ausgeschlossenen US-Anleger oder auf seine Rechnung bzw. zu seinem Nutzen gehalten werden, weist die SICAV die Zwangsrückname der betreffenden Anteile durch die als Administrator der SICAV fungierende Stelle an.

Der Anleger ist keine und zeichnet keine Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer Person, die ein ausgeschlossener US-Anleger ist. Der Anleger ist verpflichtet, die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen, falls der Anleger entweder zu einem ausgeschlossenen US-Anleger wird oder Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlägers hält, und jegliche Anteile, die von dem Anleger oder auf seine Rechnung gehalten werden, unterliegen der Zwangsrücknahme.

Vertrieb im Vereinigten Königreich

Die SICAV ist eine Einrichtung für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition im Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs („FSMA”). Er wurde von der britischen Financial Conduct Authority („FCA”) weder genehmigt noch anderweitig anerkannt oder zugelassen und kann daher im Vereinigten Königreich in der breiten Öffentlichkeit nicht vermarktet werden.

Die Ausgabe oder Aushändigung dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich wird, (a) falls sie von einer Person vorgenommen wird, die nicht gemäß dem FSMA ermächtigt ist, nur an Personen erfolgen oder gerichtet sein, die (i) Anlageexperten gemäß Artikel 19 der FSMA (Financial Promotion) Order 2001 (die „FPO“) sind; oder die (ii) vermögende Rechtssubjekte oder nachweislich erfahrene Anleger gemäß Artikel 49 bzw. 50 der FPO sind (alle diese unter (i) und (ii) erwähnten Personen werden zusammen als „FPO-Personen“ bezeichnet); und (b) falls sie von einer gemäß dem FSMA ermächtigten Person vorgenommen wird, nur an Personen erfolgen oder gerichtet sein, die (i) Anlageexperten gemäß Artikel 14 der FSMA 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCIS Order“) sind; oder die (ii) vermögende Rechtssubjekte oder nachweislich erfahrene Anleger gemäß Artikel 22 bzw. 23 der PCIS Order sind; oder die (iii) Personen sind, denen er gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA rechtmäßig ausgehändigt werden kann (alle diese unter (i) und (ii) erwähnten Personen zusammen werden als „PCIS-Personen“ und zusammen mit den FPO-Personen als „Relevante Personen“ bezeichnet).

Anlageexperten gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind Personen, die gemäß FSMA ermächtigt oder von der Vorschrift, diese Ermächtigung zu besitzen, befreit sind; Regierungen, lokale und öffentliche Behörden;

Personen, die auf professioneller Basis in die SICAV anlegen, oder von denen dies berechtigterweise erwartet werden kann; und jegliche(r) Direktor, Führungsperson, leitende Angestellte oder Mitarbeiter solcher Personen, wenn er (sie) in dieser Eigenschaft handelt.

Vermögende Rechtssubjekte gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind (a) jegliche Körperschaft, die ein eingezahltes Gesellschaftskapital oder Nettovermögen von über 5 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hat oder mit einer solchen Person verbunden ist; (b) jegliche Körperschaft, die mindestens 20 Gesellschafter und ein eingezahltes Gesellschaftskapital oder Nettovermögen von über 500.000 £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hat oder mit einer solchen Person verbunden ist; (c) jegliche Personengesellschaft oder nicht eingetragene Körperschaft mit einem Nettovermögen von über 5 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung); (d) der Treuhänder jeglichen Treuhandvermögens, das zu irgendeinem Zeitpunkt in den 12 Monaten vor dem Datum der Werbung, die Dieser Verkaufsprospekt darstellt, einen Bruttowert von 10 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hatte; oder (e) jegliche(r) Direktor, Führungsperson, leitende Angestellte oder Mitarbeiter der vorstehend unter (a) bis (d) erwähnten Personen, wenn er (sie) in dieser Eigenschaft handelt.

Nachweislich erfahrene Anleger gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind Personen, die (a) eine innerhalb der letzten drei Jahre von einer durch die FCA oder eine gleichwertige EWR-Aufsichtsbehörde zugelassenen Firma (außer der Verwaltungsgesellschaft) unterzeichnete Bescheinigung haben, in der erklärt wird, dass die Person ausreichende Erfahrung besitzt, um die Risiken einer Teilnahme an nicht geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen (Unregulated Collective Investment Schemes) zu verstehen; und (b) in den letzten 12 Monaten selbst eine Erklärung in vorgeschriebener Form unterzeichnet haben.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der Einschränkung der Werbung für Organismen gemäß § 238 FSMA bezüglich der Mitteilung von Aufforderungen oder Einladungen zur Teilnahme an nicht geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen befreit mit der Begründung, dass sie gegenüber relevanten Personen erfolgt, und Personen, die keine relevanten Personen sind, dürfen nicht danach handeln oder sich darauf berufen. Sämtliche Anlagen oder Anlagegeschäfte, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, einschließlich des Verkaufs der Anteile, sind nur für relevante Personen erhältlich und werden nur mit relevanten Personen getätigt.

Durch den Kauf von Anteilen setzen sich Anleger möglicherweise einem beträchtlichen Risiko aus, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren. Relevante Personen, die bezüglich der SICAV irgendwelche Zweifel haben, sollten eine zugelassene Person konsultieren, die auf Beratung und Anlage bezüglich nicht geregelter Organismen für gemeinsame Anlagen spezialisiert ist.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesamtheit oder Mehrheit der Schutzvorkehrungen des britischen Aufsichtssystems nicht für eine Anlage in die SICAV gilt und dass nach dem United Kingdom Financial Services Compensation Scheme keine Entschädigung vorgesehen ist.

Vertrieb in Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf von Anteilen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäß Abschnitt 286 des Securities and Futures Act („SFA“) genehmigt ist. Kapitel 289 des SFA oder unter § 287 des SFA anerkannt. Die Anteile sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) nicht zugelassen oder anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieser Prospekt und andere Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf ausgegeben werden, sind kein Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Kapitel 289 des SFA. Folglich gilt nicht die im SFA vorgesehene gesetzliche Haftung bezüglich des Inhalts von Prospekten. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert, und die Anteile werden im Rahmen der Ausnahmen gemäß Abschnitte 304 und 305 des SFA zur Zeichnung verfügbar gemacht. In Singapur dürfen dementsprechend die Anteile nicht angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, weder direkt noch indirekt, noch darf dieser Prospekt oder irgendein anderes Dokument oder Material, das in Verbindung mit dem Angebot oder dem Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile herausgegeben wurde, an irgendwelche Personen in Umlauf gegeben oder verteilt werden, außer im Rahmen der Ausnahmen, die im SFA vorgesehen sind für Angebote, die (a) gegenüber institutionellen Anlegern (gemäß Definition in § 4A des SFA) gemäß § 304 des SFA, (b) gegenüber relevanten Personen (gemäß Definition in § 305(5) des SFA) oder Personen gemäß § 305(2) des SFA und in Übereinstimmung mit den in § 305 des SFA angegebenen Bedingungen oder (c) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen jeglicher anderen anwendbaren Bestimmung des SFA erfolgen.

Werden die Anteile von Personen erworben, die in § 305A des SFA angegebene relevante Personen sind, nämlich:

d) (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (gemäß Definition in § 4A des SFA) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Gesellschaftskapital einer oder mehreren Einzelpersonen gehört, die jeweils akkreditierte Anleger sind; oder

e) (b) in Treuhandvermögen (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und jeder Begünstigte des Treuhandvermögens ist eine Einzelperson, die ein akkreditierter Anleger ist, so dürfen die Aktien, Schuldtitel und Anteile von Aktien und Schuldtiteln dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Interessen (welcher Art auch immer) der Begünstigten an dem betreffenden Treuhandvermögen innerhalb von 6 Monaten, nachdem diese Kapitalgesellschaft oder dieses Treuhandvermögen die Anteile aufgrund eines Angebots gemäß § 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, außer:

f) (1) an institutionelle Anleger oder relevante Personen gemäß Definition in § 305(5) des SFA oder an beliebige Personen aufgrund eines Angebots, dessen Bedingungen sind, dass diese Aktien, Schuldtitel und Anteile von Aktien und Schuldtiteln dieser Kapitalgesellschaft bzw. diese Rechte und Interessen an diesem Treuhandvermögen für eine Gegenleistung von nicht weniger als 200.000 S$ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) pro Transaktion erworben werden, wobei dieser Betrag in bar bezahlt werden kann oder durch den Austausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten (im Falle dieses Treuhandvermögens), und des Weiteren bei Kapitalgesellschaften in Übereinstimmung mit den in § 275 des SFA angegebenen Konditionen; 80

(2) wenn die Übertragung ohne Gegenleistung erfolgt; oder

(3) wenn die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt.

Allgemeine Verteilung

Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds und/ oder Anteilklassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/ oder Anteilklassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICAV

VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE FÜR DIE ANTEILSINHABER

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteileigner der SICAV findet jedes Jahr innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Geschäftsjahr des Fonds, wie in Artikel 28 der Satzung und unten im Abschnitt „Bericht“ festgelegt, in Luxemburg an einem Ort statt, der in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben ist. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn dies nach dem absoluten und endgültigen Urteil des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände so erfordern.

Die Mitteilung über jede Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird mindestens 8 Tage vor der Versammlung per Post an die eingetragenen Anteilsinhaber gesandt und ist zu dem in Luxemburg gesetzlich erforderlichen Ausmaß und in der gesetzlich erforderlichen Art und Weise in einer Zeitung in Luxemburg und in sonstigen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen, zu veröffentlichen. Haben die Adressaten hingegen individuell zugestimmt, die Einberufungsmitteilungen über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, so können Einberufungsmitteilungen über dieses Kommunikationsmittel versendet werden.

Anteilinhaber, die zusammen mindestens zehn Prozent (10 %) des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten, können dem Verwaltungsrat schriftlich Fragen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung der SICAV vorlegen.

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mitteilung, Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe und Teilfonds- oder Klassenversammlungen sind in der Satzung enthalten. Beschlüsse über Angelegenheiten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse werden von Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse gefasst, die jederzeit abgehalten werden können.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Anteilinhabers aussetzen, der gegen seine in vorliegendem Prospekt, im Zeichnungsformular oder in der Satzung beschriebenen Pflichten verstößt.

Satzungsänderungen sind beim Luxemburger Handelsregister einzureichen und im RESA zu veröffentlichen.

Berichte

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der SICAV beginnt am Gründungsdatum der SICAV und endet am 31. Dezember 2017. Die SICAV veröffentlicht einen Halbjahresbericht zum 30. Juni und zum ersten Mal am 30. Juni 2017.

Ausführliche geprüfte Berichte der SICAV über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens werden jährlich veröffentlicht; diese Berichte enthalten unter anderem eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, die Anzahl der ausgegebenen Anteile und den Nettoinventarwert pro Anteil, einen Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr, eine Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Die ungeprüften Halbjahresberichte der SICAV über ihre Tätigkeit werden ebenfalls einschließlich *unter anderem* einer Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile veröffentlicht.

Der Finanzabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Luxemburger Rechnungslegungsprinzipien erstellt. Die Bücher der SICAV werden in Euro, der Referenzwährung der SICAV, geführt.

Der erste Geschäftsbericht wird für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr erstellt. Die oben genannten Berichte stehen den Anteilsinhabern, wenn es sich um Jahresberichte handelt, innerhalb von vier Monaten, und wenn es sich um Halbjahresberichte handelt, innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Stichtagsdatum am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung. Diese Berichte werden den Anteilsinhabern auf Anforderung kostenfrei zugeschickt und sind am eingetragenen Sitz der SICAV für jedermann kostenfrei erhältlich. Diese Berichte stehen den Anteilsinhabern auch alle auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.amundi.lu/amundi-funds zur Verfügung.

Rechte der Anteilsinhaber

a) Anteile: Die von der SICAV ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und berechtigen zur paritätischen Beteiligung an den Gewinnen und – im Falle von ausschüttenden Anteilen – Dividenden der Klassen, auf die sie sich beziehen, und an dem Nettovermögen der betreffenden Klasse nach einer Liquidation. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

b) Stimmabgabe: Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

c) Zwangsrücknahme: Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen für Anteile festlegen oder lockern und erforderlichenfalls die Rückgabe der Anteile verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von oder für Personen erworben noch gehalten werden, die das Recht oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierung oder Aufsichtsbehörde missachten, oder um negative steuerliche oder finanzielle Konsequenzen für die SICAV, einschließlich eines Erfordernisses, sich nach den Gesetzen und Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde registrieren zu lassen, zu vermeiden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang von einem Anteilsinhaber die Informationen verlangen, die der Verwaltungsrat für notwendig hält, um festzustellen, ob der Anteilsinhaber wirtschaftlicher Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist. Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass eine US-Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, so hat die SICAV das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

d) Anlage über einen Nominee im Vergleich zur Anlage direkt bei der SICAV: Mit der Ausgabe der Anteile wird die Person, deren Name im Anteilsregister eingetragen ist, Anteilinhaber der SICAV in Bezug auf den betreffenden Teilfonds und die betreffende Anteilklasse.

Die SICAV weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte gegenüber der SICAV nur vollumfänglich ausüben kann, sofern der Anleger selber unter seinem eigenen Namen in das Anteilsregister eingetragen ist. Wenn Anleger über eine Rechtspersönlichkeit anlegen, die dessen Anteile unter ihrem eigenen Namen hält (Nomineekonto), hat diese Rechtspersönlichkeit einen Rechtsanspruch darauf, bestimmte mit den Anteilen des Anlegers verbundenen Rechte auszuüben. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in die SICAV investiert, können dessen Rechte auf Entschädigung im Falle des Nettoinventarwerts/der Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlageregeln ebenfalls beeinträchtigt und nur indirekt ausgeübt werden. Um sämtliche Anlegerrechte zu behalten, können Anleger direkt bei der SICAV anlegen. Anleger sollten beachten, dass ein Nomineekonto in bestimmten Gerichtsbarkeiten möglicherweise die einzige verfügbare Option darstellt. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte an ihren Finanzberater zu wenden.

Übertragungen

Die Übertragung von Namensanteilen kann durch Übergabe eines ordnungsgemäß unterzeichneten Aktienübertragungsformulars in angemessener Form, zusammen mit dem betreffenden Zertifikat zur Löschung, sofern ausgegeben, an die als Administrator fungierende Stelle erfolgen.

Auflösung und Liquidation der SICAV
Die SICAV kann vorbehaltlich der für Satzungsänderungen geltenden Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt, legt der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vor. Die Hauptversammlung, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der SICAV wird auch dann einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorgelegt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt; in einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich, und die Auflösung kann von Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung und Abstimmung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Datum, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, stattfindet.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäß von der CSSF zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die ihre Befugnisse und ihre Bezahlung festlegt, ernannt wurden.

Die Nettoerlöse der Liquidation der SICAV werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes in dieser Klasse ausgeschüttet.

Sollte die SICAV freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird ihre Liquidation in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Luxemburger Rechts durchgeführt. Das Luxemburger Recht legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die Anteilsinhaber an der Ausschüttung der Liquidationserlöse teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „*Caisse de Consignation*“ im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist abgerufen werden, verfallen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)

Schließung auf Beschluss des Verwaltungsrats

Wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse aus irgendeinem Grund einen Betrag, der vom Verwaltungsrat als für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Klasse erforderlicher Mindestbetrag festgelegt wurde, nicht erreicht oder auf diesen sinkt, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation oder zum Zweck der wirtschaftlichen Rationalisierung oder wenn die Interessen der Anteilseigner dies rechtfertigen würden, kann der Verwaltungsrat entscheiden, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zu dem für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückzunehmen und somit den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse zu schließen.

Die SICAV stellt den Inhabern der Anteile der betreffenden Klasse vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zu. In dieser Mitteilung sind die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmetransaktionen angegeben. Wenn nicht im Interesse der Anteilsinhaber oder zum Zwecke ihrer Gleichbehandlung etwas anderes entschieden wird, können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme ihre Anteile weiterhin

kostenfrei (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückgeben oder umwandeln lassen.

Schließung auf Beschluss der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse zurücknehmen und den Anteilsinhabern den für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) ermittelten Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss entscheidet, ist keine Mindestanwesenheit erforderlich.

Vermögenswerte, die nach vollzogener Rücknahme nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden, werden für den nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Zeitraum bei der Depotbank hinterlegt; nach diesem Zeitraum werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzung, Teilung und Umstrukturierung

Verschmelzungen auf Beschluss des Verwaltungsrats

Auf Ebene der SICAV:
Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) der SICAV, entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW, vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“);
- einem Teilfonds davon

und die Anteile der betroffenen SICAV als Anteile dieses neuen OGAW bzw. des betreffenden Teilfonds davon entsprechend neu zuzuordnen.

Wenn die an einer Verschmelzung beteiligte SICAV der übernehmende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) ist, entscheidet der Verwaltungsrat allein über die Verschmelzung und ihren Stichtag.

Wenn die an einer Verschmelzung beteiligte SICAV der übertragende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) ist, der somit aufhört zu existieren, muss anstelle des Verwaltungsrats die Hauptversammlung der Anteilsinhaber durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss, für den keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, diese Verschmelzung genehmigen und ihren Stichtag festlegen.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Auf Ebene der Teilfonds:
Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) eines Teilfonds, entweder als übernehmender oder als übertragender Teilfonds, vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds innerhalb der SICAV oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“);
- einem neuen OGAW,

und die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds entsprechend neu zuzuordnen.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Verschmelzungen auf Beschluss der Anteilsinhaber

Auf Ebene der SICAV:
Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Abschnitt dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) der SICAV, entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW, mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem Teilfonds davon

von einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, und die durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss über diese Verschmelzung entscheidet und ihren Stichtag festlegt, entschieden werden.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Auf Ebene der Teilfonds:
Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds kann auch eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des betreffenden Teilfonds, entweder als übernehmender oder als übertragender Teilfonds, entscheiden mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem neuen Teilfonds

durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss, für den keine Mindestanwesenheit erforderlich ist.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Teilung des/der Teilfonds

Vorbehaltlich der vorherigen Einholung einer erforderlichen regulatorischen Genehmigung kann der Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Teilung eines Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds und/oder in andere Teilfonds entscheiden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über eine solche Teilung und/oder teilweise Teilung sowie über das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.

Umstrukturierung der Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten einer Klasse einer oder mehreren anderen Klassen zuzuordnen und die Anteile der betreffenden Klasse als Anteile dieser anderen Klasse(n) umzubenennen (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung von Anteilen, falls erforderlich, und der Zahlung an die Anteilseigner des Betrags, der einem Bruchteil des Anspruchs entspricht). Der Anteileigner der betreffenden Klasse wird über die Umstrukturierung durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise informiert, wie dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich oder zulässig ist.

Vorbehaltlich der vorherigen Einholung einer erforderlichen regulatorischen Genehmigung kann der Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Teilung oder Konsolidierung einer Klasse in ein oder mehrere Klassen eines Teilfonds und/oder in andere Teilfonds entscheiden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über eine solche Konsolidierung und/oder Teilung sowie über das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.

Allgemeine Bestimmungen

Die Anteilsinhaber sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in jedem Fall berechtigt, ohne irgendeine Belastung außer den Rücklagen der SICAV oder des Teilfonds für Desinvestitionskosten den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, oder sie, falls möglich, in Anteile eines anderen OGAW, der ähnliche Anlagerichtlinien besitzt und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, umzutauschen.

Ein Teilfonds kann auch unter Einhaltung geltenden Rechts einen OGA oder einen Teilfonds eines OGA entweder auf Beschluss des Verwaltungsrats oder auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufnehmen.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder
Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Administration, Werbung und Vermarktung der SICAV und der Anteile sind weiter oben im Abschnitt „Übersicht“ angegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder Unternehmen, bei denen sie Anteilsinhaber, Gesellschafter, Führungskräfte oder Beschäftigte sind, können zu denselben Bedingungen wie andere Anteilsinhaber Anteile zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Schadenersatz
Die Satzung sieht vor, dass alle Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, Abschlussprüfer oder Führungskräfte der SICAV und deren persönliche Repräsentanten aus dem Vermögen der SICAV für alle Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen bei der Führung der Geschäfte oder Angelegenheiten der SICAV oder durch diese oder in der Ausübung oder Erledigung ihrer Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume entstehen oder denen sie dabei ausgesetzt sind, einschließlich Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen für die Verteidigung (ob erfolgreich oder nicht) in Zivilverfahren bezüglich der SICAV vor einem Gericht in Luxemburg oder außerhalb Luxemburgs entstehen, entschädigt und schadlos gehalten werden. Eine solche Person ist nicht haftbar: (i) für die Handlungen, Entgegennahmen, Versäumnisse, Fehler oder Unterlassungen einer anderen dieser Personen; oder (ii) aufgrund der Tatsache, dass sie an einer Entgegennahme von Geld beteiligt war, das sie nicht persönlich entgegengenommen hat; oder (iii) für Verluste wegen Rechtsmangels bei einem Eigentum der SICAV; oder (iv) wegen der Unzulänglichkeit eines Wertpapiers, in oder über das Gelder der SICAV investiert werden sollen; oder (v) für Verluste, die einer Bank, einem Börsenmakler oder einem sonstigen Vertreter entstehen; oder (vi) für Verluste, Schäden oder jegliche Art von Missgeschicken, die sich bei oder aus der Ausübung oder Erledigung der Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume ihres Amtes oder im Zusammenhang damit ergeben, es sei denn, sie sind auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit oder ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten gegenüber der SICAV zurückzuführen.

Verfügbare Dokumente
Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an ganzen Bankgeschäftstagen in Luxemburg am eingetragenen Sitz der SICAV kostenfrei erhältlich:

A. die Satzung und Satzungsänderungen;

B. der Prospekt, die BIB und das Antragsformular für Anteile der SICAV;

C. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;

D. der Depotbankvertrag zwischen der SICAV und der Depotbank;

E. der Administrationsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator; und

F. der letzte Jahres- und der letzte Halbjahresbericht und der letzte Abschluss der SICAV, die unter der Überschrift „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte für die Anteilsinhaber“ erwähnt sind.

Der Verwaltungsrat informiert die Anteilinhaber, wenn er beschließt, die Art der Mitteilung von (wesentlichen oder sonstigen) Änderungen, die die Teilfonds oder Anteile betreffen, auf ein Format umzustellen, das internetbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet.

ANHANG I ANTEILSKLASSEN

KLASSE A

Klasse A	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	5 %	1,10 %	0 %	15 %
China RMB Sovereign Bond	4,5 %	1,35 %	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE A2

Klasse A2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	4,5 %	1,45 %	0 %
Multi-Asset-Teilfonds			
Total Return	3%	0,90 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE B

Klasse B	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	1,10 %	1,50 %
China RMB Sovereign Bond	0 %	1,45 %	1,00 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE C

Klasse C	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	1,10 %	1,00 %
China RMB Sovereign Bond	0 %	1,45 %	1,00 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE D

Klasse D	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
Emerging Markets Sovereign Bond	3,00 %	1,10 %	1,00 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE E

Klasse E	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	2,50 %	1,10 %	0 %	entf.
Tactical Unconstrained Bond	1,75 %	1,00 %	0 %	entf.
China RMB Sovereign Bond	4,0 %	1,15 %	0 %	20 %
Multiasset-Teilfonds				
Tactical Allocation Bond Fund	1,75 %	1,05 %	0 %	entf.
Tactical Allocation Fund	4 %	1,40 %	0 %	entf.
Dynamic Allocation Fund	1,75 %	0,80 %	0 %	entf.
Optimiser	2,50 %	1,15 %	0 %	15 %
Tactical Allocation Pillar	1,75 %	0,80 %	0 %	entf.
Tactical Portfolio Income	1,75 %	0,80 %	0 %	entf.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE E2

Klasse E2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	4,0 %	1,30 %	0 %

KLASSE F

Klasse F	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	1,70 %	0 %	25 %
China RMB Sovereign Bond	0 %	1,80 %	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE F2

Klasse F2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	1,95 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE G

Klasse G	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
China RMB Sovereign Bond	3%	1,30 %	0,30 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE G2

Klasse G2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	3%	1,45 %	0,30 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE H

Klasse H	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	0,40 %	0 %
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,35 %	0 %
Aktien-Teilfonds			
EMU Equity	0 %	0,35 %	0 %
European Equity	0 %	0,35 %	0 %
Japanese Equity	0 %	0,35 %	0 %
US Equity	0 %	0,35 %	0 %
Multiasset-Teilfonds			
Tactical Allocation Bond Fund	0 %	0,22 %	0 %
Tactical Allocation Fund	0 %	0,22 %	0 %
Dynamic Allocation Fund	0 %	0,22 %	0 %
Optimiser	0 %	0,22 %	0 %
Tactical Allocation Pillar	0 %	0,22 %	0 %
Tactical Portfolio Income	0 %	0,22 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE I

Klasse I	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performancegebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	0,40 %	0 %	entf.
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,35 %	0 %	20 %
Aktien-Teilfonds				
EMU Equity	0 %	2,00 %	0 %	entf.
European Equity	0 %	2,00 %	0 %	entf.
Japanese Equity	0 %	2,00 %	0 %	entf.
US Equity	0 %	2,00 %	0 %	entf.
Multiasset-Teilfonds				
Multi-Asset Teodorico	0 %	0,18 %	0 %	10 %
Optimiser	0 %	0,40 %	0 %	entf.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE I2

Klasse I2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,45 %	0 %
Multi-Asset-Teilfonds			
Total Return	0 %	0,35 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE I3

KLASSE I3	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Multi-Asset-Teilfonds			
Total Return	2 %	0,60 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE J

Klasse J	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	0,40 %	0 %	entf.
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,35 %	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE J2

Klasse J2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,45 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE M

Klasse M	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	0,55 %	0 %	entf.
Tactical Unconstrained Bond	0 %	0,50 %	0 %	entf.
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,55 %	0 %	20 %
Multiasset-Teilfonds				
Tactical Allocation Bond Fund	0 %	0,55 %	0 %	entf.
Tactical Allocation Fund	0 %	0,75 %	0 %	entf.
Dynamic Allocation Fund	0 %	0,45 %	0 %	entf.
Optimiser	0 %	0,50 %	0 %	entf.
Tactical Allocation Pillar	0 %	0,40 %	0 %	entf.
Tactical Portfolio Income	0 %	0,40 %	0 %	entf.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE M2

Klasse M2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,60 %	0 %

KLASSE O

Klasse G	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	1 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE OR

Klasse OR	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	1 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE P

Klasse P	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,65 %	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE P2

Klasse P2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,75 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE R

Klasse R	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
Emerging Markets Sovereign Bond	0 %	0,50 %	0 %	entf.
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,55 %	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE R2

Klasse R2	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	0,65 %	0 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE SE

Klasse SE	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
China RMB Sovereign Bond	0 %	[1 %]	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE T

Klasse T	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	1,45 %	1 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE U

Klasse U	Verkaufsgebühr (maximal)	Verwaltungsgebühr (maximal)	Vertriebsgebühr (maximal)
Anleihenteilfonds			
China RMB Sovereign Bond	0 %	1,45 %	1 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE Z

Klasse Z	Verkaufs-gebühr (maximal)	Verwaltungs-gebühr (maximal)	Vertriebs-gebühr (maximal)	Performance-gebühr Prozentsatz des jeweiligen Betrags (maximal)
Anleihenteilfonds				
China RMB Sovereign Bond	0 %	1 %	0 %	20 %

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

ANHANG II: BENCHMARKS FÜR DIE ERFOLGSGEBÜHR

Teilfonds	**Benchmark für die Erfolgsgebühr**	**Währung für die Berechnung der Erfolgsgebühr**
Anleihenteilfonds		
Emerging Markets Sovereign Bond	JP Morgan EMBI Global Diversified	USD
China RMB Sovereign Bond	Bloomberg China Aggregate Treasury Index	USD
Multiasset-Teilfonds		
Multi-Asset Teodorico	EURIBOR 1 year + 300 bps	EUR
Optimiser	Euro short-term rate („€STR“)	EUR

ANHANG III: ABWÄGUNG VON SONDERRISIKEN

Für einige Teilfonds bestehen besondere Risiken. Bei bestimmten Vermögenswerten ist die Anlage mit einem größeren Risiko verbunden, als es normalerweise bei Anlagen in Wertpapieren anderer größerer Wertpapiermärkte der Fall ist. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor der Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risiken zu beachten.

Dieser Abschnitt dient der Information potenzieller Anleger über die mit Anlagen in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. Generell sollten sie sich darüber im Klaren sein, dass Preis und Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen können, und dass sie möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die zurückliegende Wertentwicklung kann nicht als Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung angesehen werden; Erträge sind nicht garantiert, und es kann zu einem Verlust des investierten Kapitals kommen.

1. Schwellenmarktrisiken

In bestimmten Ländern können Beschlagnahmungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichkommen, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Über bestimmte Finanzinstrumente können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als es einige Anleger üblich finden würden. In einigen Ländern unterliegen die Rechtssubjekte möglicherweise keinen Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, die mit denen vergleichbar wären, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten. Ebenso unterschiedlich ist die staatliche Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern. Außerdem können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren verschiedener Länder anlegen dürfen, sowie die Einschränkungen solcher Anlagen die Anlagegeschäfte der Teilfonds beeinträchtigen.

Die Schulden von aufstrebenden Volkswirtschaften unterliegen einem hohen Risiko, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen, und ihre Kreditwürdigkeit wird gegebenenfalls gar nicht von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden einer aufstrebenden Volkswirtschaft kontrolliert, ist gegebenenfalls nicht in der Lage oder nicht gewillt, Tilgung und/oder Zinsen bei Fälligkeit gemäß den Vertragsbedingungen solcher Schulden zurückzuzahlen. Infolgedessen ist es möglich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchem Fall hat die SICAV eventuell nur beschränkte Möglichkeiten, gerichtlich gegen den Emittenten und/oder Bürgen vorzugehen. In manchen Fällen muss der Schadenersatz vor den Gerichten der säumigen Partei selbst eingeklagt werden, und die Fähigkeit des Inhabers von ausländischen staatlichen Schuldtiteln, Regressansprüche geltend zu machen, kann von der politischen Situation in dem betreffenden Land abhängen. Des Weiteren kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gläubiger von Handelsschulden im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß ihren Kreditverträgen die Zahlungen an Gläubiger anderer staatlicher Auslandsschuldverpflichtungen nicht anfechten werden.

Abwicklungsmechanismen in aufstrebenden Volkswirtschaften können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Es besteht ein Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass die flüssigen Mittel oder die Wertpapiere der Teilfonds aufgrund eines Versagens oder Defektes im System gefährdet sind. Insbesondere kann aufgrund einschlägiger Marktgepflogenheiten verlangt werden, dass im Falle eines Kaufs von Wertpapieren die Zahlung des Kaufpreises vor der Lieferung des Wertpapiers stattfindet, oder dass im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren die Lieferung vor der Zahlung des Preises erfolgt. In diesem Fall kann die Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Börsenmaklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), durch den oder die die betreffende Transaktion vollzogen wird, einen Verlust für die Teilfonds, die in Wertpapieren aufstrebender Volkswirtschaften investieren, zur Folge haben.

Die SICAV versucht, soweit möglich, Gegenparteien zu wählen, deren Finanzlage so ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass die SICAV dieses Risiko für die Teilfonds gänzlich ausschalten kann, insbesondere da in aufstrebenden Volkswirtschaften operierende Gegenparteien oftmals nicht dieselbe finanzielle Ausstattung aufweisen wie Gegenparteien aus entwickelten Ländern.

Es kann auch die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten in der Funktionsweise von Abwicklungssystemen einzelner Märkte konkurrierende Ansprüche auf Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden oder an sie übertragen werden sollen, auftreten. Es ist möglich, dass Entschädigungssysteme nicht vorhanden, eingeschränkt oder nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der SICAV in den genannten Fällen zu erfüllen.
In einigen osteuropäischen Ländern sind die Eigentumsverhältnisse unklar. Folglich kann die Anlage in übertragbaren Wertpapieren von Unternehmen mit solchem Eigentum einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein.

Anlagen in Russland unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Beides ist in Russland durch Eintragungen in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder ein Vertreter der Depotbank noch ihr gegenüber haftbar ist) belegt. Weder die Depotbank noch ihre örtlichen Korrespondenzbanken oder ein wirksames zentrales Verwahrungssystem halten Bescheinigungen, die Beteiligungen an russischen Unternehmen verbriefen. Wegen dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Überwachung kann die SICAV ihre Eintragung als Eigentümer und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verlieren. Des Weiteren sind russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrrisiko ausgesetzt, da diese Wertpapiere im Einklang mit den üblichen Marktgepflogenheiten bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht unbedingt über eine ausreichende Versicherung verfügen, um Verluste abzudecken, die durch Diebstahl, Zerstörung oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstehen, während sich diese Vermögenswerte bei ihnen in Verwahrung befinden.

Einige Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen emittiert wurden, die in Russland ansässig sind, dort gegründet wurden oder dort tätig sind, sowie in Schuldtitel, die von der russischen Regierung emittiert wurden, wie in den Anlagerichtlinien jedes betreffenden Teilfonds näher beschrieben. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder anderen Staat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehandelt werden, wozu auch übertragbare russische Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10 % des Vermögens der jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Die russischen Märkte könnten allerdings Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein, und die Liquidierung von Vermögenswerten könnte deshalb manchmal langwierig oder schwierig sein. Allerdings sind Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die im russischen Handelssystem und an der Moskauer Interbanken-Währungsbörse notiert sind oder gehandelt werden, nicht auf 10 % des Vermögens der jeweiligen Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Das russische Handelssystem wurde 1995 gegründet, um einzelne regionale Handelsorte in einem einheitlichen regulierten russischen Wertpapiermarkt zusammenzufassen. Ihn ihm sind insbesondere die führenden russischen Wertpapiere gelistet. Das russische Handelssystem bildet Marktkurse für eine große Auswahl von Aktien und Anleihen. Die Handelsinformationen werden weltweit über Finanzinformationsdienstleister wie Reuters und Bloomberg verbreitet.

Die Moskauer Interbanken-Währungsbörse fungiert als nationales Handelssystem für die Finanzmarktsektoren Währung, Aktien und Derivate und deckt neben Moskau auch die größten Finanz- und Wirtschaftszentren Russlands ab. Zusammen mit ihren Partnern der MICEX-RTS-Gruppe (MICEX-RTS Stock Exchange, MICEX-RTS Settlement House, National Depositary Center, Regionalbörsen und andere) bietet die MICEX-RTS Abwicklungs- und Clearingdienste sowie Depotführung für rund 1500 Organisationen und Teilnehmer am Aktienmarkt.

Die zu den Pioniermärkten gehörenden Länder haben meist kleinere Volkswirtschaften und noch weniger entwickelte Kapitalmärkte als die traditionellen aufstrebenden Volkswirtschaften, und folglich werden die mit Anlagen in aufstrebenden Volkswirtschaften verbundenen Risiken bei Anlagen in Pioniermarktländern vergrößert. Hierzu tragen viele Faktoren bei, u.a. das Potenzial für extreme Preisschwankungen und Illiquidität; der Besitz oder die Beherrschung von Teilen des Privatsektors und bestimmten Unternehmen durch den Staat; relativ neue oder nicht entwickelte Wertpapierbestimmungen; Korruption; die Transparenz, Angemessenheit und Verlässlichkeit von Finanzinformationen; Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, staatliche Steuerung der Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen die Pioniermärkte Handel treiben, angeordnet oder ausgehandelt werden. Die Zahl der attraktiven Anlagemöglichkeiten in Pioniermärkten ist begrenzt, was zu Verzögerungen bei der Anlage führen und den Preis, zu dem solche Anlagen getätigt werden können, erhöhen sowie die potenziellen Anlageerträge eines Teilfonds verringern kann.

Ein Engagement eines Teilfonds gegenüber Pioniermärkten kann auch dadurch entstehen, dass er indirekt über Participatory Notes („P-Notes“) investiert, was ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds bedeutet, da der Einsatz von P-Notes nicht besichert ist, sodass der Teilfonds über den Emittenten der P-Notes dem vollen Gegenparteirisiko ausgesetzt ist. P-Notes bringen auch Liquiditätsprobleme mit sich, da der Teilfonds als firmeneigener Kunde des P-Note-Emittenten seine Anlage möglicherweise nur über den P-Note-Emittenten veräußern kann, was sich negativ auf die Liquidität der P-Notes auswirken kann, die nicht mit der Liquidität des zugrundeliegenden Wertpapiers korreliert ist. Die Verwaltungsgesellschaft prüft regelmäßig die Strukturierung des Portfolios, die Aktienauswahl und den Verschuldungsgrad und hat Anlagebeschränkungen und -leitlinien festgelegt, die für jeden Teilfonds der Überwachung und Berichterstattung durch den Anlagemanager unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Anlagemanager hinsichtlich der Umsetzung und der Ergebnisse des Anlageprozesses.

Schließlich dürfen bestimmte Teilfonds in Anleihen aus Ländern anlegen, die derzeit oder möglicherweise in Zukunft über den Beitritt zur EU verhandeln, deren Kreditwürdigkeit im Allgemeinen geringer ist als bei Staatsanleihen von Ländern, die bereits zur EU gehören, bei denen aber ein höherer Kupon erwartet werden kann.

2. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade

Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Investment Grade investieren. Die Anlage in solchen höher verzinslichen Wertpapieren ist spekulativ, denn sie beinhaltet im Allgemeinen ein höheres Kredit- und Marktrisiko. Solche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (Kreditrisiko), und ferner der Volatilität der Kurse, die auf Faktoren wie Zinssensitivität, Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und die allgemeine Liquidität des Marktes zurückzuführen ist.

3. Devisen-/ Währungsrisiko

Obwohl verschiedene Anteilklassen auf eine bestimmte Berichtswährung lauten, können die Vermögenswerte der betreffenden Anteilklasse in Wertpapieren angelegt werden, die auf andere Währungen lauten. Der in der Basiswährung ausgedrückte Nettoinventarwert eines Teilfonds wird gemäß den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, schwanken. Der Teilfonds kann daher einem Devisen- oder Währungsrisiko unterliegen. Eine Absicherung gegen dieses Devisen- oder Währungsrisiko ist möglicherweise nicht möglich oder praktikabel.

Anlagemanager oder Sub-Anlagemanager können nach eigenem Ermessen (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“) zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und zum Zweck der Absicherung Währungsgeschäfte tätigen. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Absicherungsgeschäfte wirksam oder vorteilhaft sind, oder dass jederzeit eine Absicherung besteht.

4. Anlagen in Währungen

Wesentliches Ziel der Teilfonds, die in Währungen anlegen, ist es, durch den Einsatz von Währungs- und Zinsderivaten die Schwankungen internationaler Währungen auszunutzen. Das bedeutet, dass ein überdurchschnittliches Währungsrisiko entstehen kann. Kurzfristig kann sich dies in großen, unvorhersehbaren Schwankungen im Preis der Anteile äußern und langfristig aufgrund unvorhergesehener Devisentendenzen und Markttrends zu einer negativen Wertentwicklung führen.

5. Marktrisiko

Einige der Börsen, geregelten Märkte und anderen geregelten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen kann, sind möglicherweise von Zeit zu Zeit illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil. Dies kann den Zeitpunkt und den Preis beeinflussen, zu dem ein Teilfonds Positionen veräußern kann, um Rücknahmeanträge auszuführen oder anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

6. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hypothekenderivaten und strukturierten Schuldverschreibungen, einschließlich hypothekenbezogenen und forderungsbesicherten Wertpapieren, anlegen. Bei Mortgage Pass-through Securities handelt es sich um Wertpapiere, die Beteiligungen an „Pools“ von Hypothekendarlehen darstellen, in denen die Zins- und Kapitalzahlungen für die Wertpapiere monatlich erfolgen, wobei die von den einzelnen Darlehensnehmern der den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekenkredite geleisteten Zahlungen monatlich an die Inhaber der Wertpapiere „durchgeleitet“ werden („passing through“). Vorzeitige oder verspätete Tilgungszahlungen im Rahmen eines erwarteten Tilgungsplans für Mortgage Pass-through Securities im Besitz der Teilfonds (auf Grund von vorzeitigen oder verspäteten Tilgungszahlungen für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen) können zu einer niedrigeren Rendite führen, wenn die Teilfonds das betreffende Kapital reinvestieren. Wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren würde außerdem für den Fall, dass die Teilfonds die Wertpapiere mit einer Prämie erwerben, eine vorzeitige Tilgung den Wert des Wertpapiers im Verhältnis zu der gezahlten Prämie verringern. Wenn die Zinsen steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren im Allgemeinen zurück oder steigt, allerdings in geringerem Umfang als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit ohne Möglichkeiten für Vorauszahlung oder Kündigung.

Die Zahlung von Tilgung und Zinsen auf bestimmte Mortgage Pass-through Securities (nicht aber der Marktwert der Wertpapiere selbst) kann durch die US-Regierung oder durch Ämter und Organe der amerikanischen Regierung garantiert werden, wobei die Unterlegung der Garantien in Form einer Kaufverpflichtung durch die US-Regierung ausschließlich der Ermessensfreiheit letzterer unterliegt. Für bestimmte Mortgage Pass-through Securities, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben wurden, kann es eine Unterlegung durch diverse Versicherungen oder Garantien geben, während andere derartige Wertpapiere unter Umständen nur durch die zugrunde liegende hypothekarische Sicherheit unterlegt sind.

Einige Teilfonds können auch in Collateralised Mortgage Obligations („CMO“) (besicherte Hypothekenschuldtitel) investieren. Dabei handelt es sich um strukturierte Produkte, die durch zugrunde liegende Pools von Mortgage Pass-through Securities besichert sind. Wie bei Anleihen werden Zinsen und vorzeitig getilgtes Kapital bei CMO in den meisten Fällen monatlich gezahlt. CMO können durch Wohnungs- oder Gewerbe-Hypothekendarlehen besichert werden, werden aber in den meisten Fällen durch Portfolios mit Mortgage Pass-through Securities besichert, die üblicherweise von der amerikanischen Regierung, ihren Ämtern oder Organen garantiert sind. CMO sind in viele Klassen strukturiert, wobei jede Klasse eine andere erwartete durchschnittliche Laufzeit und/oder festgelegte Fälligkeit hat. Die monatlichen Tilgungszahlungen einschließlich der vorzeitigen Tilgungen werden den verschiedenen Klassen gemäß den geltenden Ausstattungsbedingungen der Instrumente zugewiesen, und Änderungen in der Geschwindigkeit der vorzeitigen Tilgungen oder der diesbezüglichen Annahmen können die erwartete durchschnittliche Laufzeit und den Wert einer bestimmten Klasse erheblich beeinträchtigen.

Einige Teilfonds können in Stripped Mortgage-backed Securities für Mäntel oder Kupons investieren. Stripped Mortgage-backed Securities weisen eine größere Volatilität auf als andere hypothekenbezogene Wertpapiere. Stripped Mortgage-backed Securities, die mit einem hohen Auf- oder Abschlag erworben werden, reagieren im Allgemeinen extrem empfindlich nicht nur auf Änderungen der geltenden Zinssätze, sondern auch auf die Tilgungsgeschwindigkeit (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) für das zugrunde liegende Hypothekenvermögen, und wenn die Tilgungsgeschwindigkeit anhaltend höher oder niedriger ist als erwartet, kann dies eine wesentliche negative Auswirkung auf die Rendite der betreffenden Wertpapiere haben. Außerdem können Stripped Mortgage-backed Securities weniger liquide sein als andere Wertpapiere, die über keine solche Struktur verfügen, und bei ungünstiger Zinsentwicklung sind sie volatiler.

Wenn neue Arten von hypothekenbezogenen Wertpapieren entwickelt und den Anlegern angeboten werden, wird der Anlagemanager Anlagen in solchen Wertpapieren in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie werden an einer anerkannten Börse gehandelt.

Forderungsbesicherte übertragbare Wertpapiere stellen eine Beteiligung an einem Zahlungsstrom dar, der von bestimmten Vermögenswerten, meistens einem Pool einander ähnlicher Vermögenswerte wie Kraftfahrzeugkredite oder Kreditkartenforderungen, Wohnungs- und Hausbaukredite oder Bankkreditverpflichtungen erzeugt wird, oder werden durch diesen besichert und aus ihm bezahlt.

Außerdem können diese Teilfonds in kreditbesicherte Schuldverschreibungen investieren („CLO“), deren Basisportfolio sich aus Krediten zusammensetzt.

7. Strukturierte Produkte

Die Teilfonds können in strukturierte Produkte investieren. Dazu gehören Beteiligungen an Gesellschaften, die lediglich zum Zwecke der Umstrukturierung anderer Investitionen geschaffen wurden. Diese Investitionen werden von den Gesellschaften übernommen, die dann übertragbare Wertpapiere ausgeben (die strukturierten Produkte), die durch die zugrunde liegenden Investitionen besichert werden oder eine Beteiligung daran darstellen. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Investitionen kann unter den neu ausgegebenen strukturierten Produkten aufgeteilt werden, um übertragbare Wertpapiere mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Hinblick auf Fälligkeit, Zahlungspriorität oder Zinskonditionen zu schaffen. Der Umfang der Zahlungen in Bezug auf strukturierte Investitionen hängt von der Höhe des Cashflows der zugrunde liegenden Investitionen ab.

Wenn es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, können einige Teilfonds auch Credit Linked Notes, die von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, erwerben.

Durch die Verwendung von Credit Linked Notes können Schwierigkeiten bewältigt und bestimmte Risiken gemildert werden, die mit der direkten Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbunden sind.

Credit Linked Notes, die sich auf zugrunde liegende Wertpapiere, Instrumente, Aktienkörbe oder Indizes beziehen, die der jeweilige Teilfonds halten kann, unterliegen sowohl dem Emittentenrisiko als auch dem Risiko in Verbindung mit der zugrunde liegenden Anlage.

Wenn solche Credit Linked Notes an geregelten Märkten gehandelt werden, wird der Teilfonds die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen einhalten. Sollten diese Credit Linked Notes nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, werden sie wie übertragbare Wertpapiere behandelt, wie in dem genannten Abschnitt näher beschrieben.

Die Anlagegrenzen werden für den Emittenten eines solchen Instruments und den zugrunde liegenden Vermögenswert gleichermaßen gelten.

Außerdem können die Teilfonds in indexgebundene Wertpapiere investieren.Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere, die an die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Wechselkurse gebunden sind. Die Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass ihre Kapitalbeträge oder nur ihre Kuponzinsen bei Fälligkeit oder zu festgelegten Kuponzahlungsterminen nach verschiedenen Gesichtspunkten an die Veränderungen des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers nach oben oder unten angepasst werden, während die Verpflichtung noch offen ist.

Für strukturierte Produkte gelten die Risiken des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers. Sie können eine größere Volatilität aufweisen als Direktinvestitionen in den zugrunde liegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Strukturierte Produkte können das Risiko eines Verlustes des Kapitals und/oder der Zinsen auf Grund von Bewegungen in dem zugrunde liegenden Markt oder bei dem zugrunde liegenden Wertpapier mit sich bringen.

8. Notleidende Wertpapiere

Einige der Teilfonds können Wertpapiere halten, die notleidende Wertpapiere sind, oder in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere investieren. Notleidende Wertpapiere beinhalten wesentliche Risiken. Solche Anlagen sind sehr volatil und werden getätigt, wenn der Anlagemanager glaubt, dass die Anlage eine attraktive Rendite auf der Grundlage des Preisnachlasses im Vergleich zum wahrgenommenen fairen Wert des Wertpapiers erzielt, oder wenn die Aussicht besteht, dass der Emittent ein günstiges Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan unterbreitet. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Umtauschangebot oder eine Umstrukturierung erfolgen oder dass erhaltene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte kein geringeres Wert- oder Ertragspotenzial aufweisen als zum Zeitpunkt der Anlage angenommen. Darüber hinaus kann zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Anlage in notleidenden Wertpapieren erfolgt, und dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Austausch, ein solches Angebot oder ein solcher Umstrukturierungsplan abgeschlossen ist, ein erheblicher Zeitraum vergehen. Notleidende Wertpapiere erzielen häufig keine Erträge, solange sie noch ausstehen, und es besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob der beizulegende Zeitwert erreicht wird oder ob ein Umtauschangebot oder ein Umstrukturierungsplan abgeschlossen wird. Es kann erforderlich sein, dass ein Teilfonds bestimmte Kosten trägt, die zum Schutz und zur Wiedererlangung seiner Anlage in notleidenden Wertpapieren anfallen oder die im Laufe von Verhandlungen über einen potenziellen Austausch oder einen Umstrukturierungsplan entstehen. Darüber hinaus können Einschränkungen bei Anlageentscheidungen und -maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere aufgrund steuerlicher Erwägungen die erzielte Rendite auf notleidende Wertpapiere beeinflussen. Zu den Anlagen eines Teilfonds in notleidenden Wertpapieren können Emittenten mit einem erheblichen Kapitalbedarf oder negativem Reinvermögen oder Emittenten gehören, die in Konkurs- oder Sanierungsverfahren verwickelt sind, waren oder werden könnten. Ein Teilfonds kann verpflichtet sein, seine Anlage mit Verlust zu verkaufen oder seine Anlage in einem anhängigen Insolvenzverfahren zu halten.

9. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien

Die Teilfonds können verschiedene Anlagestrategien verfolgen mit dem Ziel, bestimmte Risiken ihrer Anlagen zu verringern und ihre Erträge zu steigern. Diese Strategien umfassen Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Aktien-Swaps, Swaptions, Total Return Swaps, Währungs-Swaps und inflationsgebundene Swaps, Finanzterminkontrakte sowie Optionen darauf, einschließlich internationaler Aktien- und Bondindizes, ebenso wie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich von Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, gemäß Beschreibung im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.

Der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ist mit deutlich höheren Risiken verbunden als Standard-Anlageinstrumente und kann sich nachteilig auf die Entwicklung der Teilfonds auswirken. Aus diesem Grund kann nicht zugesichert werden, dass der betreffende Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Darüber hinaus beinhaltet der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung besondere Risiken, die hauptsächlich mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden sind, sodass durch den Einsatz relativ geringer finanzieller Mittel hohe Verbindlichkeiten anfallen können. Hierbei handelt es sich um das Risiko, das damit verbunden ist, dass relativ geringe finanzielle Ressourcen zum Erwerb einer großen Anzahl von Engagements eingesetzt werden.

10. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten und Anleihen

Der Kauf und Verkauf von Aktien bringt eine Reihe von Risiken mit sich, deren bedeutendste die Volatilität der Kapitalmärkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und das mit den Emittenten von Aktien, einschließlich Index- und Korbzertifikaten, verbundene allgemeine Insolvenz-Risiko sind. Selten beinhalten Index bzw. Korbzertifikate den Anspruch auf Rückzahlung des angelegten Kapitals oder auf Zins- beziehungsweise Dividendenzahlungen. Bei der Berechnung des Referenzindex oder des Korbs werden normalerweise die Kosten und/oder Gebühren berücksichtigt, und die Rückzahlung des angelegten Kapitals hängt vollständig von der Wertentwicklung des Index oder des Korbs ab.

Obwohl es sich bei Index- und Korbzertifikaten um Schuldinstrumente handelt, bergen sie unter anderem Aktienrisiken, da die Zertifikatswertentwicklung von der des Index oder des Korbs abhängt, der wiederum von der Wertentwicklung seiner eigenen Komponenten (z. B. Wertpapiere) abhängig ist. Der Wert von Zertifikaten, die die Wertentwicklung ihrer Komponenten umgekehrt wiedergeben, kann fallen, wenn der Markt steigt. Das Risiko, dass der betreffende Teilfonds seinen Wert vollständig oder teilweise verliert, lässt sich nicht ausschließen.

Potenzielle Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken sowie des allgemeinen Kursrisikos bewusst sein, wenn sie in Aktien anlegen. Bei der Auswahl von Aktien auf der Grundlage ihres Ertragspotenzials und nicht ihres Landes oder ihrer Herkunft oder Branche hängt die Wertentwicklung nicht von allgemeinen Trends ab.

Aktiengebundene Instrumente und andere verwandte Instrumente (wie Optionsanleihen) können Optionsscheine umfassen, die dem Anleger das Recht verleihen, eine bestimmte Anzahl von Stammaktien einer Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu zeichnen. Die Kosten dieses Rechts fallen weitaus geringer aus als die Kosten für die Aktie an sich. Folglich multiplizieren sich die Kursbewegungen der Aktie in den Kursbewegungen des Optionsscheins. Dieser Multiplikationseffekt wird auch als Hebelwirkung oder Gearing Factor bezeichnet. Je größer die Hebelwirkung, desto attraktiver der Optionsschein. Bei einer Auswahl von Optionsscheinen kann deren relativer Wert durch einen Vergleich zwischen der gezahlten Prämie und der enthaltenen Hebelwirkung ermittelt werden. Die Höhe der Prämie und die Hebelwirkung können je nach der Stimmung der Anleger steigen oder fallen.

Optionsscheine sind daher in einem höheren Maße volatil und spekulativ als gewöhnliche Aktien. Anleger sollten bedenken, dass die Preise von Optionsscheinen extrem volatil sind, und dass es darüber hinaus nicht immer möglich ist, sie zu verkaufen. Die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung kann zum Verlust des gesamten Preises oder der gesamten Prämie des betreffenden Optionsscheins führen.

11. Hinterlegungsscheine

Anlagen in einem bestimmten Land können über Direktanlagen auf diesem Markt oder über Hinterlegungsscheine erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, damit man von der höheren Liquidität eines bestimmten Wertpapiers sowie sonstigen Vorteilen profitieren kann. Ein Hinterlegungsschein, der auf einem geeigneten Markt gehandelt wird, gilt als geeignetes übertragbares Wertpapier, ungeachtet der Eignung seines lokalen Marktes.

12. Anlagen in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung

Im allgemeinen sind die Aktien und aktiengebundenen Instrumente von Unternehmen mit geringer bzw. mittlerer Marktkapitalisierung weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Unternehmen, da durch das tägliche Volumen der gehandelten Anteile ihre Anteile als weniger liquide angesehen werden können. Außerdem neigen Märkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, zu stärkerer Volatilität.

13. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten

Sind die Anlagen durch das Anlageziel auf bestimmte Länder, Sektoren, Regionen oder Märkte beschränkt, so bestehen auch weniger Diversifikationsmöglichkeiten. Die Wertentwicklung kann erheblich vom Gesamttrend der globalen Aktienmärkte abweichen.

14. Anlagen im Immobiliensektor

Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, unterliegen besonderen Risiken; hierzu zählen das zyklische Wesen von Immobilienwertpapieren, die allgemeinen sowie lokalen Geschäftsbedingungen, übermäßige Bauaktivitäten und wachsender Wettbewerb, steigende Immobiliensteuern und Verwaltungskosten, Bevölkerungsveränderungen und deren Auswirkung auf Anlageerträge, Veränderungen des Baurechts und der Bauvorschriften, Verluste aus Schadensersatzforderungen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, öffentlich-rechtliche Vermietungsbeschränkungen, nachbarschaftsbedingte Veränderungen in der Bewertung, Zinsrisiken, Veränderungen im Zusammenhang mit der Attraktivität von Grundstücken für Pächter, Nutzungssteigerungen und andere Immobilienmarkteinflüsse.

15. Anlagen in Anteilen von OGA oder OGAW

Bei der Anlage in Anteilen einiger Teilfonds der SICAV, die wiederum in andere OGA oder OGAW investieren können, unterliegen die SICAV und ihre Anleger dem Risiko der Duplizierung von Gebühren und Provisionen, es sei denn, ein Teilfonds investiert in andere OGA oder OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder von dem Promoter der SICAV unterstützt werden; für solche Anlagen werden dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren belastet.

16. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten

Die SICAV kann die im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ wieder anlegen. Die Wiederanlage von Sicherheiten birgt das Risiko, das mit dem gewählten Anlagetyp verbunden ist.

Durch die Wiederanlage solcher Sicherheiten kann eine Hebelwirkung entstehen, die bei der Berechnung des globalen Engagements der SICAV berücksichtigt wird.

17. Globales Engagement

Die SICAV muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihr jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in ihren Portfolios, des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, der Verwaltung von Sicherheiten und des jeweiligen Beitrags zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds erlaubt.
Im Hinblick auf Finanzderivate muss die SICAV ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ erwähnt, und die SICAV muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass ihr globales Risikoengagement in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen ihres Portfolios nicht überschreitet.

Das globale Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

Jeder Teilfonds kann in Übereinstimmung mit seinen Anlagerichtlinien und im Rahmen der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Die SICAV kann den „Value at Risk“ („VaR“)-Ansatz oder die Commitment-Methode verwenden, um das globale Risikoengagement des jeweiligen Teilfonds zu berechnen und sicherzustellen, dass dieses globale Risikoengagement in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten nicht den Gesamtnettoinventarwert dieses Teilfonds übersteigt.

Die Anteilsinhaber sollten die potenzielle zusätzliche Hebelwirkung beachten, die sich bei der Verwendung einer VaR-Methode zur Berechnung des globalen Risikoengagements in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten für den betreffenden Teilfonds ergeben kann.

Wenn ein Teilfonds in indexgebundene Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die in Punkt 1 festgelegten Limits nicht zusammengefasst werden. C. (a) (1)-(5), (8), (9), (13) und (14) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

18. Sub-Underwriting

Der Investmentmanager kann Sub-Underwriting-Transaktionen im Namen eines Teilfonds abschließen. Bei einer Underwriting-Transaktion kann eine Bank, eine Börsenmakler, ein Großaktionär der Gesellschaft oder eine andere verbundene oder nicht verbundene Partei eine ganze Wertpapieremission zeichnen. Ein Teilfonds wiederum kann einen Teil dieser Emission im Rahmen einer Sub-Underwriting-Transaktion zeichnen. Der Investmentmanager darf Sub-Underwriting-Transaktionen nur für Wertpapiere abschließen, in denen der betreffende Teilfonds gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien sowie den geltenden Anlagebeschränkungen des Teilfonds auch direkt anlegen könnte. Ein Teilfonds muss jederzeit in ausreichendem Maße liquide oder problemlos realisierbare Vermögenswerte halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen von Sub-Underwriting-Vereinbarungen erfüllen zu können.

19. Anlagen in Finanzderivaten

Einige Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in Finanzderivate investieren. Die mit solchen Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken, die extrem komplex sein und Hebelwirkungen enthalten können, umfassen: (1) Kreditrisiken (die Möglichkeit, dass ein Verlust entsteht, weil eine Gegenpartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat); (2) Marktrisiko (ungünstige Entwicklung des Preises eines Finanzvermögenswertes); (3) Rechtsrisiken (durch die Eigenschafen einer Transaktion oder der Rechtsfähigkeit einer Partei, sie abzuschließen, könnte der Finanzkontrakt undurchsetzbar werden, und durch die Insolvenz oder den Konkurs einer Gegenpartei könnten sonst durchsetzbare vertragliche Rechte vorweggenommen werden); (4) operationelles Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschlicher Irrtum, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Gefahr von Verlusten aufgrund unzulänglicher Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Gefahr von Verlusten infolge der Unfähigkeit, das Derivat vorzeitig zu beenden); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten in einer Institution oder eine größere Marktstörung unkontrollierbare finanzielle Schäden im Finanzsystem verursachen); (8) Konzentrationsrisiko (Gefahr von Verlusten durch die Konzentration eng miteinander verbundener Risiken, z. B. Engagement in einer bestimmten Branche oder Engagement gegenüber einem

bestimmten Rechtssubjekt); und (9) Abwicklungsrisiko (das Risiko, das besteht, wenn eine Partei einer Transaktion ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Kontrakts erfüllt, von ihrer Gegenpartei aber noch keine Werte erhalten hat).

Der Einsatz derivativer Techniken beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken; hierzu gehören (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen der abgesicherten Wertpapiere vorherzusagen; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen der Entwicklung der Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und der Entwicklung der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios; und (iii) mögliche Hindernisse für eine effektive Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein bestimmter Prozentsatz der im Portfolio befindlichen Vermögenswerte zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt ist.

Durch die Absicherung einer bestimmten Position kann jeglicher potenzielle Gewinn aus einem Wertanstieg dieser Position begrenzt werden.

20. Sicherheitenmanagement

Das Gegenparteirisiko aus Anlagen in Freiverkehrs-Finanzderivaten und Wertpapierleihtransaktionen, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Transaktionen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Es kann jedoch sein, dass die Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann es erforderlich sein, dass der Teilfonds unbare Sicherheiten, die er zu den jeweils aktuellen Marktkursen erhalten hat, verkauft. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, und zwar *unter anderem* durch ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen, Verschlechterung im Kreditrating von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen, verzögert oder eingeschränkt werden.

Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann sich aufgrund einer Verringerung des Werts der getätigten Investitionen einstellen. Ein Rückgang im Wert dieser Anlagen würde den nach den Konditionen der Transaktion erforderlichen Betrag, der dem Teilfonds für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, verringern. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, sodass sich für den Teilfonds ein Verlust ergeben würde.

21. Short-Positionen

Ein Teilfonds kann Finanzderivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Das Eingehen von Short-Positionen ist mit einer Hebelwirkung auf die Vermögenswerte des Teilfonds verbunden und birgt mehrere Risiken. Wenn der Kurs des Instruments oder Markts, in dem der Teilfonds eine Short- Position eingegangen ist, steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust in Höhe des Kursanstiegs ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position eingegangen wurde, zuzüglich der an eine Gegenpartei gezahlten Prämien und Zinsen. Deshalb birgt das Eingehen von Short-Positionen das Risiko, dass die Verluste überhöht sind und möglicherweise mehr Geld verloren wird, als die Anlage tatsächlich gekostet hat.

22. Gegenparteirisiken

Das Risiko, dass eine Rechtspersönlichkeit, mit der der Teilfonds Transaktionen abschließt (zum Beispiel Verträge über OTC-Derivate oder effiziente Porfolioverwaltungstechniken wie Rückkauf- oder Wertpapierleihgeschäfte), unfähig oder nicht willens ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

Einige Teilfonds können Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten abschließen, einschließlich Swap-Vereinbarungen sowie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die ausführlicher in ihren Anlagerichtlinien beschrieben sind. Durch solche Vereinbarungen kann der betreffende Teilfonds Risiken in Bezug auf den Kreditstatus seiner Gegenparteien und ihre Fähigkeit, die Konditionen dieser Vereinbarungen einzuhalten, ausgesetzt sein.

Nach dem Grundsatz der besten Ausführung und immer, wenn es im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist, kann ein Teilfonds auch Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlagemanager angehören, solche Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten und/ oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass die Gegenpartei ihre im Rahmen der betreffenden Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Das mit solchen Transaktionen verbundene Ausfallrisiko darf jedoch, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, 10% des Nettovermögens nicht übersteigen. In allen anderen Fällen ist es auf maximal 5% des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds begrenzt.

23. Rechtliches Risiko

Der Einsatz effizienter Portfolioverwaltungstechniken und derivativer Finanzinstrumente birgt rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen

24. Verwahrrisiko:

Die Vermögenswerte der Teilfonds sind bei der Depotbank hinterlegt und in den Büchern der Depotbank als zu den jeweiligen Teilfonds gehörig gekennzeichnet. Die Vermögenswerte, außer Zahlungsmitteln, werden von den übrigen Vermögenswerten der Depotbank abgesondert. Dies mindert zwar das Risiko der Nichtbegleichung im Falle der Insolvenz der Depotbank, verhindert es aber nicht. Einlagen von Zahlungsmitteln werden nicht auf diese Weise abgesondert und unterliegen daher einem höheren Risiko im Insolvenzfall.

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden auch bei von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken in Ländern gehalten, in denen die Teilfonds investieren, und sind deshalb ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Depotbank dem Risiko des Konkurses dieser Unterdepotbanken ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, und wo die Vermögenswerte von einer Unterdepotbank gehalten werden, sodass dort ein Risiko bestehen kann, dass die Depotbank keiner Haftung für die Rückgabe dieser Vermögenswerte unterliegt.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit in einem Land anlegen, in dem die Depotbank keine Korrespondenzstelle hat. In einem solchen Fall bestimmt und ernennt die Depotbank nach einer Sorgfaltsprüfung eine lokale Depotbank. Dieser Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit können dem Teilfonds Anlagegelegenheiten vorenthalten sein.

In ähnlicher Weise bestimmt die Depotbank fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden und rät unter Umständen zum sofortigen Verkauf der Vermögenswerte. In einem solchen Fall können die Kurse, zu denen solche Vermögenswerte verkauft werden, unter Umständen niedriger sein als die Kurse, die die SICAV unter normalen Umständen erzielt hätte, was potentiell die Performance des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen kann.

25. Zentrale Wertpapierverwahrstellen

Gemäß den Vorgaben der OGAW-Richtlinie gilt die Übertragung der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung durch die Depotbank und die Depotbank ist daher von der strikten Haftung für die Rückführung der Vermögenswerte ausgenommen.

26. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen

Der Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, trifft möglicherweise für einen oder mehrere Kunden Anlageentscheidungen, nimmt Transaktionen für ihn oder sie vor und erhält Positionen für ihn oder sie aufrecht, die die Interessen anderer Kunden beeinträchtigen und für den Investmentmanager einen Interessenkonflikt darstellen können, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft und/oder ihre Mitarbeiter bei einem Mandat, Produkt oder Kunden eine höhere Vergütung erhalten als bei einem anderen. Solche Konflikte bestehen beispielsweise, wenn der Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, gleichzeitig für verschiedene Kunden dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen oder gleichzeitig für verschiedene Kunden in denselben Instrumenten Marktpositionen in entgegengesetzter Richtung aufrechterhalten. Der Investmentmanager und einzelne Portfolioverwalter können Long-Only-, Long-Short- oder Short-Only-Mandate verfolgen, wobei solche Interessenkonflikte besonders häufig sind. Solche Anlageentscheidungen, Transaktionen oder Positionen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Verfahren getroffen, vorgenommen oder aufrechterhalten, die dazu konzipiert sind, eine geeignete Zusammenfassung und Zuordnung von Einzelgeschäften und Anlageentscheidungen sicherzustellen, die ausgeführt oder getroffen werden, ohne dass ein ungebührlicher Vor- oder Nachteil für irgendein Mandat, ein Produkt oder einen Kunden des Investmentmanagers entsteht, wobei die betreffenden Mandate und Anlagerichtlinien für diese Kunden eingehalten werden.

Trotzdem kann der Umgang mit diesen Konflikten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten für Kunden nicht genutzt werden oder der Investmentmanager in einer anderen Art und Weise Geschäfte tätigt oder Marktengagements aufrechterhält, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlage auswirken kann.

27. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen, bei denen ein direktes oder indirektes Interesse der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen besteht, das einen potenziellen Interessenkonflikt mit der gegenüber einem Teilfonds bestehenden Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beinhalten kann. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Teilfonds für aus solchen oder aufgrund solcher Transaktionen bzw. damit verbundener Transaktionen erzielte oder erhaltene Gewinne oder Provisionszahlungen rechenschaftspflichtig, noch werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft angepasst, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Teilfonds nicht weniger vorteilhaft sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche möglichen gegensätzlichen Interessen oder Pflichten können auftreten, weil die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise direkt oder indirekt in die SICAV investiert haben. Konkreter ausgedrückt, die Verwaltungsgesellschaft muss nach den für sie geltenden Verhaltensregeln versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und für den Fall, dass sie nicht vermieden werden können, sicherstellen, dass ihre Kunden (einschließlich des Teilfonds) gerecht behandelt werden.

28. Einsatz von Techniken und Instrumenten:

28.1. Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds birgt bestimmte Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass das angestrebte Ziel durch eine solche Verwendung erreicht wird. Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass (1) bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten weniger als die eingesetzten Barmittel abwerfen, sei es aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung der Sicherheit, negativer Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten dieser Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird; (2) (i) die Bindung von Barmitteln durch Transaktionen, die zu groß oder zu langfristig sind; (ii) Verzögerungen bei der Wiedereinziehung ausgezahlter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die sich aus Verkaufsanträgen, Wertpapierkäufen oder generell aus der Wiederanlage ergeben. Die Wiederanlage der im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten birgt Risiken im Zusammenhang mit der Art der getätigten Anlagen und dem Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten unter den den Kontrahenten geschuldeten Betrag fällt und eine Hebelwirkung erzeugt, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ins Gewicht fällt. Der Einsatz von Pensionsgeschäften birgt auch rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen. Der Einsatz von Pensionsgeschäften beinhaltet auch operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen vorschriftswidrigen Ereignissen im Abrechnungs- und Rechnungslegungsprozess. Ein Teilfonds, der Pensionsgeschäfte tätigt, kann auch einem Verwahrrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko des Verlusts von in Verwahrung befindlichen Vermögenswerten bei Insolvenz, Fahrlässigkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung oder unzureichender Buchführung einer Verwahrstelle (oder Unterverwahrstelle).

.

28.2. Wertpapierleiherisiko

Ausgeliehene Wertpapiere können bei Ausfall, Konkurs oder Insolvenz des Entleihers nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und Rechte an den Sicherheiten können verloren gehen, wenn der Vermittler ausfällt. Sollte der Entleiher von Wertpapieren die von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert realisiert werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, sei es aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung der Sicherheit, nachteiliger Marktbewegungen beim Wert der Sicherheit, einer Verschlechterung des Ratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird. Ein Teilfonds kann die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Die Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihtransaktionen erhaltenen Barsicherheiten beinhaltet Risiken im Zusammenhang mit der Art der getätigten Anlagen und dem Risiko, dass der Wert der reinvestierten Barsicherheiten unter den den Gegenparteien geschuldeten Betrag fällt und eine Hebelwirkung erzeugt, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds berücksichtigt wird Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen. Die Wertpapierleihe beinhaltet auch operationale Risiken, wie die Nichtabwicklung von Anweisungen in Verbindung mit der Wertpapierleihe. Solche operationalen Risiken werden mit Verfahren, Kontrollen und Systemen des Vermittlers der Wertpapierleihe und der Verwaltungsgesellschaft gesteuert. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften birgt auch rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften beinhaltet ferner operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen vorschriftswidrigen

Ereignissen im Abrechnungs- und Rechnungslegungsprozess. Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, kann zudem einem Verwahrrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko des Verlusts von in Verwahrung befindlichen Vermögenswerten bei Insolvenz, Fahrlässigkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung oder unzureichender Buchführung einer Verwahrstelle (oder Unterverwahrstelle).

29. Interessenkonflikte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Total Return Swaps

Soweit der Teilfonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie TRS einsetzt und insbesondere dann, wenn er die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten reinvestiert, geht der Teilfonds ein Kontrahenten-, Liquiditäts-, Verwahr- (insb. bezüglich der Trennung der Vermögenswerte) und operationelles Risiko ein, das die Performance des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Sofern nahestehende Parteien (Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter) entweder als Kontrahent oder Vertreter (oder in einer anderen Rolle) in effiziente Portfolioverwaltungsgeschäfte, insbesondere in Wertpapierleihgeschäfte, eingreifen können, kann ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, alle eventuell auftretenden Konflikte zu bewältigen und zu vermeiden, dass sich solche Konflikte negativ auf die Anteilinhaber auswirken. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sind nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an den betreffenden Teilfonds zurückzugeben. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren, die keine versteckten Einnahmen einschließen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Vertreter oder Kontrahenten zu normalen Handelssätzen zu zahlen sind. Die Strategie der Amundi-Gruppe zur Verhinderung und Handhabung von Interessenkonflikten ist auf der Website von Amundi abrufbar (https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

30. Quellensteuerrisiko:

Bestimmte Erträge der SICAV und/oder verschiedener Teilfonds können Quellensteuern unterliegen, und durch solche Steuern wird der Ertrag der von dem Teilfonds gehaltenen Anlagen reduziert. Es kann jedoch erforderlich sein, dass die SICAV und/oder verschiedene Teilfonds bestimmte Informationen von einem Anleger erhalten, damit die SICAV und der Teilfonds bestimmte Quellensteuern vermeiden können. Insbesondere ist die SICAV nach dem kürzlich in den USA verabschiedeten Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verpflichtet, bestimmte Identifizierungsinformationen über ihre Anleger einzuholen und diese Informationen möglicherweise dem United States Internal Revenue Service zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich bestimmter Übergangsregelungen unterliegen Anleger, die es versäumen, der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf an sie vorgenommene Ausschüttungen und auf Erlöse aus Verkäufen und Verfügungen. Diese einbehaltene Quellensteuer wird als Ausschüttung an die Anleger behandelt, welche die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben. Außerdem unterliegen die von diesen Anlegern gehaltenen Anteile der Zwangsrücknahme.

31. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten

Einige Teilfonds können in nachrangige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente investieren, bei denen es sich um Wertpapiere mit oder ohne Investment Grade und mit oder ohne Besicherung handeln kann. Die Anlage in solchen Instrumenten kann ein erhöhtes Kreditrisiko beinhalten, da sie gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Emittenten nachrangig sein können, d. h. erst rückzahlbar werden, nachdem andere Schulden bezahlt sind.

32. Contingent Convertible Bonds („CoCos“)

Bestimmte Teilfonds können auch in CoCos anlegen, also in Schuldverpflichtungen, die einen höheren Zins zahlen und die eventuell in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere umgewandelt wurden oder Kapitalverluste erleiden, wenn vorher festgelegte Ereignisse eintreten („auslösende Ereignisse“), abhängig insbesondere von den Schwellen der Kapitalquoten des Emittenten dieser CoCos („Auslöseschwelle“). CoCos sind komplexe Finanzinstrumente, deren Auslöseschwellen und somit das Engagement mit Konvertierungsrisiko stark variieren. Es handelt sich um innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld noch nicht bekannt ist. Damit erhöhen sich die Unsicherheit in der Bewertung von CoCos und die Risiken von Ansteckungseffekten bei den Kursen und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse der CoCos, insbesondere deshalb, weil noch nicht klar ist, ob die Inhaber von CoCos die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken vollständig berücksichtigt haben. Eine Anlage in CoCos kann zu beträchtlichen Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Rückgangs der Kapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, können die Schuldtitel in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. In bestimmten Szenarien können die Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Eigenkapitalpapieren desselben Emittenten Verluste erleiden, im Gegensatz zur klassischen Reihenfolge in der Hierarchie der Kapitalstruktur, in der die Inhaber von Eigenkapitalpapieren erwartungsgemäß den Verlust vor den Inhabern von Schuldtiteln erleiden. Einige CoCos unterliegen auch dem Risiko der jederzeitigen ins Ermessen des Emittenten gestellten Streichung von Kuponzahlungen aus jedem beliebigen Grund und für jede beliebige Dauer. CoCos können als unbefristete Instrumente emittiert werden, und es sollte nicht erwartet werden, dass sie am Kündigungstermin gekündigt werden.

33. Investitionen in China

33.1. Investitionen in chinesische A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden

Einige der Teilfonds können über Stock Connect (Shanghai-Hong Kong und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) ein Engagement in Aktien anstreben, die von an chinesischen Börsen notierten Unternehmen ausgegeben wurden. Stock Connect ist ein neues Handelsprogramm, das die Aktienmärkte in China und Hongkong verbindet und zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen kann. Anleger in Hongkong und Festlandchina können am jeweils anderen Markt notierte Aktien über die Börse und die Clearingstelle in ihrem heimischen Markt handeln und abrechnen. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit eines Teilfonds, Handelsgeschäfte zeitgerecht über Stock Connect durchzuführen, einschränken. Hierdurch kann die Fähigkeit dieses Teilfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigt werden. Anfänglich umfasst der Geltungsbereich von Stock Connect alle Aktien der Indizes SSE 180 und SSE 380 und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien und bestimmte andere Wertpapiere sowie ausgewählte, an der Shenzhen Stock Exchange notierte Wertpapiere, darunter Aktien des Shenzhen Stock Exchange Component Index und des Shenzhen Stock Exchange Small/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von 6 Mrd. RMB oder mehr haben, und alle an der Shenzhen Stock Exchange notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich von Stock Connect herausgenommen werden kann. Hierdurch kann die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden, z. B. wenn er ein Wertpapier kaufen will, das aus dem Geltungsbereich von Stock Connect herausgenommen wird.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungspflichten des Marktes für chinesische A-Aktien. Durch jede Änderung von Gesetzen, Bestimmungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder von Vorschriften in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinträchtigt werden. Ausländische Beschränkungen des Aktienbesitzes und Offenlegungspflichten gelten für chinesische A-Aktien ebenfalls.

Die Investmentmanager unterliegen aufgrund ihrer Beteiligung in chinesischen A-Aktien Beschränkungen für den Handel (einschließlich der Beschränkung der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien. Die Investmentmanager sind alleinverantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Bezug auf Benachrichtigungen, Berichte und relevante Erfordernisse im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen in chinesischen A-Aktien.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften von Festlandchina muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines an der SSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und darf während dieser Zeit die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln. Der Anleger muss außerdem jede Änderung seines Aktienbesitzes offenlegen und die damit zusammenhängenden Handelsbeschränkungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Festlandchina einhalten.
Gemäß der bestehenden Praxis von Festlandchina kann die SICAV als wirtschaftlicher Eigentümer chinesischer A-Aktien keine Stellvertreter für die Teilnahme an Aktionärsversammlungen in seinem Namen ernennen.

In China ist unsicher, ob das Anrecht der Teilfonds auf Wertpapiere, die sie über das Börsenprogramm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder andere Programme erwerben und deren Bestimmungen noch nicht erprobt und Änderungen unterworfen sind, in China gerichtlich geschützt ist. Die Struktur dieser Programme fordert keine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht der teilnehmenden Einrichtungen. Anleger der Teilfonds haben somit kaum Möglichkeiten, in China gerichtlich vorzugehen. Ferner können die Wertpapierbörsen in China aus kurzfristigen Transaktionen erzielte Handelsgewinne besteuern oder beschränken, bestimmte Aktien zurückrufen, maximale Handelsvolumina (auf Ebene des Anlegers oder des Markts) festlegen oder den Handel auf andere Weise einschränken oder verzögern.

32.2 Investitionen in China durch Direktzugang zum China Interbank Bond Market (CIBM)

Einige der Teilfonds können über eine Abwicklungsstelle für Onshore-Anleihen direkt am CIBM ein Engagement in festverzinslichen RMB-Wertpapieren anstreben, ohne dass dafür eine spezielle Lizenz oder Quote erforderlich ist. Die Regeln und Vorschriften für den Direktzugang zum CIBM sind relativ neu. Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind wenig erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden, und es gibt keine Präzedenzfälle und keine Gewissheit in Bezug darauf, wie der breite Ermessensspielraum der Behörden und Aufsichtsstellen der VRC jetzt oder in der Zukunft möglicherweise ausgenutzt wird. Die Behörden können den am Direktzugang zum CIBM teilnehmenden Anlegern und/oder Abwicklungsstellen Beschränkungen auferlegen, die sich negativ auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.

32.3 Investitionen in China über das R-QFII-Programm

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine R-QFII-Lizenz erhalten und kann bestimmten Teilfonds R-QFII-Anlagequoten zuweisen. Nachdem sie diese R-QFII-Quoten erhalten hat, kann die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der geltenden Vorschriften die Erhöhung ihrer R-QFII-Quoten beantragen, soweit sie ihre anfänglichen R-QFII-Quoten für die betreffenden Teilfonds vollständig ausgenutzt hat. Es ist jedoch nicht sicher, dass zusätzliche R-QFII-Quoten erlangt werden können. Die betreffenden chinesischen Behörden können die Quoten kürzen oder streichen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ihre R-QFII-Quoten effektiv auszunutzen. Falls die Verwaltungsgesellschaft ihren R-QFII-Status verliert oder ihre Anlagequote widerrufen oder gekürzt wird, ist es möglich, dass die Teilfonds nicht mehr direkt in China investieren können oder ihre über die Quoten gehaltenen Anlagen veräußern müssen, was sich negativ auf ihre Wertentwicklung auswirken oder zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

VRC-Verwahrstellenrisiken: Die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als R-QFII) und die Depotbank haben die VRC-Verwahrstelle gemäß den betreffenden Gesetzen und Vorschriften als Verwahrstelle (die „lokale R-QFII-Verwahrstelle“) für die Verwahrung der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds in der VRC ernannt. Die Depotbank wird Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die lokale R-QFII-Verwahrstelle geeignete Verfahren anwendet, um die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds sicher und in Übereinstimmung mit geltenden Anforderungen zu verwahren; dazu gehört auch, dass sie

Aufzeichnungen führt, die klar zeigen, dass die jeweiligen Vermögenswerte dieser Teilfonds im Namen dieser Teilfonds und getrennt von den anderen Vermögenswerten der lokalen R-QFII-Verwahrstelle verzeichnet werden. Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds bei einem Ausfall oder Konkurs der lokalen R-QFII-Verwahrstelle, oder wenn ihr die Erlaubnis, als Verwahrstelle zu fungieren, entzogen wird, direkte Verluste oder Folgeverluste erleidet. Dies kann sich negativ auf die Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

32.4 Investitionen in China über Schuldtitel

Was Investitionen in chinesische Schuldtitel anbelangt, so verfügen viele von ihnen nicht über ein von internationalen Kreditauskunfteien zugewiesenes Rating. Teilfonds, die in chinesische Schuldtitel investieren, können daher interne Bonitätsratings oder die einer Onshore-Ratingagentur oder beides verwenden. Die internen Bonitätsratings basieren auf Methoden zur Bewertung der Kreditqualität, der Rentabilität, der Solvenz und der Liquidität auf der Grundlage spezifischer quantitativer und qualitativer Elemente, die je nach Art der Emittenten und der Art der Anlageklasse/des Instruments variieren. Die Methoden berücksichtigten quantitative und qualitative Indikatoren, die es möglich machen, auf sorgfältige, systematischen und dauerhafte Weise die Verlässlichkeit der Informationen und die kurz- und mittelfristige Sichtbarkeit für die Durchführbarkeit des Emittenten und der Emissionen zu prüfen.

Das Bonitätsprüfungssystem in China kann als in einem frühen Entwicklungsstadium angesehen werden. Die gleiche Ratingskala kann von verschiedenen lokalen Ratingagenturen unterschiedlich interpretiert werden, da es keine einheitliche Ratingmethodik für die Beurteilung von Investitionen gibt. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke des bewerteten Instruments wider. Von einer Ratingagentur vergebene Ratings sollten nicht als absolute Standards der Kreditqualität angesehen werden und bewerten keine Marktrisiken. Die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als ein Rating angibt, da die Ratingagenturen möglicherweise nicht rechtzeitig Änderungen an den Ratings vornehmen.

33. Risiko nachhaltiger Anlagen

Der Anlagemanager berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Anlagen im Namen des Teilfonds tätigt. Wie in dem betreffenden Anhang angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wenden die Anlageverwalter die Responsible Investment Policy von Amundi an.

Bestimmte Teilfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum eines solchen Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds. Solche Teilfonds können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Teilfonds dazu veranlassen, aufgrund von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, können dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als vergleichbare Fonds, die keine solche Richtlinie zur verantwortlichen Anlage verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen

Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen unternehmenseigenen ESG-Bewertungsprozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Anlagemanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

34. Investitionen in SPACs

Eine Anlage in einer SPAC vor einer Übernahme unterliegt dem Risiko, dass die geplante Übernahme oder Verschmelzung möglicherweise nicht die erforderliche Genehmigung der Anteilseigner der SPAC erhält, dass behördliche oder andere Genehmigungen erforderlich sind, die sie nicht erhält, oder dass eine Übernahme oder Verschmelzung, sobald sie abgeschlossen ist, sich als nicht erfolgreich erweist und an Wert verliert. Darüber hinaus können SPAC-Wertpapiere vor der Übernahme oder der Verschmelzung umfangreichen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit unterliegen, was die Liquidität solcher Wertpapiere einschränkt, was sich auf das Liquiditätsprofil des betreffenden Teilfonds auswirken kann.

Anlagen in SPACs unterliegen zudem den Risiken, die für Anlagen in jeden Börsengang gelten, einschließlich der Risiken, die mit Unternehmen verbunden sind, die noch nicht lange als börsennotierte Unternehmen tätig sind, einschließlich unregelmäßiger Handel, eine begrenzte Anzahl von Aktien, die für den Handel zur Verfügung stehen (d. h. „Freefloat“) und Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Informationen über den Emittenten. Darüber hinaus kann der Markt für neue börsennotierte Unternehmen ebenso wie der Markt der IPO-Emittenten volatil sein, und die Aktienkurse neu börsennotierter Unternehmen haben in der Vergangenheit in kurzen Zeiträumen erheblich geschwankt. Obwohl einige Börsengänge hohe Renditen erzielen können, sind solche Renditen nicht typisch und möglicherweise nicht nachhaltig. Jede Kapitalbeteiligung an einer SPAC im Zusammenhang mit einem vorgeschlagenen Unternehmenszusammenschluss wird durch die Übernahme selbst und jede weitere Kapitalbeschaffung im Anschluss an die Übernahme durch das erworbene operative Geschäft verwässert.

35. Börsengehandelte Rohstoffe (ETC)

Bestimmte Teilfonds können in ETC investieren.

Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen ermöglichen, bergen zusätzliche Risiken und eine potenziell höhere Volatilität als diejenigen, die sich aus traditionellen Anlagen ergeben. Insbesondere können politische, militärische und natürliche Ereignisse die Produktion und den Handel mit Rohstoffen beeinflussen und infolgedessen auch Finanzinstrumente, die ein Engagement in Rohstoffen ermöglichen. Terrorismus und andere kriminelle Aktivitäten können sich auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen auswirken und somit auch Finanzinstrumente, die ein Engagement in Rohstoffen gewähren, negativ beeinflussen.

Darüber hinaus kann der Wert eines ETC unter anderem durch die Zeit bis zur Fälligkeit und die Nachfrage nach dem ETC, die Volatilität und die mangelnde Liquidität der zugrunde liegenden Märkte, Änderungen der geltenden Zinssätze, die Wertentwicklung des Referenzinstruments, Änderungen der Bonität des Emittenten und wirtschaftliche, rechtliche, politische oder geografische Ereignisse, die sich auf das Referenzinstrument auswirken, beeinflusst werden. Da die Rendite des ETC von der Fähigkeit oder Bereitschaft des Emittenten abhängt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann sich der Wert des ETC aufgrund von Faktoren ändern, die sich auf den Emittenten auswirken (z. B. Änderungen der Bonität des Emittenten), auch wenn sich das zugrunde liegende Referenzinstrument nicht ändert. Der Marktwert der ETC-Anteile kann vom Wert des Referenzinstruments abweichen. Dieser Preisunterschied kann darauf zurückzuführen sein, dass Angebot und Nachfrage am Markt für ETC-Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht immer identisch mit Angebot und Nachfrage am Markt für die dem Referenzinstrument zugrunde liegenden Vermögenswerte sind, die der ETC

nachzubilden versucht. Es kann Einschränkungen beim Recht des Teilfonds auf Rücknahme seiner Anlage in einen ETC geben, der im Allgemeinen bis zur Fälligkeit gehalten werden soll. Die Entscheidung des Anlagemanagers, seine ETC-Bestände zu verkaufen, kann durch die Verfügbarkeit eines Sekundärmarktes eingeschränkt sein.

36. Kündbare Anleihen und unbefristete Anleihen

Bestimmte Teilfonds dürfen in kündbare Anleihen investieren (Anleihen, deren Emittenten das Recht haben, den Nennwert der Anleihe vor dem Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen). Jegliches unerwartete Verhalten der Zinsen könnte der Wertentwicklung von kündbaren Anleihen schaden. Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln üblicherweise die Annahme wieder, dass sie an einem bestimmten Zeitpunkt vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Wenn die Zinsen fallen, zahlen die Emittenten diese Anleihen gerne zurück und geben neue Anleihen mit niedrigeren Zinsen aus. Sollte dies der Fall sein, hat der Teilfonds eventuell keine Alternative, als das Geld aus diesen im Voraus bezahlten Anleihen zu einem niedrigeren Zinssatz neu anzulegen. Gleichzeitig tendieren die Kreditgeber dazu, ihre Hypotheken mit niedrigen Zinsen nicht im Voraus zu zahlen, wenn die Zinsen steigen. Das kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erhält, die unter denen des Marktes liegen, bis die Zinsen fallen oder die Wertpapiere fällig werden.

Kündbare Anleihen können unbefristete Anleihen enthalten (Anleihen ohne Fälligkeitsdatum), die unter bestimmten Marktbedingungen einem zusätzlichen Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein können. Die Liquidität kann für solche Anlagen in schwierigen Marktumfeldern begrenzt sein, was den Preis, zu dem sie verkauft werden, eventuell negativ beeinflusst, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben kann.

ANHANG IV: EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS

Der Teilfonds wird keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäft im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) einsetzen.

Wie in der nachstehenden Tabelle genauer ausgeführt, verwenden die Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps kontinuierlich und/oder vorübergehend zu folgenden Zwecken:

Wenn sie für ein **effizientes Portfoliomanagement** (nachfolgend mit „**EPM**“ bezeichnet) eingesetzt werden, tragen Techniken und Instrumente für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dazu bei, jedes Anlageziel zu erreichen, z. B. um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen und gleichzeitig Kosten zu begrenzen, Risiken zu reduzieren, kombinierte Anlagen anzubieten und/oder den rechtzeitigen Zugang zum Markt zu erleichtern. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um Engagements einzugehen und von den Erträgen eines Referenzwerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu kaufen.

Bei der Verwendung für das **Cash-Management** (nachfolgend mit „**Cash-Manag.**“ bezeichnet) werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Finanzverwaltung verwendet, um einen kosteneffizienten Cashflow zu ermöglichen, mit dem Ziel, zu einer ergänzenden Finanzierung seiner Anlagestrategien beizutragen (Pensionsgeschäfte) oder den vorübergehenden Überschuss von Barmitteln zu beeinflussen und gleichzeitig die Erträge zu optimieren (Umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden, um **zusätzliche Erträge zu generieren** (nachfolgend mit „**Zus. Erträge**“ bezeichnet), tragen sie zur Generierung zusätzlicher Erträge und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Zur Veranschaulichung anhand der nachstehenden Tabelle kann sich der Einsatz von Techniken und Instrumenten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch einen Teilfonds an Marktumständen oder spezifischen Möglichkeiten orientieren, die weniger vorhersehbar sind. Geschätzte Prozentsätze fehlen daher in einigen Fällen oder sind, wenn sie vorliegen, im Laufe der Zeit aufgrund der folgenden Umstände eher schwankend:

- Starke Schwankungen wirken sich auf die Teilfonds aus, die Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte im Zusammenhang mit Möglichkeiten eingehen, die zusätzliche Erträge generieren, die wahrscheinlich von isolierten und/oder spezifischen Bedürfnissen der Kontrahenten geleitet werden und deren Häufigkeit nicht konstant sein kann.

- Der Umfang der Nutzung dieser Techniken im Hinblick auf die Optimierung der Einnahmen (gekennzeichnet mit „Ertragsopt.“) wird wahrscheinlich nach unten beeinflusst, wenn die Zinssätze niedrig sind, und nach oben, wenn sie steigen:

- Wenn sie für Cash-Management-Zwecke im Falle wichtiger Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen in Betracht gezogen werden, schwankt der Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften je nach dem Auftreten des Letzteren, weshalb die geschätzten Prozentsätze ein ständig variierendes Nutzungsvolumen nicht angemessen widerspiegeln.

Darüber hinaus und vorbehaltlich des Vorstehenden im Falle einer kombinierten Nutzung betrachtet ein Teilfonds, der einen kontinuierlichen Einsatz einer bestimmten Technik oder eines bestimmten Instruments anzeigt, diese im Allgemeinen als Teil eines dauerhaften Programms und/oder als Bestandteil des eingesetzten Managementprozesses und hat Schätzungen, die weniger wahrscheinlich schwanken (obwohl die Teilfonds manchmal keine ausstehenden Handelsgeschäfte in ihren Büchern haben).

	Teilfonds		Pensionsgeschäft	Umgekehrtes Pensionsgeschäft	Wertpapierleihe	TRS
	Anleihe					
1.	Emerging Markets Sovereign Bond	Schätzungen	0–5 %	0–5 %	0–5 %	0–5 %
		Max.	20 %	20 %	20 %	100 %
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
		Verwendungszweck	Bargeldverwaltung, Zusatzeinnahmen		Zus. Erträge	EPM
2.	Tactical Unconstrained Bond	Schätzungen	0 %	0 %	0 %	0–5 %
		Max.	10 %	10 %	10 %	20 %
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
		Verwendungszweck	Bargeldverwaltung, Zusatzeinnahmen		Zus. Erträge	EPM
3.	China RMB Sovereign Bond	Schätzungen	0–5 %	0–5 %	-	0–5 %
		Max.	20 %	20 %	-	20 %
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	-	Vorübergehend
		Verwendungszweck	Bargeldverwaltung, Zusatzeinnahmen, EPM		-	EPM
	Aktien					
4.	EMU Equity	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
5.	European Equity	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
6.	Japanese Equity	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
7.	US Equity	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
	Multi-Asset					
8.	Dynamic Allocation Fund	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
9.	Multi-Asset Teodorico	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
10	Optimiser	Schätzungen	0–20 %	0–20 %	-	0–15 %
		Max.	50 %	50 %	-	20 %
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	-	Vorübergehend
		Verwendungszweck	Bargeldverwaltung, Zusatzeinnahmen		-	EPM
11	Tactical Allocation Bond Fund	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
12	Tactical Allocation Fund	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
13	Tactical Allocation Pillar	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-		-	-
14	Tactical Portfolio Income	Schätzungen	-	-	-	0–10 %
		Max.	-	-	-	20 %
		Häufigkeit	-	-	-	Vorübergehend

		Verwendungszweck	-		-	EPM
15	Total Return	Schätzungen	-	-	-	-
		Max.	-	-	-	-
		Häufigkeit	-	-	-	-
		Verwendungszweck	-			-

*Jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds

ANHANG V: ESG-bezogene Offenlegungen

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - CHINA RMB SOVEREIGN BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800KEMKMKDMKC4J18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Zum Zwecke dieser Messung ist das Anlageuniversum definiert als 92,5 % Bloomberg China Aggregate Treasury Index plus 7,5 % Gewichtung des ICE BOFA Investment Grade Emerging Markets Corporate Plus China Issuers Index. Es wurde kein ESG-Referenzindex benannt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.
Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als

wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und

Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, über den empfohlenen Anlagehorizont Erträge zu erzielen und den Wert der Anlage zu erhalten, indem es mindestens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Instrumente anlegt, die auf Onshore-Renminbi („CNY“) oder Offshore-Renminbi („CNH“) lauten und von der chinesischen Regierung oder staatlichen Stellen und/oder Policy-Banken begeben oder garantiert werden.
Die auf Renminbi lautenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Instrumente, in die der Teilfonds investiert, werden in China (direkt am China Interbank Bond Market (CIBM) oder indirekt über Bond Connect) oder in Hongkong gehandelt. Insbesondere legt der Teilfonds in Anleihen an, die von der chinesischen Regierung oder staatlichen Stellen, supranationalen Einrichtungen und/oder Policy-Banken Chinas begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds kann bis zu (i) 15 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, und (ii) 5 % seines Vermögens in hochverzinsliche Schuldverschreibungen (gemäß den internen Bonitätsratings von Amundi). Unter Einhaltung der oben genannten Richtlinien kann der Teilfonds auch anlegen in:
- Geldmarktinstrumente und Einlagen (für Treasury-Zwecke und bei ungünstigen Marktbedingungen);
- auf andere Währungen als CNY/CNH lautende Einlagen bis zu 10 % seines Nettovermögens (für Treasury-Zwecke und bei ungünstigen Marktbedingungen);
- andere OGAW und OGA bis zu 10 % seines Nettovermögens;
- Green Bonds, die zulässige Projekte finanzieren, die die Kriterien und Leitlinien der Green Bond Principles (wie von der ICMA veröffentlicht) für bis zu 30 % seines Nettovermögens erfüllen;
- notleidende Wertpapiere bis zu 5 % seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen und ein Engagement (lang- oder kurzfristig) in verschiedenen Anlagen, Märkten oder anderen Anlagemöglichkeiten zu erzielen (einschließlich Derivate, die Darlehen, Zinsen und Devisen zum Schwerpunkt haben).

Referenzwert: Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg China Aggregate Treasury Index (der „Referenzwert") verwaltet und strebt über den empfohlenen Anlagehorizont eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an.

Managementprozess: Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben. Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des

Referenwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt. Zum Zwecke dieser Messung ist das Anlageuniversum definiert als 92,5 % Bloomberg China Aggregate Treasury Index plus 7,5 % Gewichtung des ICE BOFA Investment Grade Emerging Markets Corporate Plus China Issuers Index.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitions-entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element einen höheren ESG-Score als der ESG-Score des Anlageuniversums an.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 1 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.
Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 1 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 1 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebs-ausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

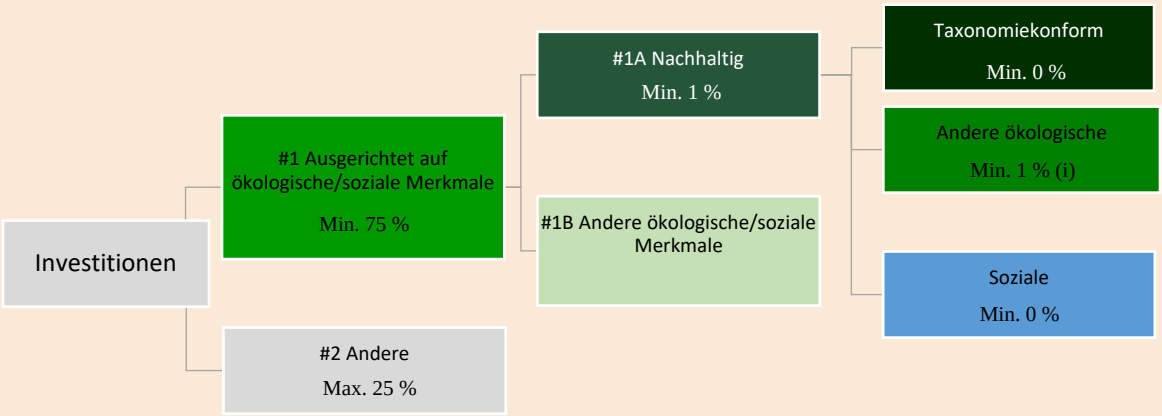

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[1] entsprechen?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - EMU EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138002P5B3MJ8P7X488

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des MSCI EMU Index (der „Referenzwert“). Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen. Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Referenzwerts des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer

qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die

zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel

der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem es in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Mitgliedstaaten notiert sind, die den Euro als Landeswährung eingeführt haben.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere anlegen, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds nicht mehr als 5 % in Wertpapiere anlegen, die von demselben Emittenten begeben werden, und nicht mehr als 10 % in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.
Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Referenzwert: Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Index verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch erheblich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter https://www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzwerts zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 10 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

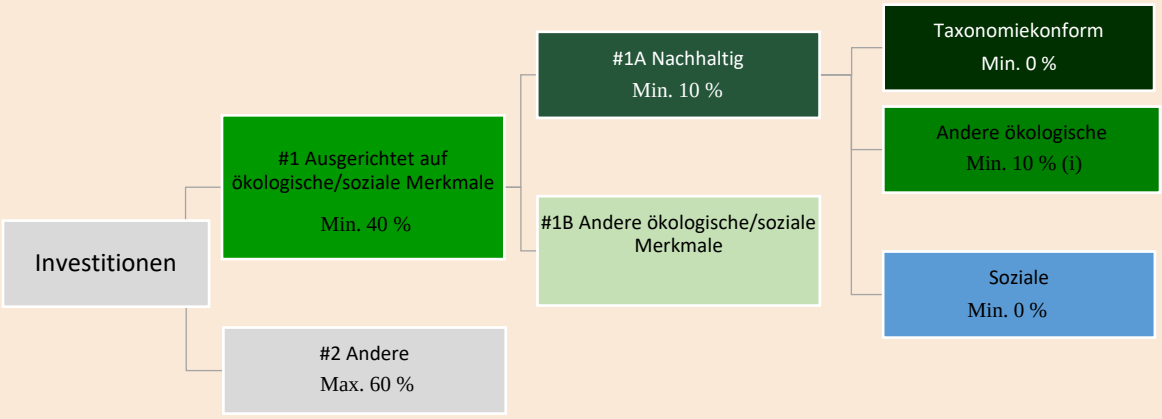

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[2] entsprechen?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[2] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen" sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N/A

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - EUROPEAN EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800I85JOOHU67S892

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des MSCI Europe Index (der „Referenzwert“). Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen. Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Referenzwerts des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der ESG-Ratingskala von Amundi erhalten die Wertpapiere der Ausschlussliste den Wert G. Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird weltweit und auf der Ebene relevanter Kriterien anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer

qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern,

oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in entwickelten europäischen Ländern notiert sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere anlegen, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds nicht mehr als 5 % in Wertpapiere anlegen, die von demselben Emittenten begeben werden, und nicht mehr als 10 % in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.
Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Referenzwert: Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch erheblich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.
Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzwerts zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 10 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

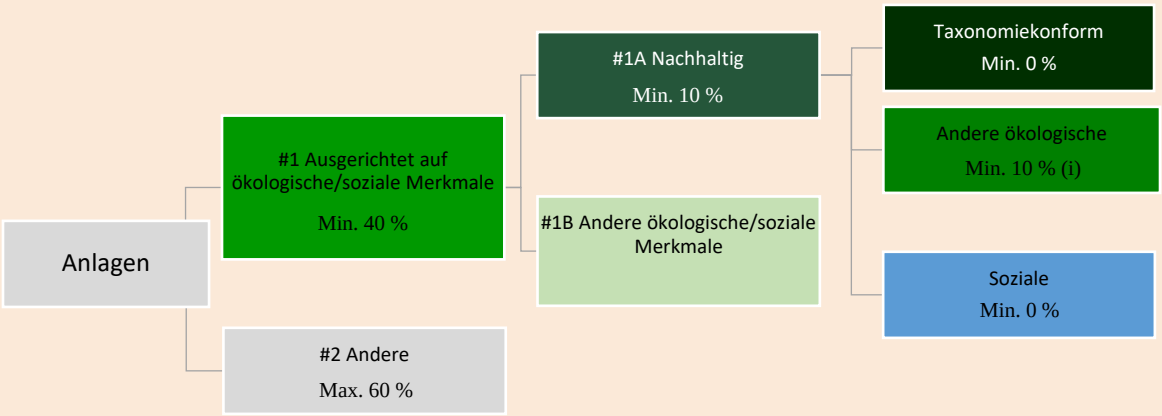

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[3] entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - JAPANESE EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800687Z9L8ETYS545

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des MSCI Japan Index (der „Referenzwert“). Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen. Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Referenzwerts des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer

qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die

zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel

der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Japan notiert sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere anlegen, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds nicht mehr als 5 % in Wertpapiere anlegen, die von demselben Emittenten begeben werden, und nicht mehr als 10 % in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.
Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.
Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Japan Index verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der des Referenzwerts anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen, und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch nicht wesentlich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.
Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzwerts zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 10 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

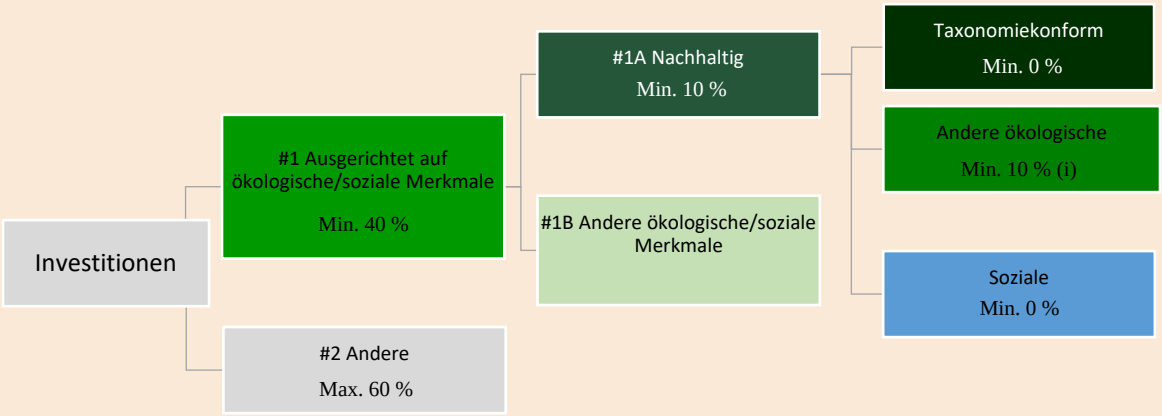

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[4] entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N/A

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - US EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800JNIYC4XXHIXO24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des MSCI USA Index (der „Referenzwert"). Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen. Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Referenzwerts des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer

qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und

Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % in Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann hauptsächlich in Wertpapiere anlegen, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds nicht mehr als 5 % in Wertpapiere anlegen, die von demselben Emittenten begeben werden, und nicht mehr als 10 % in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die Teil derselben Gruppe sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört.
Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und zur Steigerung der Portfolioeffizienz in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI USA Index verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch erheblich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Benchmarkberechnung finden Sie unter www.amundi.com.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11)

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzwerts zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.
Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 10 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

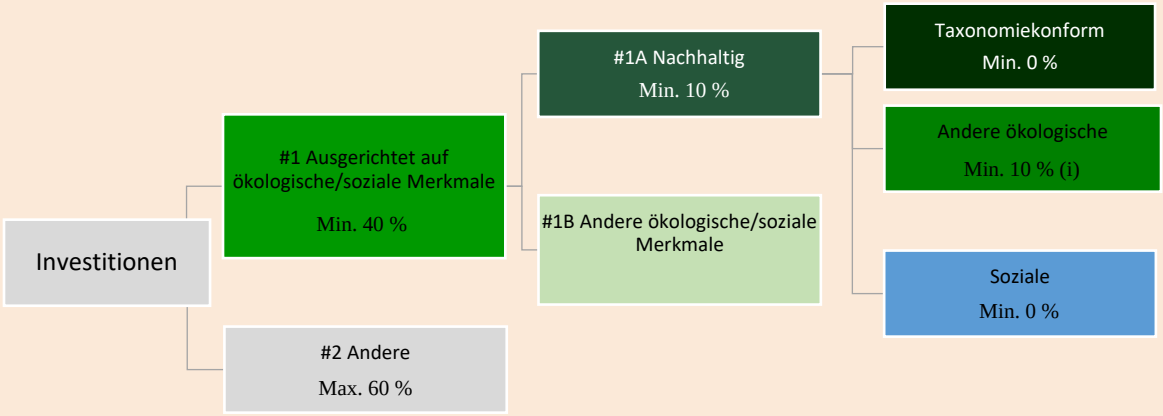

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[5] entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

**** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[5] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 10 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N/A

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - MULTI-ASSET TEODORICO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138001GMRSN2T9BR591

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, bewertet. Es wurde kein ESG-Referenzwert benannt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums gemessen wird.
Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.
Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore.

Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und

Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über den empfohlenen Anlagehorizont eine Mischung aus Kapitalzuwachs und Erträgen an, indem es hauptsächlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus der ganzen Welt, einschließlich Schwellenländern, investiert.

Der Anlagemanager nutzt seine eigene Analyse der Gesamtwirtschaftslage, um die attraktivsten Anlageklassen und geografischen Regionen zu ermitteln, und analysiert danach einzelne Emittenten, um Einzeltitel zu ermitteln, die in Anbetracht ihres Risikos das höchste Gewinnpotenzial bieten.
Zu diesen Anlagen können Aktien, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente gehören. Der Teilfonds kann auch in rohstoffbezogene und immobilienbasierte Finanzinstrumente investieren. Der Teilfonds kann in Wandelanleihen, bis zu 10 % seines Vermögens in Contingent Convertible Bonds und bis zu 10 % in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere anlegen.
Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Währungsengagement flexibel zu steuern, verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen oder ein Engagement (lang- oder kurzfristig) in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen einzugehen. Der Teilfonds wird insbesondere Positionen in jedweder Währung halten.
Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Benchmark: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Euro 1Y Euribor + 300 bps Index dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und für die betreffenden Anteilsklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:

- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element einen höheren ESG-Score als der ESG-Score des Anlageuniversums an.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 5 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.
Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 5 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

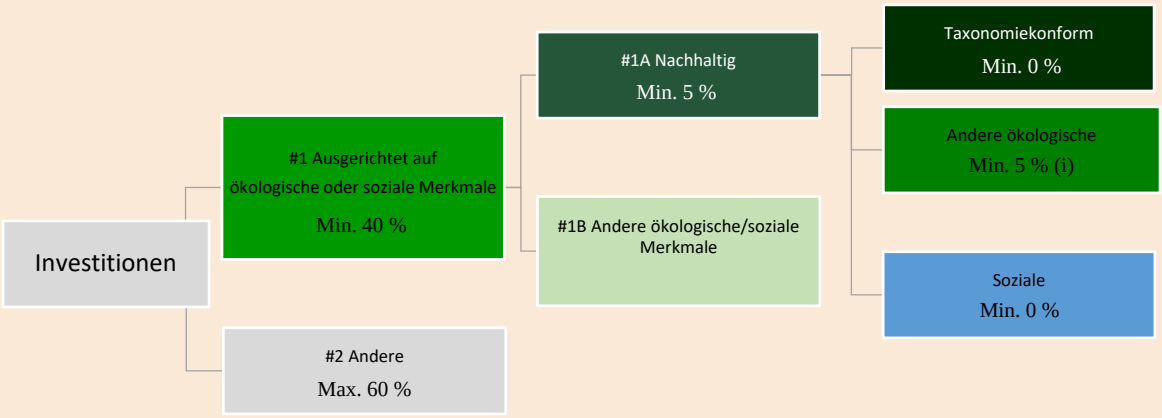

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[6] entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[6] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

-

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N/A

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - OPTIMISER

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138004VFGGUZBDCBR88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, bewertet. Es wurde kein ESG-Referenzwert benannt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums gemessen wird.
Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als Beitrag zum vorstehend genannten Ziel angesehen werden kann, muss es in seinem Sektor oder Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren ein „Best Performer“ sein.

Die Definition von „Best Performer“ basiert auf der proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als

wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und

Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem es in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, die an Rohstoff-Futures-Indizes gekoppelt sind, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten investiert, die von Unternehmen oder Staaten weltweit begeben werden.

Der Teilfonds kann in Schwellenmärkte investieren. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in Contingent Convertible Bonds anlegen.
Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.
Der Teilfonds verfolgt zwei verschiedene Gruppen von Strategien, um die Renditequellen zu diversifizieren. Zunächst wird ein Makrostrategieportfolio durch eine Asset-Allokation und eine Long- oder Short-Positionierung konstruiert, die auf der Grundlage makroökonomischer, thematischer und regionaler Szenarien gesteuert wird, um Renditen zu erzielen, die nicht mit der spezifischen Richtung einer bestimmten Anlageklasse, eines bestimmten Sektors oder einer bestimmten Region korrelieren. Anschließend wird ein Strategie-Overlay geschaffen, um durch die Verfolgung diversifizierter und nicht korrelierter Anlagestrategien eine Überrendite zu erzielen.
Das Makrostrategieportfolio besteht aus Aktien und aktienbezogenen Instrumenten aller Art sowie aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten.
Die Überschussrenditestrategie kann verschiedene festverzinsliche Sektoren sowie Staatsanleihen über das gesamte Laufzeitenspektrum hinweg umfassen, die von verschiedenen Ländern begeben werden, sowie inflationsgebundene Anleihen, Aktien und aktiengebundene Instrumente und rohstoff- und immobiliengebundene Instrumente.D26.
Um seine Zielrenditen zu erreichen, wird der Teilfonds zu Anlagezwecken in großem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzen, die sowohl in seinem Makrostrategieportfolio als auch in seiner Überschussrenditestrategie eine hohe Bruttohebelwirkung erzielen können.

Benchmark: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der kurzfristige Euro-Zinssatz dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und für die betreffenden Anteilsklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in

Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element einen höheren ESG-Score als der ESG-Score des Anlageuniversums an.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 5 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.
Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 5 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

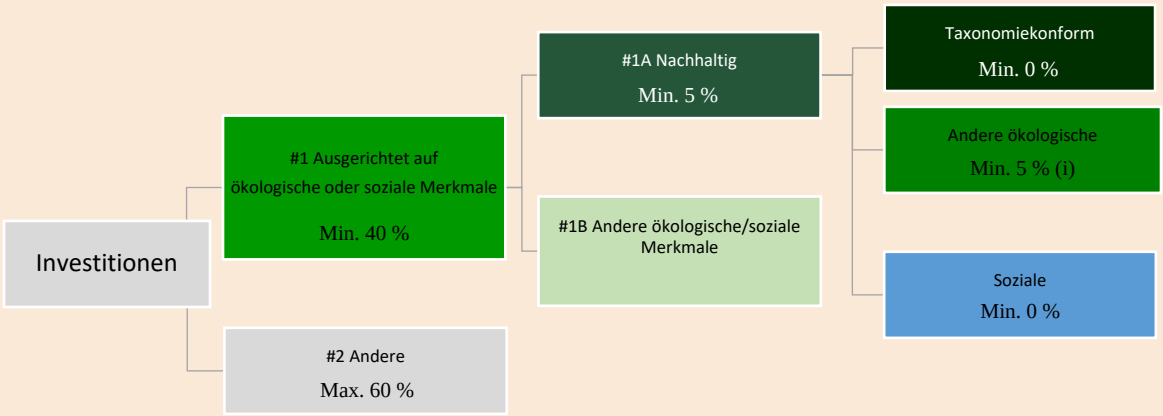

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[7] entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☒ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

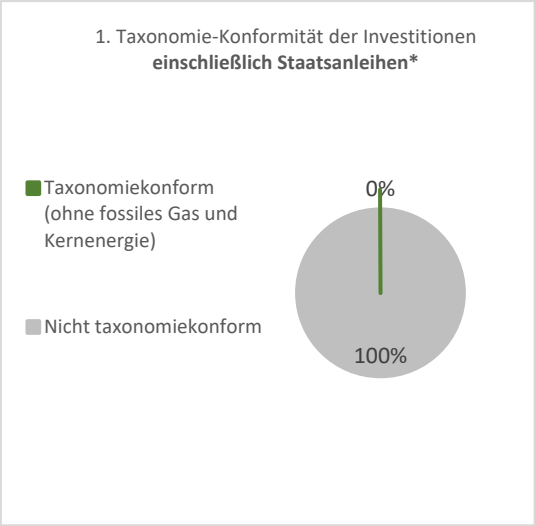

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
AMUNDI INVESTMENT FUNDS - TACTICAL PORTFOLIO INCOME

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800R6S1ZZDQTIBL55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _5_% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, bewertet. Es wurde kein ESG-Referenzwert benannt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums gemessen wird.
Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:
- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger" sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger" stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer" angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als

wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.
Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

• Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

• Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:
• sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
• sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
• sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.
Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unterhttps://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11 verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über den empfohlenen Anlagehorizont einen Kapitalzuwachs an, indem es in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und auf Schuldtitel bezogenen Instrumenten, einschließlich forderungsbesicherten Wertpapieren und hypothekarisch besicherten Wertpapieren (bis zu 20 % seines Vermögens), und rohstoffbezogenen Instrumenten investiert. Investitionen: Der Teilfonds legt in ein breites Spektrum von Emittenten an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Emittenten, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, internationale öffentliche Einrichtungen und Unternehmensemittenten, die in einer beliebigen geografischen Region, einschließlich Schwellenländern, gegründet wurden, ihren Sitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds wendet einen Top-down-Ansatz an, um ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis über Anlageklassen, Länder und globale Sektoren hinweg zu ermitteln und so Kapitalstabilität zu erreichen, und einen Bottom-up-Ansatz, um Erträge zu erzielen. Die Top-Down-Ansicht wird durch eine Reihe von direktionalen und Relative-Value-Anlagen repräsentiert, während einige der wichtigsten Risiken innerhalb dieser Ansicht abgemildert werden. Der Teilfonds wird andere Anlagestrategien verfolgen, um Renditequellen zu diversifizieren oder Risiken zu mindern. Der Teilfonds verfolgt in erster Linie direktionale und nicht-direktionale Strategien in den Bereichen Zinssätze, Kreditrisiko, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe. Diese Strategien können sich Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten zunutze machen, oder auf den Trend des Marktes oder bestimmter Wertpapiere setzen. Bei der Bottom-up-Ansicht werden die Instrumente nach ihrer Fähigkeit ausgewählt, die Erträge über Länder und Anlageklassen hinweg zu maximieren.
Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.
Der Teilfonds wird in großem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, was eine hohe Bruttohebelwirkung erzeugen kann. Der Teilfonds kann insbesondere in kurz- und mittelfristige Zinsswaps investieren, die mit einer erheblichen Bruttohebelwirkung eingesetzt werden können, um das gewünschte Renditeniveau zu erzielen. Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Long- und Short-Positionen einzugehen, die sein Risiko erhöhen können, sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, was zu einer Verringerung des Risikos des Teilfonds beitragen kann. Derivative Finanzinstrument können auch Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Swaptions, Futures, Terminkontrakte und Optionen umfassen.

Referenzwert: Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Universums wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl

von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:
- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element einen höheren ESG-Score als der ESG-Score des Anlageuniversums an.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:
• 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
• 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 5 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Untemehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.
Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Bei dem Teilfonds besteht die Verpflichtung, mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen zu halten, und der verbleibende Anteil der Investitionen wird in Investitionen mit ökologischen und sozialen Merkmalen angelegt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 5 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der

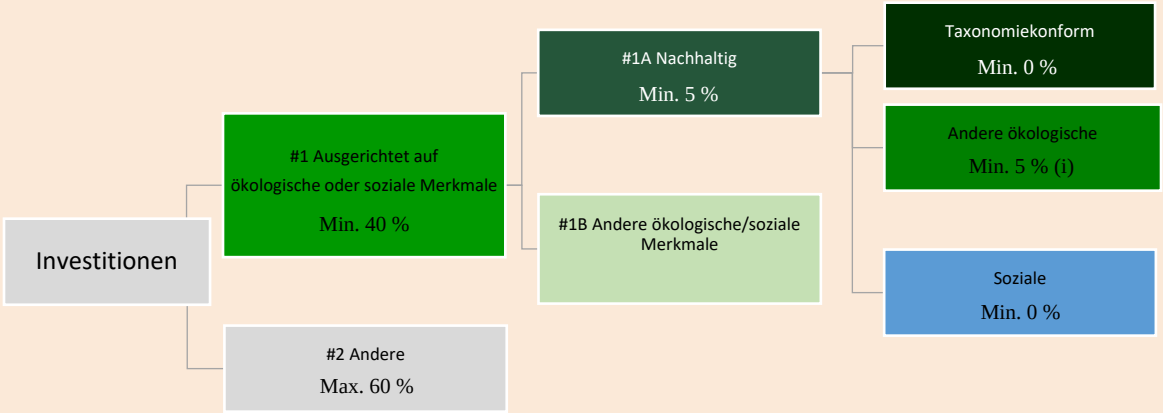

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen sind möglicherweise taxonomiekonform.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie[8] entsprechen?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

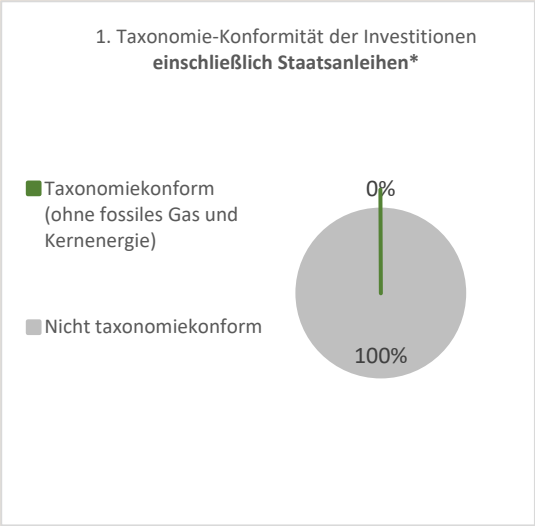

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen" sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Recht zur öffentlichen Verbreitung in Deutschland

Für die folgenden Teilfonds wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Notifikation für das Marketing in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht, sodass die Anteile dieser Teilfonds nicht an Anleger innerhalb dieser Jurisdiktion vermarktet werden dürfen:

- **Amundi Investment Funds – DYNAMIC ALLOCATION FUND**
- **Amundi Investment Funds – EMERGING MARKETS SOVEREIGN BOND**
- **Amundi Investment Funds – EMU EQUITY**
- **Amundi Investment Funds – EUROPEAN EQUITY**
- **Amundi Investment Funds – JAPANESE EQUITY**
- **Amundi Investment Funds – MULTI-ASSET TEODORICO**
- **Amundi Investment Funds – OPTIMISER**
- **Amundi Investment Funds – TACTICAL ALLOCATION PILLAR**
- **Amundi Investment Funds – TACTICAL PORTFOLIO INCOME**
- **Amundi Investment Funds – TACTICAL UNCONSTRAINED BOND**
- **Amundi Investment Funds – US EQUITY**
- **Amundi Investment Funds - TOTAL RETURN**

Zahlstelle in Deutschland

Société Générale S.A., Niederlassung Frankfurt
Neue Mainzer Straße 46-50
D-60311 Frankfurt am Main

übernimmt die Funktion der Zahlstelle in Deutschland.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle des Fonds eingereicht werden.

Die Anteilseigner in Deutschland können alle Zahlungen (Rücknahmeerlose, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Informationsstelle in Deutschland

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstr. 124-126
D-80636 München

übernimmt die Funktion der Informationsstelle in Deutschland.

Der Prospekt, die KID, die Vertragsbedingungen der anlagepolitik Investment Funds sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich. Darüber hinaus sind die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die ertragsähnlichen Ausschüttungen der Investmentanteile kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland verfügbar.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EINRICHTUNGEN

– **Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt8A2rt. 92. 1. a) und b))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, sollten alle Handelsanträge über ihren Vermittler stellen.

Anlegern, die direkt mit der SICAV Geschäfte tätigen, stehen im Verkaufsprospekt ausführliche Informationen über Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeaufträge sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können

– **Anlegerrechte**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung, und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.

Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können.

Eine Zusammenfassung der Rechte der Anleger gemäß Art. 4 (3) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen finden Sie außerdem hier: https://about.amundi.com/Metanav-Footer/Footer/Quick-Links/Legal-documentation

– **Umgang mit Beschwerden**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen und eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, sollten sich an ihren Vermittler wenden.

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden. Die Managementgesellschaft hat eine Richtlinie für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden erstellt, die unter https://www.amundi.lu/professional/Common-Content/Juridique-Compliance/Informations-reglementaires/Amundi-Lux-Docs- dedies/Amundi-Luxembourg *abrufbar ist.*

– **Verfügbarkeit der Fondsinformationen und -dokumente**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (d))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, können ebenfalls Informations- und Dokumentationsanfragen über ihren Vermittler stellen.

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts und der letzten Finanzberichte wird allen Anteilinhabern kostenlos zugesandt, wobei eine elektronische Übermittlung bevorzugt wird, daneben sind Kopien am eingetragenen Sitz der SICAV für jede Person kostenfrei erhältlich.

Sie sind auch zusammen mit den neuesten verfügbaren KIID sowie dem aktuellen Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile online verfügbar unter: www.amundi.lu/amundi-funds

Kontaktangaben
Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Tel. +352 26 86 80 80
Fax. +352 26 86 80 99
www.amundi.lu/amundi-funds

Amundi
Investment Solutions

Trust must be earned